Das Geldwesen Bulgariens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Neytscho Iwanoff
aus Kasanlik (Bulgarien).

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Juli 1907.

Leipzig.
Dr. Bodens Verlag.
1907.

Dekan: **Prof. Dr. Lenk.**

Referenten: **Prof. Dr. von Eheberg, Prof. Dr. Pechuel-Loesche** und **Prof. Dr. Neuburg.**

Meinem lieben Bruder

SLAWI SLAWOFF

DÉPUTÉ DU PARLEMENT

in tiefer Verehrung und Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549813_0113

Vorwort.

Anlaß zur Abfassung dieser Arbeit gab allein der Wunsch, ein ungefähres Bild des Geldwesens Bulgariens zu geben, eines Landes, das Prof. Kiepert vor einigen Jahrzehnten mit vollem Recht eins der ungekanntesten Gebiete des europäischen Ostens nannte — ein Ausspruch, der noch heute eine gewisse Berechtigung hat. Weiter sollte den regierenden Kreisen Bulgariens nach bestem Wissen und Gewissen die Bahn gezeigt werden, auf der sie das Geldwesen des Fürstentums sich entwickeln lassen müssen, wenn sie überhaupt mit den andern Kulturländern zusammen gehen wollen.

Wie sich die politische Geschichte Bulgariens in die zwei großen Abschnitte Alt- und Neubulgarien teilt, so auch die Entwicklung des bulgarischen Geldwesens.

Von der Auffassung ausgehend, daß das Geld immer eine gesellschaftliche Organisation, innerhalb welcher es seinen Umlauf finden kann, mit bestimmten Rechtsverhältnissen zur Voraussetzung hat und stets den Stempel der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser gesellschaftlichen Organisation trägt, ist im 1. Teil dieser Arbeit versucht worden, auf Grund der vorhandenen, leider sehr spärlichen Quellen, Unterlagen und Nachrichten die Entwicklung des Geldwesens Altbulgariens oder besser gesagt die Geschichte des bulgarischen Geldes zu schildern.

Im voraus sei dabei eingeräumt, daß der 1. Teil dieser Arbeit unvollständig erscheinen wird. Das liegt aber an der Tatsache, daß überhaupt über die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Altbulgariens, infolge der 500jährigen grausamen Türkenherrschaft, nur sehr spärliche, ja fast so gut wie gar keine Nachrichten und Urkunden vorhanden sind.

Der 2. Teil behandelt das Geldwesen des heutigen Bulgariens, d. h. von der Befreiung aus der Türkenherrschaft bis zum heutigen Tage, wobei versucht worden ist, die Entwicklung der Geldverhält-

nisse des neuen Bulgariens nicht bloß geschichtlich zu verfolgen, sondern, soweit es in unsern Kräften stand, auch kritisch zu beleuchten.

Zuletzt sei es mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. K. Th. von Eheberg, für die außerordentliche Liebenswürdigkeit, mit der er mich bei Ausführung dieser Arbeit mit Rat und Tat unterstützte, meinen herzlichsten Dank hierdurch auszusprechen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Literaturverzeichnis VII

ERSTER TEIL.

Das Geldwesen Altbulgariens 1

ZWEITER TEIL.

Das Geldwesen des heutigen Bulgariens.

I. Die Münzverfassung 31

II. Die Münzgesetze 51

III. Die Währungsfrage.

1. Die Währungsfrage im allgemeinen 68

2. Die Währungsfrage in Bulgarien 100

Anhang.

Text der Münzverfassung und Münzgesetze Bulgariens 113

Literaturverzeichnis.

Belkowski, Prof., Das Geldwesen Bulgariens (bulg.), „Perioditschesko Spisanie", Bd. 48, 1895.

Danailoff, Prof. G., Die Staatswirtschaft in Altbulgarien (bulg.), Blgarski Pregled, Bd. XII, 1898.

Ebengereuth, Prof. A. L. v., Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte usw. 1904.

„Finanzministerium", Sammlung aller bestehenden Gesetze von 1880 bis 1906 (bulg.).

Hammer, J. v., Geschichte des Osmanischen Reiches, 1827.

Helfferich, Prof. K., Das Geld, 1903.

Jireček, Prof., Geschichte der Bulgaren, 1879.

Derselbe, Die Bedeutung von Ragusa, 1899.

„Ikonomitschesko Spisanie" (bulg.), Bd. 8, 9, 1905.

Ilieff, A. T., Bulgarische Numismatik (bulg.), Ministerski Sbornik, Bd. I, 1890.

Ischirkoff, Prof. A., Aus der mittelalterlichen Geschichte Varnas (bulg.), „Ikonomitschesko Spisanie", Bd. X, 1906.

Kalkmann, Englands Übergang zur Goldwährung usw., 1895.

Kanitz, Die Donau-Bulgaren, 1876.

Lexis, Prof. W., Gold und Goldwährung, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, 1900.

Derselbe, Silber und Silberwährung, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, 1900.

Derselbe, Münzbund, Münzwesen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, 1900.

Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, 1860.

„Nationalbankbilanz" (bulg.), 1895.

Sabatier, Description générale des monais byzantines, 1862.

Schönberg, Prof. G. v., Handbuch der Politischen Ökonomie, Bd. I, 4. Aufl., 1896.

„Sitzungsberichte" der II. Obik. Narodno Sbranie (bulg.), 1880.
„ „ IV. „ „ „ „ 1882.
„ „ V. „ „ „ „ 1887.
„ „ VII. „ „ „ „ 1893.
„ „ VIII. „ „ „ „ 1897.
„ „ XI. „ „ „ „ 1901.
„ „ Oblastno Sbranie (bulg.), 1883.

Soetbeer, Ad., Deutsche Münz- und Bankverfassung, 1881.

Erster Teil.

Das Geldwesen Altbulgariens.

In dem politisch-kulturellen Gestaltungsprozeß Europas hat die klassische Hämushalbinsel eine eminente Rolle gespielt, aber trotzdem war sie bis vor kurzem das Stiefkind der europäischen Forschung. Man kannte die Völker der Balkanhalbinsel nicht und nannte sie anfänglich, als Bekenner der griechisch-katholischen Konfession, insgesamt Griechen. Später aber, als die Türken sich auf der Balkanhalbinsel festgesetzt hatten, wurden jene Orientalen genannt, welche Bezeichnung sich bis zum heutigen Tage aufrecht erhalten hat. Zweifellos hat die lange und grausame Türkenherrschaft sehr viel dazu beigetragen, daß die Bewohner der Balkanhalbinsel für einige Jahrhunderte in Vergessenheit gerieten. Erst vor einigen Jahrzehnten, als die unterworfenen, alten Bewohner der Balkanhalbinsel den Kampf um ihre politische und geistige Wiedergeburt aufnahmen, wandten sich ihnen die Blicke der überraschten Welt zu.

Bekanntlich sind die Urbewohner der Balkanhalbinsel die Thrako-Illyrier gewesen, welche nach Dr. Fr. Müller sich zuerst vom indogermanischen Volksstamm abzweigten, das Bergland Armenien verließen und nach langen Wanderungen auf der Balkanhalbinsel niederließen. Über die Herkunft der Thraker bestehen auch noch andere Meinungen, so z. B. die von Thomaschek[1]). Aber darüber mögen die Historiker entscheiden; für uns genügt, daß die Urbewohner der Balkanhalbinsel die Thrako-Illyrier gewesen sind.

Die alten Thraker sollen ein sehr großes Volk gewesen sein. Herodot verglich sie mit den Indern. Homer erzählt von ihnen, daß ihr König Rhesus sich in einem, mit Gold und Silber beschlagenen

[1]) Thomaschek, Die alten Thraker, Bd. I, S. 111—112.

Wagen dem Volke zeigte.[1]) Es ist dies also ein Beweis dafür, daß die alten Thraker Gold und Silber und deren Wert gekannt haben, wie sie im allgemeinen überhaupt unter dem Einfluß der altgriechischen Kultur standen.

Weiterhin sind die alten Thraker ein kriegerisches Volk gewesen, wennschon sie auch in Landwirtschaft und Bergbau nicht unerfahren waren. Manche Volksstämme, insbesondere die Bessen, waren als erfahrene Bergleute und geschickte Schmiede bekannt und berühmt. Letztere verstanden Gold, Silber, Kupfer und Eisen zu bearbeiten, und ihre Waffenschmiede verfertigten die berühmten thrakischen Dolche. Die Erze wurden von den Bessen sowohl aus dem Flußsand, als auch durch Bergbau gewonnen. Spuren früher betriebener Schächte sind noch heute am Rhodopigebirge, Rilagebirge und an der Sredna-Gora zu sehen. Sie sind neuerdings von den Bulgaren teilweise wieder eröffnet und ausgebeutet. Ruinen eines alten Goldbergwerks finden sich in der wilden Einöde bei Despotowo, während Goldwäschereien noch heute an dem Fluß Topolnica bestehen und von wandernden Nevrokopen und Kratovern betrieben werden. Andere finden sich an der Palagaria, am Südfuß des Vitoschagebirges.[2])

Auch eigene Münzen besaßen die alten Thraker, wofür die vielen Münzfunde zeugen; und zwar benutzten sie, wie aus den bisher gemachten Funden hervorgeht, Gold-, Silber- und Bronzemünzen. So wurden in der Zeit des altthrakischen Kaisers Sparadokos (450—424 v. Chr.) Silbermünzen von verschiedener Form, Größe und Gewicht, die Drachme und Tetradrachme, geschlagen. Eine Tetradrachme aus jener Zeit, die sich im Münzkabinett der Bibliothèque Nationale in Paris befindet, wiegt 17,10 g und besitzt 24 mm Durchmesser. Eine Drachme hingegen wiegt 3,87—3,90 g und hat 16 mm Durchmesser.

Aus der Zeit des Seutha (424—405 v. Chr.) sind ebenfalls Silbermünzen verschiedener Form und verschiedenen Gewichts gefunden worden, die man Didrachmen nannte. Ihnen folgten in der Zeit des Kaisers Medokos (400 v. Chr.) andere Silbermünzen, welche Silberdiobole hießen und 1,14 g wogen und 12 mm Durchmesser besaßen. Aus dieser Zeit etwa stammen auch die gefundenen Bronzemünzen des Kaisers Akatokos, welche 5 mm Dicke und 25 mm Durchmesser

---

[1]) Homer, Ilias X, V. 434—441.

[2]) Dr. C. J. Jireček, Die Heerstraße von Belgrad nach Konstantinopel etc. S. 39, Prag 1877.

hatten. Ebenso fanden sich noch andere Bronzemünzen von 5 mm Dicke und mit 18—21 mm Durchmesser.[1])

Am interessantesten jedoch sind die Münzen des Kaisers Sysimachos (325—281 v. Chr.), welcher nach dem Tod Alexanders des Großen das Thrakerland geerbt hatte und einer der mächtigsten thrakischen Kaiser war. Während seiner Regierungszeit wurde eine große Menge Gold-, Silber- und Bronzemünzen geschlagen, die durch ihr außerordentlich schönes Gepräge auffallen.[2]) Die großen Funde von 40000 Goldmünzen im 18. Jahrhundert in Siebenbürgen sind ein Beweis für das eben Gesagte.[3]) Hier treffen wir zum erstenmal Goldmünzen verschiedener Art, von denen die einen 8,25 g Gewicht und 19 mm Durchmesser, die andern hingegen 8,50 g Gewicht und ebenfalls 19 mm Durchmesser aufweisen.

Die verschiedenen thrakischen Münzen tragen selbstredend auch mancherlei Abbildungen, so z. B. solche von Göttern, Göttinnen, Reitern, Adlern, Weintrauben und verschiedenen Pflanzen, während die Reversseite fast stets ein Quadrat mit je nach der Zeit verschiedenen Verzierungen zeigt.

Übrigens wurden die thrakischen Münzen nicht geprägt, sondern mittels zweier Stempel von Bronze oder Eisen geschmiedet, indem der eine als Amboß, der andere als Hammer diente.[4]) Sind auch die Inschriften der thrakischen Münzen verschieden, so trugen sie doch alle griechische Schriftzeichen. Es ist dies ein weiterer Beweis dafür, daß das Münzwesen der alten Thraker, dank dem griechischen Einfluß, eine für jene Zeit hohe Stufe erreicht hatte. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß dieses Volk auch auf der gleichen Stufe der Geldwirtschaft stand; vielmehr herrschte noch die Naturalwirtschaft und der Tauschverkehr. Die Münzen dienten daher vermutlich nur dort, wo der letztere ausgeschlossen war, also im äußern Verkehr, z. B. mit den Griechen, Makedoniern und den Bewohnern anderer Nachbarstaaten, als Zahlungsmittel. Das unseßhafte Leben der Thraker, die vielen von ihnen geführten Kriege, sowie die schlechten

---

[1]) Dobruwski, Istoritscheski pogled werchu numismatikata na trakijskite zare (Historische Übersicht über die Numismatik der thrakischen Kaiser). Ministerski Sbornik, Bd. XIV, S. 562—601.

[2]) Dr. J. Müller, Archäologie der Kunst, S. 878, 1895.

[3]) Eckhel, Doctrina numorum veterum II, S. 56.

[4]) Ein solcher Stempel von 156 mm Länge und je 45 mm Durchmesser auf der einen, 25 mm auf der andern Seite ist in Bulgarien gefunden und wird in dem Museum in Sofia aufbewahrt.

Verkehrsstraßen waren aber nicht geeignet, den Verkehr zu heben, sondern vielmehr die Ursache, daß dieser vielfach lahm gelegt wurde. Überdies zeigt die politische Geschichte der Thraker, daß dieses Volk, trotz seiner Größe und Macht, lediglich wegen innerer Zwistigkeiten, zuerst von den Makedoniern, später aber, nach langem Kämpfen, im Jahre 46 v. Chr., von den Römern unterjocht wurde.

Zur Zeit des makedonischen Kaiserreichs bis auf Philipp war das Münzwesen in gleicher Art wie die übrigen Verhältnisse des Landes wenig geregelt. Dieser Kaiser gab erst der Münzprägung eine gewisse Einheitlichkeit und legte die wichtige Münzstätte Philippi an.

Alexanders des Großen (356—324 v. Chr.) Prägung beschränkte sich natürlich nicht nur auf Makedonien, sondern ging über die Grenzen dieses Landes weit hinaus und weist aus diesem Grunde verschiedene örtliche Unterschiede auf.

War das Silbergeld bis zum Jahr 146 v. Chr. staatliche Münze, so treten danach die städtischen und provinziellen Scheidemünzen auf.[1])

Nach dem Untergang des makedonischen Kaiserreichs begannen die Eroberungen der Römer, welche sich nach und nach auf die ganze Balkanhalbinsel erstreckten. Dieses Volk übertrug naturgemäß auch seine Kultur auf die Balkanhalbinsel, und die römische Kultur wurde bald die herrschende, wofür die vielen Funde aus damaliger Zeit in Nord- und Südbulgarien Zeugnis ablegen. Die vielen Bauten von Land- und Verkehrsstraßen, deren Spuren noch bis zum heutigen Tag vorhanden sind, deuten auf den großen Umfang, welchen Verkehr und Handel damals gehabt haben müssen. Die Römer brachten selbstverständlich auch ihr Münzsystem zur Geltung, dessen Beschreibung jedoch zu weit führen würde.[2])

Im 3. Jahrhundert, und zwar noch in der römischen Kaiserzeit, begannen die slawischen Einwanderungen auf der Balkanhalbinsel, die mehr und mehr zunahmen, besonders als die Römerherrschaft nach vielen Kämpfen mit den Ost- und Westgoten, sowie den Hunnen unterging. Diese Einwanderungen der Slawen auf der Balkanhalbinsel dauerten ungefähr 3 Jahrhunderte fort, bis schließlich im 7. Jahrhundert die ganze Halbinsel erobert war.

Etwas später, um die Mitte des 7. Jahrhunderts, brach eine finnisch-uralische Horde über die Donau in Mysien (das heutige Nordbulgarien) ein. Sie nannte sich Bulgaren, unterjochte die dort

[1]) Dr. J. Müller, Archäologie der Kunst, S. 878, 1895.

[2]) Näheres über dies: Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, 1860.

wohnenden Slawen, welche, unter sich uneinig, ein Nomadenleben führten, und bildete mit ihnen zusammen ein Reich. Da aber die finnischen Bulgaren der Zahl nach geringer waren, als die Slawen, verschmolzen sie mit den letztern und hinterließen ihnen bloß den Namen „Bulgaren“. Ähnlich liegt der Fall übrigens im heutigen Frankreich, woselbst auch die einstigen fränkischen Gründer des Reichs von dem spätern galloromanischen Element fast völlig aufgesaugt wurden, trotzdem beide Völkerschaften gänzlich verschieden waren.

So wurde denn im Jahr 679 das bulgarische Reich gegründet, welches man bis zum Jahr 1019 das 1. bulgarische Reich zu nennen pflegt. Von 1019 bis 1185 standen die Bulgaren unter der Herrschaft der Byzantiner, während von 1185 bis 1398 das 2. bulgarische Reich bestand. Von 1398 bis 1877 endlich befand sich Bulgarien unter der Türkenherrschaft.

Die Bevölkerung Altbulgariens bestand hauptsächlich aus dem oben erwähnten finnisch-slawischen Mischvolk, den sogenannten Bulgaren, außerdem aus Griechen, welche wie heute noch ihren Sitz in den Hafenstädten hatten; ferner aus Wallachen und die von Türken abstammenden Kumanen. Das Reich nannte man Derdzawa (Staat) und die einzelnen Provinzen Oblasti, die den griechischen Hora gleichen. Die innere Einrichtung des Staates war die gleiche wie die in Byzanz. Die Regierung hatten die Adligen in Händen, welche Boljare hießen, sich in Groß- und Kleinboljare schieden und alle Ämter bekleideten.

Die alten Bulgaren führten, wie die andern Südslawen, ein patriarchalisches Leben. Sie pflegten in großen Hausgemeinschaften, Zadrugas (was etwa Familiengenossenschaft bedeutet), zu wohnen, welche die Grundlage des Gemeinde- und Staatslebens bildeten. Die Familiengenossenschaften bestanden aus einigen verwandten Familien, welche unter der Leitung des Ältesten oder Fähigsten, den man Gospodar, Domakin oder Stareyscha nannte, gemeinschaftlich wirtschafteten und lebten. Als Gospodar wurde gewöhnlich der Großvater oder der älteste Bruder gewählt. Er sorgte für die ganze Zadruga, verteilte die Arbeit zwischen den Hausgenossen und kaufte, verkaufte Produkte im Namen der Hausgenossenschaft. Er bekleidete auch das Amt des Richters, berief die Familienversammlungen, in denen er den Vorsitz führte, und vertrat die Zadruga in den öffentlichen Versammlungen, wo die Stammes- und Volksangelegenheiten beraten wurden. Kurz gesagt: er sorgte überhaupt

für alle Angelegenheiten der Zadruga im Einverständnis mit den Seinigen, welche jedesmal zur Beratung zusammentraten, wenn es sich um Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten handelte. Er waltete, um mit E. de Laveleye zu sprechen, wie ein Direktor einer Aktiengesellschaft. Die Haushaltung der Zadruga wurde von der Ehefrau des Gospodars oder von einer andern dazu bestimmten Frau besorgt, welche sozusagen die rechte Hand des Gospodars war. Alle Mitglieder der Zadruga hatten gleiche Rechte, und das Gut, auf dem die Zadruga lebte, war Gemeineigentum. Nach dem Tod eines Mitgliedes der Zadruga konnte sein Nachkomme nichts weiter beanspruchen, als den Anteil des Verstorbenen am Gesamtertrag des Gemeineigentums.

Diese Form der Wirtschaft hat sich in Bulgarien, wie auch bei den andern Südslawen, bis zum heutigen Tage fast völlig erhalten. Der Grund dafür liegt darin, daß die Südslawen dem römischen Recht nicht unterworfen waren und zwar wegen der fortwährenden Kriege, die ihre Gebiete verwüsteten, hauptsächlich aber infolge der türkischen Eroberung. Besiegt, isoliert, auf sich selbst angewiesen, dachten sie nur daran, ihre überlieferten Ordnungen und die örtliche Selbstverwaltung zu bewahren.[1]) Einige solche Familiengenossenschaften bildeten einen Kreis, den man Dzupa nannte, und die Vorgesetzten führten den Namen Dzupan.

Die Bauern waren fest an die Scholle gebunden und unterstanden der Feudalherrschaft des Adels und des Klerus. Allerdings, bevor die Slawen auf die Balkanhalbinsel kamen, herrschte hier das System des römischen Kolonats. Später jedoch wurden die Bauern mit Steuern belastet, die ihre Zahlungskraft überstiegen. Deshalb waren sie gezwungen, sich der Herrschaft der großen Herren zu unterwerfen. In Mysien hatte die herrschende Klasse der finnischen Bulgaren die Feudalherrschaft eingeführt. Aber der Bulgare als Lehnträger war kein Sklave. Er besaß ein Stück Land, an das er fest gebunden war und welches er nicht verlassen durfte. Von seinem Lehnherrn konnte er zwar verkauft oder verschenkt werden, aber nur mit dem ihm gehörigen Stück Land und nur in dem Bereich des Kreises, dem er angehörte. Seine Pflichten gegenüber dem Lehnherrn erfüllte er durch Dienstleistungen oder durch Zahlung von Steuern, die nach damaligem Recht und Gesetz sehr ver-

[1]) E. de Laveleye, Das Ureigentum, S. 371—387, 1879. Näheres über dies: Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 97—98, 1876. Iw. E. Geschoff, Dumi i dela (Worte und Taten), S. 66—94, 1899.

schiedener Art waren. Nichts konnte ihn von seinen Pflichten befreien, selbst der geistliche und militärische Stand nicht. Nur die Bauern, welche in den entlegenen Gegenden im Gebirge wohnten, waren frei.

Damals wurden in Altbulgarien auch Steuern erhoben, welche in Naturalien, wie Landesprodukte und Vieh, bezahlt werden konnten. In der ersten Zeit haben die bulgarischen Könige sehr wenig Geld gebraucht, da sie ihre Kreis- und Kriegshauptleute meist nicht bezahlten. Überdies waren die Könige selbst reich genug, um sich durch ihr eigenes Vermögen erhalten zu können. Jeder Kreishauptmann erhob allerdings seinerseits Steuern, die ihm zum Lebensunterhalt dienten. Aber später, als sich der bulgarische Staat weiter entwickelt hatte, trat auch in den Steuerverhältnissen eine Änderung ein, indem sie eine für die damalige Zeit nicht geringe Ausdehnung annahmen. Die alten Bulgaren waren verpflichtet, den Königen gewisse Dienste zu leisten. So hatte das Volk unter anderm dasjenige Land, welches dem Fürsten (Zar) gehörte, zu bebauen, welche Arbeit man Zarina nannte. Wagen und Zugtiere, die der Zar für sich, seine Familie und Beamten brauchte, mußten ebenfalls von dem Volk geliefert werden und wurden mit podwodi bezeichnet. Ferner mußten die Festungen und Burgen von dem Volk gebaut und die Ämter der öffentlichen Sicherheit von ihnen bekleidet werden. Im Fall der Zar reiste, wurde er sowie sein Gefolge vom Volk beköstigt und beherbergt.

Die Erhebung der Steuern erfolgte direkt und indirekt. Als direkte Steuern galten: Dimnina (Rauchgeld, Fumage), die im Mittelalter in vielen Staaten eingeführt war. Man nannte sie auch Rauchsteuer, weil sie streng genommen eine von den Rauchfängen oder Feuerstätten zu entrichtende Grundsteuer darstellte. Woloberstina (Ochsensteuer) war der Name einer weitern Steuer, die für jedes Paar Ochsen erhoben wurde. Diese Steuer besteht übrigens heute noch in Griechenland und der Türkei. Koscharstina oder Hüttensteuer war eine ähnliche Steuer, die für Schafe geleistet werden mußte. Schließlich sind noch zu nennen die verschiedenen Arten von Zehnten, die z. B. von Getreide, Heu, Wein, Honig, Schafen, Schweinen und verschiedenen Branntweinen zur Erhebung gelangten.

Als indirekte Steuer war der Kumerek (von Commercium, auf deutsch Zoll) anzusehen. Verzollt wurden mit einigen Ausnahmen alle Waren, die in Altbulgarien zur Ein- und Ausfuhr kamen. Die venetianischen Kaufleute zahlten nach dem Vertrag vom Jahr

1352 3% Zoll und die genuesischen Kaufleute nach dem Vertrag vom Jahr 1378 1% Ein- und Ausfuhrzoll und 2% beim Transitverkehr. Damals gab es auch Schiffsabgaben in Altbulgarien. So zahlten die venetianischen Kaufleute für ein großes Schiff 2 und für ein kleines Schiff 1 Perper. Außerdem wurden die Waren an bestimmten Zollstellen im Innern des Staates selbst verzollt, z. B. bei den Pässen oder beim Eingang in eine Stadt. Ebenso unterlagen auch die Jahr- und Wochenmärkte verschiedenen Abgaben. Auch Brücken- und Torabgaben waren nicht unbekannt. Königliche Regalien bestanden in Altbulgarien ebenfalls, von denen allerdings nur die die Jagd betreffenden und die bezüglich der Verbrecher in den vorhandenen Urkunden Erwähnung finden.[1]) Die letztern besonders haben den Zaren sehr große Erträge geliefert.

Alle Steuern und Gebühren konnten in Naturalien geleistet werden. Ein Versuch habsüchtiger Steuerverwalter, sie in Geld umzuwandeln, war die Veranlassung der Revolution Delians. Zur Zeit des Zaren Samuil mußte jeder Landwirt, welcher ein Paar Ochsen hatte, eine gewisse Menge Hirse, Weizen und Wein als Steuer zahlen. Oftmals ist es der Fall gewesen, daß ein ganzer Kreis die Steuer gemeinsam zahlte, und zwar dann, wenn das Land gemeinschaftlich bebaut wurde.[2])

Wie auch heute noch, betrieb die Bevölkerung Bulgariens damals hauptsächlich Landwirtschaft. Von landwirtschaftlichen Produkten stand in erster Linie das Getreide, von dem damals wie heute ganz bedeutende Mengen erzeugt und ausgeführt wurden. So soll nach alten Traditionen der bulgarische Zar Swetoslaw einst Konstantinopel von der Hungersnot gerettet haben, indem er viel Getreide und andere Nahrungsmittel dorthin schickte.

Urkundlich wird auch erwähnt, daß es damals ebenfalls bulgarische Handwerker gab, welche Technitare hießen.[3]) Zudem waren die alten Bulgaren im Bergbau keineswegs unerfahren. Wie oben erwähnt, stand der Bergbau auf der Balkanhalbinsel bereits im Altertum auf einer gewissen Höhe. Viele Bergwerke waren von den alten Thrakern und Römern übernommen und weiter betrieben worden. Zur Römerzeit fungierten in den Provinzen Dacia Ripensis, Dacia Mediterranea und Macedonia bei den Minen römische Beamte

[1]) Prof. G. Danailoff, Derdzawno stopanstwo w staroblgarsko wreme (Die Staatswirtschaft in Altbulgarien). Ztschr. Blgarski Pregled, Bd. XII, 1898, S. 41—51.

[2]) Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 410.

[3]) Ebenda, S. 403.

als Aufseher, welche man procuratores metallorum nannte und die einem comes metallorum unterstanden.

In einer Urkunde vom Jahr 1204 steht geschrieben, daß der bulgarische Zar Kolojan dem Papst Innocentius III. Gold, Silber, Münzen, sowie goldene und silberne Gefäße geschenkt habe. Ebenso rühmt Robert de Klari die große Menge von Gold und Silber, die der Nachfolger des Zaren Kolojan, Zar Boris, seiner Tochter als Mitgift überwies.

In dem Handelsvertrag zwischen Bulgarien und Ragusa vom Jahre 1253 wird gesagt, daß die Bulgaren in Ragusa Gold und Silber kauften und verkauften.[1]) Wie schon oben mitgeteilt, waren die Mineralschätze des Rhodopi- und Rilagebirges bereits dem Altertum bekannt, und die Städte Küstendil und Kratowo und Umgebung waren die Plätze, in denen der Gold- und Silberbergbau zu hoher Blüte gelangte. Noch heute existiert in Bulgarien eine Stadt namens Slatiza (Goldstadt), deren Entstehung ohne Zweifel in enger Verbindung mit den vielen Goldwäschereien steht, die sich an der sie durchfließenden Topolniza befinden. Man trifft noch jetzt längst verlassene Eisenbergwerke bei Samokow und Kupferbergwerke bei Vratza an, deren Betrieb zum Teil neuerdings wieder aufgenommen worden ist. Daß aber der Bergbau in Altbulgarien sehr verbreitet war, beweist die weitere Tatsache, daß er sehr oft in alten Volksliedern rühmende Erwähnung findet. Auch mannigfache Funde von Silber und Gold, wie z. B. der im Jahr 1880 bei Küstendil, woselbst ein altertümlicher Topf, enthaltend 9 Pfund Reinwaschgold, entdeckt wurde, zeugen dafür.

Aus der bulgarischen Bergbauterminologie, die Fragmente fremder Sprachen aufweist, ist ersichtlich, daß auch fremde Bergleute in Altbulgarien tätig gewesen sind. Aus dem lateinischen Wort scauria, scoria, ist das bulgarische Wort zguria (= Schlacke) entstanden, das sich noch bis heute erhalten hat. Übrigens wurden gegen das 13. Jahrhundert von den damaligen Landesfürsten viele sächsische Bergleute aus Ungarn und Siebenbürgen, welche auf bulgarisch sasi genannt wurden, nach Bulgarien berufen. Wenn auch ihre Anwesenheit daselbst bis jetzt nur für Tschiprowez nachgewiesen worden ist, so haben sie doch einige deutsche Worte, wie schlakno, aus dem deutschen Wort Schlacke, utmani — aus Hüttenmann, hinterlassen,

---

[1]) A. T. Ilieff, Blgarska numismatika (Bulgarische Numismatik), Ministerski Sbornik, Bd. I, S. 111—113.

die noch bis auf den heutigen Tag gebräuchlich sind. Ja, in Makedonien, in der Umgebung der Stadt Kratowo wurde ein Dorf sogar sasi genannt, weil es von den Sachsen gegründet worden ist.[1]) Gold und Silber gewann man damals in Altbulgarien auf sehr primitive Weise, nämlich nur durch Auswaschen von goldhaltigem Sand oder Erde.

Mit diesem kurzen Bericht über den Stand des Bergbaues in Altbulgarien sollte dessen Bedeutung für die damalige Zeit klargestellt werden. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die überseeischen Länder mit ihren reichen Mineralschätzen zu jener Zeit noch nicht entdeckt waren. Infolgedessen besaßen naturgemäß die Edelmetalle einen ungleich höhern Wert und auch minder reiche Erzlager brachten noch reichlichen Gewinn.

Selbstverständlich mußte der Aufschwung des Bergbaues auch auf die Entwicklung des altbulgarischen Handels einwirken. Tatsächlich standen die Kaufleute (Goste genannt, auf deutsch: Gäste) Altbulgariens in Handelsbeziehungen mit Byzanz, Ragusa, Venedig und Genua. Als Handelsplätze galten damals die Hafenstädte am Schwarzen Meer, insbesondere Varna, wie dies auch heute noch der Fall ist. Damals war der Handel allerdings meistens in den Händen der Fremden. Diesbezüglich sagt Prof. Ischirkoff: „Für uns Bulgaren war das Wasser ein Schrecken und das Schiff ein Baum ohne Wurzel. Wir wohnten schon seit mehr als 1000 Jahren am Strande der Donau und des Schwarzen und Marmarameeres, aber sie sind fremd für uns. Wir sind noch nicht an das Wasser gewöhnt, wir haben uns von den Fremden, wie Griechen, Walachen und Türken, durch dasselbe trennen lassen. Der große Horizont für den Handel und Verkehr, den das Meer eröffnet, ist in fremden Händen. Wir haben nicht die Lust gehabt, uns auf die Meereswellen zu setzen und uns in die weite Welt zu begeben. Uns hat nicht der Gedanke gelockt, die bulgarische Flagge auf dem breiten Ozean wehen zu lassen. Wir sind Sklaven des Landes. Es ernährt uns, aber gleichzeitig hält es uns fest in seinen Fesseln. Unser Schicksal ist eng mit ihm verbunden.“[2])

Geschichtlich bezeugt ist, daß die Bulgaren im Jahr 714 zum erstenmal mit Byzanz einen Handelsvertrag geschlossen haben. Dem-

[1]) Prof. Jireček, Die Bedeutung von Ragusa, S. 151, 197 in der „Feierlichen Sitzung der Wiener Akademie der Wissenschaft am 31. Mai 1899. Wien 1899.

[2]) Prof. A. Ischirkoff, Is srednewekownata istoria na Varna (Aus der mittelalterlichen Geschichte Varnas), „Ikonomičesko Spisanie“, Bd. X v. 1906.

gemäß wurden die Kaufleute beiderseits verpflichtet, die Waren bei der Einfuhr offen anzugeben, wodurch die Verzollung erleichtert wurde. Die eingeführten Waren mußten mit Plombe und Marke versehen sein, wenn sie nicht beschlagnahmt werden sollten. Dieser Vertrag scheint in der Zeit des Zaren Tervelja geschlossen worden zu sein.[1])

Später, im Jahr 815, nach dem Tod des furchtbaren Zaren Krum, wurden die Straßen wieder für den Handel geöffnet. Altbulgarien wurde damit der Hauptstapelplatz für den Verkehr zwischen Byzanz, Rußland und Groß-Mähren. Hier wurden die Rohprodukte des Nordens gegen die Manufakturwaren Griechenlands, sowie die Erzeugnisse Asiens und Afrikas ausgetauscht. Bulgarische Kaufleute und Karawanen belebten die Märkte von Konstantinopel und Thessalonichi. Erst die Erschwerung des bulgarischen Handels, die der am Hofe Leos des Philosophen allmächtige Eunuche Musikos verursachte, veranlaßte im Jahr 891 den Bruch des langjährigen Friedens und einen blutigen, aber für die Bulgaren siegreichen Krieg.[2])

Welchen Umfang der Handel in Altbulgarien im Jahr 969 angenommen hatte, mag aus den Worten des russischen Fürsten Swjatoslaw, welcher Bundesgenosse von Byzanz gegen Altbulgarien war, ersehen werden. Er sagte, daß es ihm in seiner Reichshauptstadt Kiew nicht mehr gefalle und er lieber in der bulgarischen Reichshauptstadt Preslaw und an der Donau thronen wollte, wo alle Schätze zusammenflössen. Gold, Seide und Früchte kämen aus Griechenland, Silber und Rosse aus Böhmen und Ungarn, Pelze, Wachs und Sklaven aus Rußland.[3])

Vermutlich sind die ragusanischen Kaufleute die ersten fremden Besucher Altbulgariens gewesen. Ragusa kam in Berührung mit Altbulgarien, als der bulgarische Zar Assen II. nach dem Sieg über die Epiroten im Jahr 1230, das Binnenland Makedoniens besetzte und seinen Einfluß bis zur albanischen Küste ausdehnte. Er war an dem Abschluß des Ragusaner Handelsvertrags beteiligt, nannte die Ragusaner liebe Gäste seines Reiches und gab ihnen das Vorrecht, frei in seinem Reich Handel zu treiben; jeder, welcher ihnen etwas zuleide tun werde, sei als Zarengegner anzusehen. Später haben die Ragusaner im Jahr 1253 mit dem bulgarischen Zar

---

[1]) G. Balaschtscheff, Westestwena kultura na staroblgarskoto hanstwo (Die materielle Kultur Altbulgariens), S. 30, 1902.

[2]) Jireček, Die Heerstraße von Belgrad nach Konstantinopel, S. 75, 1877.

[3]) Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 186.

Michail Assen wieder einen Handelsvertrag geschlossen, der mit seinem politischen und Handelscharakter an die heutigen Handelsverträge erinnert. Mit diesem Vertrag wurde gleichzeitig ein Zweibund von Altbulgarien und Ragusa gegen den damaligen serbischen König Stephan Urosch III. geschlossen und dabei auch die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern geregelt. Nach diesem Vertrag konnten die Bulgaren in Ragusa völlig freien Handel betreiben, ohne Zoll oder sonstige Abgaben zu zahlen. Sie durften nur kein Getreide ohne die Erlaubnis des regierenden Fürsten aus Ragusa ausführen. Den Ragusanern wurde auf Grund dieses Vertrags das gleiche Vorrecht in Altbulgarien erteilt. Wegen der großen Konkurrenz seitens der Venetianer und Genuesen auf den Handelsplätzen am Schwarzen Meer, konnten die Ragusaner nur auf dem Festland Handel treiben, insbesondere in Westbulgarien. Sie führten in Altbulgarien verschiedene Erzeugnisse der Textilindustrie aus Wolle, Leinen, Baumwolle und Seide, ferner Salz, Farben, Öl, Kolonialwaren usw. ein und aus Altbulgarien Getreide und Rohprodukte aus.[1])

Wie oben erwähnt, haben auch die Venetianer und Genuesen mit Altbulgarien Handelsbeziehungen unterhalten. Ihren Sitz hatten sie in den Hafenstädten am Schwarzen Meer, insbesondere in Varna, wo sich ihre Loggien, Kirchen und Konsulate befanden. Der Handelsbeziehungen zwischen Altbulgarien und Italien wird zuerst im Jahr 1316 in einem Erlaß des genuesischen Officium Gazarial gedacht, worin den in Altbulgarien wohnenden genuesischen Untertanen unter Androhung schwerer Strafen befohlen wird, dieses Land binnen 40 Tagen zu verlassen und mit den Bulgaren nicht mehr in Handelsbeziehungen zu treten. Dieser Befehl war die Folge eines Überfalles seitens einiger Bulgaren auf genuesische Kaufleute, wofür diesen keine Entschädigung seitens des damaligen bulgarischen Zaren Swetoslaw zuteil geworden war. Diesen Zwischenfall wußten die Gegner der Genuesen, die Venetianer, geschickt auszunutzen, indem sie sofort ihren Konsul Marino Faliero nach Altbulgarien sandten, welcher auch im Jahr 1352 mit dem damaligen bulgarischen Zar Johann Alexander einen neuen Vertrag abschloß. Allerdings sollen die Venetianer schon früher Handelsbeziehungen mit Altbulgarien angeknüpft haben, ob und wann dies aber der Fall gewesen ist, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht nachweisen. Ein

[1]) Jireček, Die Bedeutung von Ragusa etc., S. 154. Ebenso Prof. Ischirkoff, „Ikonomičesko Spisanie", Bd. X, 1906.

Brief, den der Zar Johann Alexander (dessen italienische Übersetzung noch im Museo Correr in Venedig aufbewahrt wird), mit dem geschlossenen Vertrag durch den venetianischen Konsul Marco Leonardo in Varna an den Dogen Dandolo gesandt hat, ergibt, daß der betreffende bulgarische Zar unter Eid versicherte, daß die venetianischen Kaufleute völlig frei in seinem Reich Handel betreiben könnten, und jeder, welcher ihnen etwas zu leide tue, als Verräter bestraft werden solle. Bei Todesfall werde auch ihr Eigentum sichergestellt. Weder könne der Vater für den schuldigen Sohn, noch der Sohn für den schuldigen Vater verantwortlich gemacht werden. Die Venetianer erlangten mit diesem Vertrag das Recht, Kirchen und Magazine (Coza) in Altbulgarien bauen zu dürfen. Der Zoll wurde, wie schon erwähnt, auf 3% festgestellt, und unverkaufte Waren konnten unverzollt weiter befördert werden. Ebenso fand Festsetzung der Schiffs- und Hafenabgaben statt: für ein großes Schiff wurden 2 und für ein kleines 1 Perper bezahlt.[1]) Der Geldkurs wurde ebenfalls geregelt: Vi ricordo, che lo perpero de Varna e baratti XVI e due terzi, e valo grossi sei aspri 5, e perpero val grossi 8 (2, grossi uno).[2]) (Euch tue ich kund, daß der Perper von Varna hat $16^2/_3$ Karat und gilt 6 Grossi 5 Asper und der Perper gilt 8 Grossi).

Später, im Jahr 1387, hat aber auch die Republik Genua wieder einen Handelsvertrag mit Altbulgarien geschlossen. Danach wurde der Einfuhr- und Ausfuhrzoll auf 1% festgesetzt. Gold- und Silberwaren, wie auch andere Schmucksachen, Edelsteine und Perlen durften zollfrei eingeführt werden, und die genuesischen Schiffe waren von jeder Abgabe befreit. Die übrigen Vorrechte, die den Genuesen nach diesem Vertrag noch erteilt wurden, waren gleich denen der Venetianer.[3])

Wie auch heute noch, war der Hauptpunkt des Handels auf der Balkanhalbinsel im Mittelalter Konstantinopel. Alle Wege von Asien, Indien, von den Gebieten des Mittelländischen Meeres und Mitteleuropas liefen hier zusammen und führten von da über das Meer oder das Festland nach Altbulgarien. Am Schwarzen Meer war Varna der Haupthandelsplatz, den die Italiener Pegaloti im 14. Jahrhundert und Uzzano im Jahr 1442 den Hauptgetreidehafen von Bolgaria oder Zagorra nannten.

---

[1]) Prof. Ischirkoff, Ikonomičesko Spisanie, Bd. IV, 1906.
[2]) S. Ljubič, Monum. Slav., merid. III, p. 247.
[3]) W. Heyd, Historie du Commerce du Levante, I, S. 532—533.

Die Einfuhr in Altbulgarien bestand in Wolle, Baumwolle, Seide, Wachs, Salz, teueren Kleidern aus Ragusa, Waffen, goldenen und silbernen Schmucksachen, Glaswaren, Kolonialwaren usw. Die Ausfuhr bezog sich hauptsächlich auf Getreide, Vieh, Häute, Käse, Honig, Holzmaterialien, Flachs usw. Was die Handelsstraßen anbetrifft, so wurden diese so belassen, wie sie von den Römern angelegt waren. Als Haupthandels- und Verkehrsstraße galt die von Konstantinopel nach Belgrad führende und ebenfalls von den Römern erbaute. Die andern Verkehrsstraßen befanden sich meist in einem solchen Zustand, daß die Karawanen sie kaum benutzen konnten. Die vielen und andauernden blutigen Kämpfe der damaligen Zeit lähmten jedoch den Handel und brachten den Verkehr zum Stocken, obwohl unter andern Verkehrsverhältnissen zweifellos Handel und Verkehr in Anbetracht der äußerst günstigen geographischen Lage Altbulgariens trotz aller Kriege eine höhere Entwicklungsstufe erreicht haben würden.

Der Handelsverkehr bei den alten Bulgaren hat sich ganz allmählich und erst im Laufe der Zeit ausgebildet. Wie bereits betont, pflegten sie in Hausgenossenschaften zu wohnen, wo vor allem das erzeugt wurde, was für die Hausgenossen nötig war. Diese wirtschaftliche Periode in ihrer ersten Entwicklungsform trägt den Charakter der geschlossenen Hauswirtschaft. Der Tauschverkehr tritt regelmäßig erst bei Mangel auf einer Seite und bei Überfluß auf anderer Seite ein. Dabei erwarben sich nur manche Waren den Wert begehrter Objekte, wodurch schließlich der Anfang der Geldwirtschaft hervorgerufen wurde. Jedoch die vorwiegende Form der wirtschaftlichen Verhältnisse in Altbulgarien war zuerst diejenige der Naturalwirtschaft, die sich sehr lange erhalten hat und deren Spuren noch heute zu finden sind.

Die alten Slawen bzw. die alten Bulgaren kannten ursprünglich keine Münzen, und wo der bloße Tauschverkehr nicht anging, vergüteten sie die eingehandelten Gegenstände mit Lappen dünnen Tuches, d. h. mit Leinwandgeld. Der Zusammenhang zwischen den slawischen bzw. bulgarischen Worten Platno (Tuch) und platiti, plata (Zahlen, Zahlung) ist ein Beweis dafür, daß die Bulgaren jener Zeit das Tuch als Zahlungsmittel gebraucht haben.[1]) Die finnischen Bulgaren allerdings, welche das bulgarische Reich gegründet haben,

[1]) Vgl. Prof. A. L. v. Ebengereuth, Allg. Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters etc., S. 136, 1904.

kannten, wie der Araber Massudi 956 berichtet, weder Silber- noch Goldmünzen und zahlten lediglich mit Rindern und Schafen.[1]) Ob dieses Zahlungsmittel in der ersten Zeit des bulgarischen Reiches ebenfalls zur Anwendung kam, läßt sich schwer nachweisen. Freilich ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, denn es ist doch nicht undenkbar, daß die finnischen Bulgaren dieses Zahlungsmittel eingeführt und in der ersten Zeit auch gebraucht haben. Da über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des ersten bulgarischen Reiches jede Urkunde fehlt, ist zu einem abschließenden Urteil über diese Frage nicht zu gelangen. Ebenso wenig bekannt ist es, wie sich bei den alten Bulgaren der Übergang zum Metallgeld vollzog, weil das vorhandene Urkundenmaterial sich nur auf solche Zeiten bezieht, in denen es nachweislich bereits Münzen gab. Jedenfalls aber ist dieser Übergang zum Metallgeld in Altbulgarien im Wesentlichen der Nachahmung der byzantinischen Kultur zuzuschreiben, von der die politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung Altbulgariens fast völlig beeinflußt wurde.

Wie alle Institutionen Altbulgariens byzantinischen Charakter tragen, so auch das Münzwesen. Es bestand lediglich in einer Nachahmung des damaligen byzantinischen Münzwesens. Auch Sabatier bestätigt dies, indem er schreibt: „Quelques pièces d'argent des princes slaves de la Servie, de la Bulgarie etc. me paraissent également des imitations byzantines de l'époque des Paléologues".[2]) Darum erscheint es nicht unangebracht, vor Untersuchung des Münzwesens Altbulgariens einen kurzen Überblick über das damalige byzantinische Münzwesen zu geben.

Münzgeschichtliche Tatsache ist es, daß in den beiden Jahrhunderten vor Entdeckung Amerikas in den wichtigsten europäischen Kulturstaaten der Gebrauch des Goldgeldes überwog. Insbesondere bediente sich der Großhandel desselben. Der Grund dafür soll in der fortschreitenden Verschlechterung der Silbermünzen gelegen haben. Freilich darf auch die Tatsache nicht unberücksichtigt werden, daß damals die Goldproduktion im Verhältnis zu der des Silbers eine bedeutend größere war, als in späterer Zeit. Zwar hat man gemeint, daß während jener Periode in den wichtigsten Kulturstaaten nur die Goldwährung geherrscht habe. Indessen darf das Wort Goldwährung in diesem Zusammenhang nicht als Bezeichnung

[1]) Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 133.

[2]) Sabatier, Description générale des monnaies byzantines, I, S. 61, 1862.

eines bestimmten Währungssystems aufgefaßt werden. Die Goldwährung in eigentlichem Sinne ist erst viel später entstanden, kennzeichnet sich doch die damalige Geldverfassung nur als ein System des Sortengeldes. Die damalige Bezeichnung Goldwährung bedeutet lediglich, daß der Gebrauch von Goldgeld vorherrschend war.

Auch in Byzanz war das Goldgeld überwiegend und das Silbergeld ihm untergeordnet. Dabei hatte letzteres einen seinen Metallwert weit übersteigenden Nennwert, wodurch die Silberprägung in Byzanz großen Schwankungen unterlag. Die Goldprägung hingegen wies große Gleichmäßigkeit auf, welche dem byzantinischen Goldsolidus allgemeines Vertrauen erwarb und ihn zur Welthandelsmünze des Mittelalters machte.[1]) Allerdings ist das byzantinische Münzsystem öfters umgeändert worden. Schon in der Zeit des Kaisers Diokletian (292) hatte das byzantinische Münzsystem auf Grund des damaligen römischen Münzsystems eine Veränderung erfahren, und zwar derart, daß von einem Pfund (libra) Silber 96 Denare geschlagen wurden (argentei minutuli oder bloß argentei mit 4,41 g Gewicht), die 192 Quinaren entsprachen. Später, in der Zeit Constantin des Großen (312), trat wieder eine neue Änderung des byzantinischen Münzsystems ein. Es wurden von einem Pfund Silber 72 Miliaresien zu 4,55 g geschlagen. Sie wurden so genannt, weil sie den Wert von $^1/_{1000}$ Pfund Gold besaßen. In der Zeit des Kaisers Constantins II. und Julians wurden neue Silbermünzen geschlagen, die Siliquen hießen. Es wurden von einem Pfund Silber 144 Siliquen zu 2,27 g oder 288 Halbsiliquen zu 1,13 g geschlagen. Zwei Siliquen entsprachen einem Miliares, und 24 Siliquen oder 48 Halbsiliquen einem Goldsolidus oder $^1/_{1728}$ von einem Pfund Gold. Im Jahr 615 wurde das Münzsystem von Byzanz durch Kaiser Heraklius aufs neue geändert und zwar insofern, als von einem Pfund Silber 48 Miliaresien zu 6,28 g geschlagen wurden, von denen jede dem $^1/_{12}$ eines Solidus entsprach. Es wurden auch 96 Halbmiliaresien zu 3,36 g von dem Pfund Silber geschlagen, welche Kerations hießen und wie die Siliquen den Wert eines $^1/_{24}$ Solidus besaßen, während die Miliaresien dem Wert eines $^1/_{12}$ Solidus gleichkamen.

Die spätere Klassifikation der byzantinischen Silbermünzen läßt sich schwer feststellen, da sie im Vergleich zu den Goldmünzen in nur geringer Menge der Nachwelt erhalten blieben. Sie waren wegen der schlechten Prägung vielen Schwankungen unterworfen, so daß

[1]) Sabatier, Description générale etc..., S. 48—49.

sich das Normalgewicht nicht sicher bestimmen läßt. Eine Beständigkeit in der Silberprägung, wie dies bei der Goldmünze der Fall ist, kann überhaupt nicht wahrgenommen werden.

Betreffs der byzantinischen Kupfermünzen galt bis zur Zeit Diokletians der Sesterz als Münzeinheit; 4 derselben entsprachen dem Wert eines Silberdenars, 100 dem Wert einer Goldmünze. Die größte byzantinische Kupfermünze, die noch zur Zeit Diokletians (284–305) umlief, war der Follar (majorina). Ein Halbfollar wog, wie der Goldsolidus, 4,53 g und war gleich dem $^1/_{72}$ Pfund Kupfer. Später, im Jahr 498, hat Anastasius I. dieses Münzsystem verbessert und es wurde als Münzgrundgewicht (nummium) bei der Kupferprägung der Denar angenommen, der $^1/_{6000}$ des Wertes eines Goldsolidus entsprach. Dann wurden, unter Aufprägung des entsprechenden Wertes einer jeden, die folgenden Kupfermünzen geschlagen:

1 Follar = 40 Denare,
180—210 „ = 1 Goldsolidus,
$^3/_4$ „ = 30 Denare,
$^1/_2$ Obol (bei Justinian 527—565 nummus genannt) = 20 „
$^1/_4$ Follar (decanummium) = 10 „
$^1/_8$ Follar (pentanummium) = 5 „ [1])

Zwar wurde dieses Münzsystem später wiederum verändert, doch hat das hier nur nebensächliche Bedeutung.

Was endlich die byzantinischen Goldmünzen anbetrifft, so wurden von einem Pfund Gold 72 Solidus zu 4,53—4,55 g geprägt. Auch Multipla des Solidus wurden geschlagen. Wichtiger jedoch sind seine Teilmünzen, d. h. der Semis zu 2,27 g und der Triens zu 1,52 g. Dieses System blieb bis zum Untergang des byzantinischen Reiches unverändert bestehen.[2])

Nach Sabatier, welcher die Wertberechnung des Goldsolidus seit Constantin dem Großen in drei Perioden teilt, hatte diese Münze vom 9. Jahrhundert bis zu 1453, d. h. bis zum Fall Konstantinopels, den Wert

von 12 Miliaresien,
„ 24 Kerations,
„ 144 Follar
oder „ 288 Obolen.

Erst in den Schriften und Urkunden des 12. Jahrhunderts werden bulgarische Münzen erwähnt. Ob aber die alten Bulgaren nicht

[1]) A. T. Ilieff, Blgarska numismatika etc...., S. 105.
[2]) Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, S. 775—782, 1860.

schon früher eigene Münzen oder andere Geldarten besaßen, läßt sich mangels jeder urkundlichen Unterlage schwer nachweisen.

Zudem ist für das Studium der Archäologie bzw. der Numismatik in Bulgarien bis jetzt noch sehr wenig geschehen. Wünschenswert wäre es, daß die bulgarische Regierung möglichst bald archäologische Forschungen vornehmen ließe, die sicher über manche Fragen bezüglich der alten Geschichte Bulgariens bedeutungsvolle Aufschlüsse geben würden.

Aus den vorhandenen Urkunden und Schriften ersehen wir aber, daß die ersten bulgarischen Münzen in der Zeit des Zaren Assen I. (1185—95), des Befreiers Altbulgariens von der byzantinischen Herrschaft, geschlagen wurden. Es werden Silbermünzen, Groschowe (Grossi) und Halbgroschowe (Halbgrossi) erwähnt, welche Namen in Volksliedern und Volkserzählungen sehr oft vorkommen. In den serbischen Urkunden mit lateinischem Text aus damaliger Zeit werden die Grossi denarii, denarii grossi oder bloß grossi genannt. In den Urkunden mit serbischem Text hingegen werden sie, wie noch heutzutage, mit dinari bezeichnet. Der Name Grossi oder Grossus[1]) ist lateinischen Ursprungs. So wurde nämlich der lateinische denarius, eine der ältesten Münzen, in Venedig genannt, und von dort ging dieser Name auf die andern Völker über. Daher finden denn auch die Namen der Münzsorten: Grossi di Ragusa, grossi bosnienses (von Bosnien), Grossi di Cataro, Grossi di Rudnicho (Rudnik) usw. ihre Erklärung.[2]) Zweifellos sind diese Münzen dann auch nach Bulgarien gekommen, da, wie bereits oben erwähnt, die alten Bulgaren in lebhaftem Handelsverkehr mit Venedig standen. Übrigens werden in dem schon oben besprochenen Handelsvertrag mit Venedig vom Jahr 1352 die bulgarischen Münzen erwähnt und grossi genannt. Die Bezeichnung Grossus, bulgarisch Grosch, hat sich bis zum heutigen Tag erhalten. Mit diesem Namen wird jetzt die Nickelmünze von 20 Centimes (bulgarisch Stotinki) und überhaupt der Wert von 20 Centimes bezeichnet.

Das Gewicht des Silbergrossus des Zaren Assen I. schwankt zwischen 0,90—1,80 g und beträgt durchschnittlich etwa 1,50 g. Diese Grossi sind ohne Zweifel nach byzantinischem Muster geschlagen worden, da sie große Ähnlichkeit mit den damaligen byzantinischen Kerations, besonders mit den Siliquen besaßen. Was die

[1]) Grossus heißt dick.

[2]) Jireček, Die Bedeutung von Ragusa etc...., S. 188.

Halbgrossi aus dieser Zeit anbetrifft, so sind sie zwar den Grossi ähnlich, jedoch kleiner und leichter. Sie haben ein durchschnittliches Gewicht von 0,65 g.

Später in der Zeit des Zaren Petrus (1195) sollen auch Silbergrossi geschlagen worden sein, da aber nur ein Exemplar durch Fund der Nachwelt erhalten wurde, das dem Grossus des Assen I. ähnlich ist und 1,10 g Gewicht hat, so kann man keineswegs mit Sicherheit behaupten, daß in jener Zeit Silbergrossi geschlagen worden sind, zumal dieser Zar nur ein Jahr regiert hat.

Zur Zeit des Zaren Johann Assen II. (1218—1241), unter dem der bereits erwähnte Handelsvertrag zwischen Altbulgarien und Ragusa geschlossen worden war, wurden auch Silbergrossi zu 1,41—1,58 g oder durchschnittlich 1,15 g geschlagen, die den damaligen Münzen Trapezunts ähnlich und sehr wahrscheinlich nach deren Muster hergestellt worden sind.

Die noch später, unter dem Zaren Michail Assen (1246—1257), im Verkehr befindlichen Silbergrossi zu 1,36—1,97 g oder durchschnittlich 1,60 g, welche bulgarische und lateinische Inschriften tragen, sind nach dem venetianischen Muster der sogenannten Matapanen geschlagen worden. Die Venetianer hatten aber, als sie 1204 im Verein mit den Kreuzrittern Konstantinopel eroberten, beschlossen, die venetianischen Grossi (Matapani genannt) nach byzantinischem Muster zu schlagen. Dies trug sehr viel zur Unterdrückung der byzantinischen Silbermünzen bei. Die genannten Grossi gingen schließlich auch nach Altbulgarien über.

Silbergrossi zu 1,35—1,90 g oder durchschnittlich 1,60 g kommen ferner vor unter dem Zaren Swetoslaw (1259—1322). Sie waren den Münzen aus der Zeit der Zaren von Nikäa (1206—1259) ähnlich und aller Wahrscheinlichkeit diesen nachgebildet.

Die unter dem Zaren Michail Schischman (1323—1330) im Verkehr befindlichen Silbergrossi zu 1,49—1,62 g oder durchschnittlich 1,50 g waren im Vergleich mit dem Grossus des Zaren Michail Assen besser. Sie trugen byzantinisches Gepräge und haben mit den damaligen Münzen Trapezunts gewisse Ähnlichkeit. Wahrscheinlich wurden sie nach deren Muster geschlagen.

Unter dem Zaren Johann Schischman III. (1365—1393) kommen zum zweitenmal Silberhalbgrossi vor, die 0,61—0,65 g oder durchschnittlich 0,63 g Gewicht aufweisen. Zur Zeit der letzten Zaren Altbulgariens kommen auch Silbergrossi von 0,55—1,25 g und Silberhalbgrossi von 0,68 g durchschnittlichem Gewicht vor, die den Münzen

der byzantinischen Kaiser während der Jahre 1294—1329 ähnlich sind und ebenfalls wohl eine Nachahmung derselben darstellen.[1])

Das über die Silbergrossi und Silberhalbgrossi Altbulgariens bisher Gesagte ist das einzige, was in dieser Beziehung aus all den vorhandenen Urkunden, Berichten und Schriften ermittelt werden konnte.

Allerdings wird in einigen alten Urkunden und Schriften noch des Asper, bulgarisch aspra, als Silbermünze gedacht. Welcher Art aber diese Münze war, läßt sich nicht feststellen, da sich die Urkunden darüber ausschweigen. In den bulgarischen Volksliedern wird der Asper als eine sehr kleine Münze erwähnt. Ebenso wird in dem schon einige Male angeführten Handelsvertrag vom Jahr 1352 zwischen Altbulgarien und Venedig der bulgarische Asper genannt und sein Wert auf $^1/_6$ Grossus festgestellt. Anscheinend wurde diese Münze im Mittelalter fast in dem gesamten Orient geschlagen, da sie den Byzantinern, Serben, Ragusanern, Türken usw. bekannt gewesen ist. Es wird z. B. in einer Urkunde aus dem Jahr 1361 mitgeteilt, daß die venetianische Republik ihrem Konsul in der Krim nicht erlauben konnte, anstatt 1000 Asper jährlich deren 3000 zu verschenken. Eine ragusanische Urkunde vom Jahr 1407 spricht vom türkischen Asper, der $^1/_{285}$ des ragusanischen Pfundes Silber entsprach. Die Herkunft des Aspers läßt sich noch nicht feststellen, aber dem Namen nach liegt die Vermutung sehr nahe, daß er türkischen Ursprungs ist.[2])

Daß in Altbulgarien auch Kupfermünzen im Umlauf waren, ergibt sich aus den Funden alter bulgarischer Münzen. Bis jetzt sind solche von 0,64—1,27 g oder 1 g durchschnittlichem Gewicht aus der Zeit des Zaren Assen I. (1186—1195) bekannt, die den damaligen byzantinischen Obolen ähnlich und sehr wahrscheinlich nach deren Muster geschlagen worden sind. Sie besitzen verschiedene Formen, und manche von ihnen sind eingebogen. Im allgemeinen tragen sie grobes Gepräge.[3])

Endlich wird in den alten bulgarischen Urkunden und Schriften auch noch eine Goldmünze erwähnt, der Perper oder bulgarisch Perpera genannt wurde. Diese Münze kommt ebenfalls sehr oft in den bulgarischen Volksliedern vor. In einer alten Urkunde vom Jahr 1204

---

[1]) A. T. Ilieff, Blgarska numismatika etc...., S. 103—132.
[2]) Ebenda, S. 106.
[3]) Ebenda, S. 118.

wird berichtet, daß der damalige bulgarische Zar Kolojan dem Papst neben andern Geschenken auch yperperorum libras quatuor (4 Pfund Perper) geschickt habe. Und in dem genugsam angezogenen Handelsvertrag vom Jahr 1352 wurde von dem damaligen venetianischen Konsul in Varna ausdrücklich bemerkt, daß der Perper bulgarische Goldmünze sei, $16^2/_3$ Karat oder 3,34 g Gewicht und den Wert von 6 Grossi und 5 Asper habe.[1])

Der Perper, griechisch ὑπέρπυρον, ist jedoch ursprünglich eine byzantinische Goldmünze gewesen. Nur ist bis jetzt noch nicht festgestellt, welcher Münze dieser Name zukam. Uns scheint die Vermutung naheliegend, daß, wie der Goldsolidus den Weltverkehr vermittelte, so auch seine Teilmünzen, der Triens und insbesondere der Semis, unter dem populären Namen uperpuros dem innern Verkehr gedient haben. Der Perper soll später eine Rechenmünze geworden sein, was nicht unmöglich erscheint, um so mehr, als bis jetzt keine solche gefunden worden ist. Aber auf alle Fälle ist es nicht als ausgeschlossen zu betrachten, daß in Byzanz einst eine derartige Münze geschlagen wurde.

Der Perper ist von Byzanz in die andern Nachbarstaaten übergegangen und hat als Rechenmünze jedenfalls sehr verschiedenen Kurs gehabt, waren doch die Kursverhältnisse des Mittelalters an sich schon sehr großen Schwankungen unterworfen. Der Kurs der Silbermünzen besonders war je nach Zeit und Art sehr verschieden. So hatte z. B. in Ragusa nach dem Statut vom Jahr 1272 ein yperpurus, d. h. ein Perper, den Wert von 12 denarii. In Durazzo hingegen berechnete man ihn im Jahr 1243—1249 zu 13 denarii grossi, in Serbien zu 18 denarii grossi, in Altbulgarien, wie erwähnt, zu 6 Grossi und 5 Asper usw.[2]) Dies dürfte sich wohl aus dem jeweiligen Preis der Silbers erklären, welches vom 13. Jahrhundert an bis zur Entdeckung Amerikas immer teurer wurde. Der Wert der bezogenen Waren aus Ostindien konnte durch den Wert der Erzeugnisse der unentwickelten Industrie des Westens nicht ausgeglichen werden, und so wurde der Rest in Silber bezahlt, wodurch sehr viel Silber nach Asien gelangte. Und weil nun weiteres Silber nicht mehr erzeugt werden konnte, stieg naturgemäß der Preis desselben.

Da Altbulgarien Handelsbeziehungen mit Byzanz, Ragusa, Venedig und Genua hatte, liegt die Vermutung nahe, daß neben den heimischen

---

[1]) A. T. Ilieff, Blgarska numismatika etc...., S. 108.

[2]) Jireček, Die Bedeutung von Ragusa etc...., S. 189.

Münzen auch noch viele fremde, besonders byzantinische Münzen in Altbulgarien zirkulierten und insbesondere dem äußern Verkehr dienten.

Bezüglich der Abbildungen auf den alten bulgarischen Münzen ist zu bemerken, daß diese verschiedenartig und meist Nachahmungen der damaligen byzantinischen Münzabbildungen sind. Auf der Aversseite wird Jesus Christus teils in halber Figur, teils stehend oder auf dem Thron sitzend, mit Strahlen um den Kopf, nach Art der bulgarischen Kirche den Segen erteilend, abgebildet. Auf der Reversseite befindet sich das Bild des jeweiligen Zaren allein, oder mit der Zarin zusammen, sitzend oder stehend, mit Kreuz oder Zepter (Stock) in der Hand. Die Münzen des Zaren Michail Assen, die nach venetianischem Muster geschlagen wurden, zeigen auf der Aversseite einen Heiligen, aller Wahrscheinlichkeit nach den heiligen Demetrius, welcher als Schutzheiliger Altbulgariens galt.

Auf andern, ebenfalls derselben Zeit angehörenden Münzen, ist der Zar mit einigen Büchern in der linken Hand abgebildet. Die Münzen des Zaren Assen II. tragen Abbildungen des Zaren mit dem Kreuz und dem Globus in der linken Hand, was wohl die Zarenmacht versinnbildlichen sollte.

Die Münzen des Zaren Michail Schischman trugen dessen Abbild und stellen den Zaren auf dem Pferd sitzend dar. Diese Abbildungen sind sehr ähnlich denen der Münzen seines Zeitgenossen Alexis Komnenus II. von Trapezunt und wahrscheinlich Nachahmung derselben.

Die Münzen des Zaren Johann Schischman endlich geben die Abbildungen der heiligen Maria mit dem Jesuskind auf dem Arm.[1]) Die alten bulgarischen Münzen weisen also meistens Heiligen-, religiöse oder Herrschertypen auf.

Die Inschriften der alten bulgarischen Münzen setzen sich aus drei Sprachen zusammen. Am meisten fand selbstverständlich die altbulgarische Sprache Anwendung. Ihr als nächstmeiste folgt die griechische, dann die lateinische Sprache. Diese Inschriften bestehen gewöhnlich aus Initialen, die äußerst schwer lesbar und verschiedenen Inhalts sind, wie z. B. Zar, Zar von Bulgarien, Zar von Bulgarien und Byzanz, Zar treuer (fidelis, pistos).[2])

Auf welche Art die alten bulgarischen Münzen geschlagen wurden,

---

[1]) A. T. Ilieff, Blgarska numismatika etc...., S. 109.

[2]) Ebenda, S. 109—110.

ist in Dunkel gehüllt, da jeder Nachweis darüber fehlt. Als Nachahmungen der damaligen byzantinischen Münzen wird wohl ihre Herstellung in der gleichen Weise, wie die der letztern erfolgt sein. Eine Ausnahme dürfte allerdings hinsichtlich der den venetianischen nachgebildeten Münzen bestehen. Wahrscheinlich sind diese auf venetianische Art hergestellt bzw. geschlagen worden. Über eine Münzstätte aus damaliger Zeit fehlt jegliche Nachricht. Weil jedoch in den alten Urkunden der Perper von Varna besonders erwähnt wird, so hat vermutlich damals in Varna eine Münzstätte bestanden. Ebenso ist es sehr leicht denkbar, daß sich auch in Kratowo eine solche befand, zumal in seiner Umgebung Gold- und Silberbergwerke vorhanden waren und die Türken dort eine solche bereits vorfanden.

Was die Legierung der alten bulgarischen Münzen anbelangt, so können wir uns nach der Analyse Ljubičs ein ungefähres Bild davon machen. Aus dieser Analyse ergibt sich, daß ein Grossus des Zaren Assen I. 85,848 % Silber, 13,720 % Kupfer und 0,432 % Gold, ein Grossus des Zaren Straschimir hingegen 95,3 % Silber, 4,692 % Kupfer und 0,008 % Gold enthält. Der Goldgehalt erklärt sich vielleicht dadurch, daß Silber- und Bleierze öfters Gold mit sich führen oder daß beim Schmelzen der Legierung zwecks Geldprägung Gefäße verwendet wurden, in denen bereits zu irgend einem Zweck Gold geschmolzen worden war.[1])

Über das Münzgrundgewicht der alten bulgarischen Münzen ist man bislang zu einem beweiskräftigen Urteil nicht gekommen. Es wird in einer Urkunde nur libras quatuor (4 Pfund) erwähnt, womit wahrscheinlich das Münzgrundgewicht der altbulgarischen Münzen bezeichnet wird. Unseres Erachtens ist es indes höchst wahrscheinlich, daß die Münzprägung in Altbulgarien nach byzantinischem Grundsatz auf dem Pfund beruhte. Dieses wog 12 Unzen, jede Unze 24 Skrupel, von denen wieder jede 1,14 g wog. Das römische Pfund (libra), welches in den meisten Staaten des Mittelalters als Münzgrundgewicht diente, war dem byzantinischen Pfund gleich. Es hatte 12 Unzen zu 24 Axagen.

Die Münzhoheit und das Münzregal gehörten in Altbulgarien dem Zar. In einer Urkunde aus dem Jahr 1204 wird ein Brief des Papstes Innocentius III. erwähnt, worin er dem damaligen bulgarischen Zaren Kolojan das Recht zubilligt, Münzen zu schlagen.

Ein Vergleich der alten mit den gegenwärtigen bulgarischen

---

[1]) A. T. Ilieff, Blgarska numismatika etc...., S. 113.

Münzen ergibt, daß 1 Silbergrossus mit durchschnittlichem Gewicht von 1,55 g dem heutigen 31-Silberstotinki (Stotinka, französisch Centime $= {}^1{}_{100}$ von 1 Frank): 1 Halbsilbergrossus zu 0,63 g dem Wert von $12{}^1{}_2$ Silberstotinki: 1 Asper, der ${}^1{}_6$ des Wertes eines Silbergrossus darstellt, dem Wert von 5 Silberstotinki gleich ist.

Die Silbergrossus der letzten bulgarischen Zaren sind im Gewicht leichter und entsprechen dem Wert von 23 Silberstotinki. Die Kupfermünzen, die durchschnittlich 1 g wiegen, sind gleich dem Wert einer Kupferstotinka.[1])

Was endlich die Währung anbelangt, so bestand in Altbulgarien, wie in den meisten Staaten des Mittelalters, die Silberwährung, welche den damaligen Verkehrsverhältnissen auch am besten entsprach. Die Goldmünzen dienten für große Zahlungen und vermittelten den Weltverkehr, während die Silbermünzen dem weniger entwickelten innern Verkehr dienstbar waren.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß Altbulgarien in seiner volkswirtschaftlichen Entwicklung die Stufe der Geldwirtschaft nicht völlig erreichte, sondern dabei nur bis zum Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft gelangte. Allerdings haben die vielen Kriege und damit verbundenen Unruhen, die jeden Verkehr zum Stocken brachten, der Feudalismus mit seinen, den Einzelnen fest an die Scholle bindenden Rechtsnormen wesentlich dazu beigetragen, daß in Altbulgarien die Entwicklung des Verkehrs keine größern Fortschritte machte. Aber trotzdem hat der Handel, dank der günstigen geographischen Lage und den reichen Mineralschätzen Altbulgariens, besonders an der Küste, eine für seine Zeit und Verhältnisse hohe Stufe erreicht. Handelsbeziehungen wurden angeknüpft und Handelsverträge, sogar solche politischen Charakters, geschlossen, die Handel und Verkehr wesentlich förderten. Das Geld fand erst im Außenverkehr Umlauf. Dann aber drang es langsam in den innern Verkehr ein und verbreitete sich nach und nach in alle Schichten des Volkes. —

So standen die wirtschaftlichen Verhältnisse in Altbulgarien vor der Türkenherrschaft. Es erübrigt noch zur Ergänzung einen kurzen Überblick über den Zustand Bulgariens unter der Türkenherrschaft zu geben, womit doch dadurch die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse Bulgariens dem Verständnis näher gebracht werden. Das Geldwesen der Türkei wird hierbei unberücksichtigt bleiben, da dies

[1]) P. Neytschoff, Blgarska istoria (Bulgarische Geschichte), S. 109.

ein Thema für sich bildet und außerhalb des Rahmens unserer Arbeit liegt.

Bekanntlich wurde Altbulgarien 1398 von den Türken erobert und stand fast 500 Jahre unter deren Herrschaft. Es ist dies zugleich der traurigste und dunkelste Zeitabschnitt der bulgarischen Geschichte. Die vielen Kriege, der Feudalismus, die innern Uneinigkeiten, der Einfluß des korrupten Ryzantinertums, und die Machenschaften der religiösen Sekten brachten das alte bulgarische Reich zum Verfall. In politischer Hinsicht wurden die Bulgaren von den Türken, in geistiger Beziehung von den Griechen unterdrückt und in der schamlosesten Weise während dieser 500 Jahre ausgebeutet, so daß Altbulgarien fast völlig von der Karte Europas verschwunden erschien. Das ganze bulgarische Land mit der Hauptstadt Sofia bildete nur einen Bezirk unter dem Namen Rumili oder Rumelien, vom Wort Romania stammend, mit welchem man im Ausland Byzanz benannte. Die ganze Balkanhalbinsel mit Ausnahme Bosniens wurde in 26 Sandschaks (Bezirke) eingeteilt. Der größte Teil des Landes war dabei in türkischem Besitz und die Bulgaren waren ganz gewöhnliche Lehnsträger der Türken. Das gesamte Land gehörte nach dem Islam dem Sultan, welcher es indes wieder an seine Kriegshauptleute verschenkte. Aus diesem Grund war die Landesverfassung meist feudal. Die angesehensten Paschafamilien erwarben die Herrschaft über einzelne Provinzen meist erblich. Die Kriegslehen wurden Spahilik benannt, von denen die großen mit dem Namen Siameti, die kleinern mit Timar bezeichnet wurden. Viele christliche Adelsfamilien wurden danach durch Annahme des Islam zu erblichen Spahis. Außerdem wurde eine große Anzahl Dörfer, Tschiflik genannt, an Großgrundbesitzer als Eigentum übergeben. Diese mußten dafür ein Drittel des Ertrags derselben als Abgabe entrichten. Die Türken waren natürlich die bevorzugte Klasse. Sie unterdrückten die Raja (Unbewaffnete) genannten Bulgaren auf das Äußerste. So durften diese sich nicht nach Belieben kleiden, besonders war ihnen verboten, bunte Kleider zu tragen. Ebensowenig war ihnen erlaubt, Kirchen zu bauen. Jeder, der über 14 Jahr alt war, hatte einen Dukaten an Steuer zu entrichten, was Haratsch oder Kopfsteuer genannt wurde. Außer dem Zehnten aller Erzeugnisse, sowie der Viehsteuer gab es weiterhin noch Frohndienste und andere meist willkürliche Abgaben.[1])

Die folgenden Worte des Freiherrn Amand von Schweiger-

[1]) Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 449—450, 1876.

Lerchenfeld dürften eine Ergänzung unseres Bildes geben: „Unter das Joch des ottomanischen Knechtungssystems gebeugt, ist der Bulgare nebenher vollständig dem Steuerpächter ausgeliefert, der sehr oft statt dem Zehnten, das Drei-, Vier-, Fünffache desselben eintreibt; den armen Bauern, welche die hohen Abgaben nicht leisten können, die Hütten niederreisen läßt und auf ihre Felder Beschlag legt. Trotz dieses Elends muß aber der Bulgare den Behörden noch Frohndienste leisten, sich an Straßen- und Festungsarbeiten beteiligen und jedem Befehle bei Gefahr seiner Aufhebung Folge leisten.“[1])

Äußerst brutal wurde die Aushebung gehandhabt, die alle 5 Jahre stattfand, bei der die schönsten und kräftigsten 10—12jährigen Knaben für das Janitscharenkorps bestimmt wurden. Diese bildeten zwar die besten türkischen Soldaten, waren aber gefürchtet von den unterworfenen Christen.

Allerdings konnten sich einzelne Städte und Dörfer durch große Geldsummen von dieser Aushebungspflicht befreien, doch waren nur wenige dazu imstande.

Der Bulgare wurde als Sklave behandelt, selbst als Zeuge wurde er verworfen. Wennschon während der Blütezeit des türkischen Reiches die Unterdrückung der Bulgaren seitens der Türken sich noch erträglich gestaltete, so änderte sich dieses später, als das türkische Reich dem eigenen Verfall entgegenging. Die Lage der unterworfenen Bulgaren wurde damit eine äußerst elende, ja man darf wohl behaupten, daß sie bis zur völligen Erschöpfung ausgebeutet wurden. Der geringste Versuch der Gegenwehr oder zur Erlangung der Freiheit wurde mit dem Tod bestraft und kostete Tausenden das Leben.

Andererseits gewannen in Schule und Kirche die Griechen die Oberhand, und es war ihnen nunmehr die Gelegenheit geboten, dem schon lange bestehenden, alten Stammeshaß freien Lauf zu lassen und sich an ihren Stammfeinden zu rächen. Leider wurde bei dieser Gelegenheit auch die wertvolle altbulgarische Literatur, sowie sonstige historisch wichtige Aufzeichnungen vernichtet und somit die Quellen der bulgarischen Geschichte für immer verschlossen. Die bulgarische Pristerschaft wurde beseitigt und durch die griechische ersetzt. Das gleiche Schicksal ward der bulgarischen Sprache; sie fand Ersatz durch die griechische. Die von allen Seiten verfolgte und ange-

---

[1]) Freiherr A. von Schweiger-Lerchenfeld, Unter dem Halbmonde, S. 32—33, 1876.

feindete Religion und Sprache der Bulgaren kamen schließlich nur noch in entlegenen Orten und den Kellergewölben der Kloster zur Anwendung. Der Bulgare sank also, wie bereits gesagt, auf das Niveau eines Sklaven herab und unterschied sich von diesem nur dadurch, daß er obendrein noch unerschwingliche Abgaben und Steuern zu leisten hatte. Soweit kam es mit Bulgarien unter türkischer Herrschaft.

Ein guter Kenner Altbulgariens, Kanitz, charakterisiert die byzantinischen Geistlichen folgendermaßen trefflich: „Aus dem Fanar (fenayer), dem griechischen Stadtteile Konstantinopels, in dem sich die faulen Reste korrupten Byzantinertums mit dem asiatisch-türkischen Wesen vermählt zu haben schienen, gingen die geistlichen Kaufleute hervor, welche um die vakant gewordenen bischöflichen Pachtsitze Bulgariens feilschten. Nicht höhere Intelligenz, größere Frömmigkeit oder sonstige hervorragende Eigenschaften, die wir bei kirchlichen Würdenträgern gewöhnlich suchen, nicht gereiftes Alter oder persönliche, der Kirche geleistete Dienste waren bei Vergebung der bulgarischen Bischofsstühle maßgebend, nein — sie wurden einfach den Meistbietenden zugeschlagen. Durch alten Stammeshaß verschärft, lastete der Druck des griechischen Klerus aber ganz besonders schwer auf dem slawischen Volke der Bulgaren“.[1])

Aus Vorstehendem ergibt sich eo ipso, daß unter den geschilderten Verhältnissen von einer Volkswirtschaft oder gar einer Weiterentwicklung derselben nicht die Rede sein konnte. Wohl wurden zu Beginn der türkischen Herrschaft, d. h. während der Blütezeit des Türkenreiches, Handel und Verkehr teilweise etwas gehoben, später aber, als das Türkenreich verfiel, gingen alle wirtschaftlichen Institutionen mit ihm zugrunde. Das Schwarze Meer wurde ein „mare clausum“. Und doch konnte das Verbot, fremde Schiffe einfahren zu lassen, nicht völlig aufrecht erhalten werden, da die Türkei damals noch nicht im Besitz einer genügenden Handelsflotte war. So wurde z. B. den Venetianern erlaubt, das Schwarze Meer zu befahren und Handel zu treiben. Später indes, als sich die türkische Handelsflotte vermehrt hatte, wurde das Schwarze Meer kraft des Vertrages vom Jahr 1540 für alle fremden Schiffe gesperrt. Dadurch wurde der Handel auf das flache Land beschränkt und durch die Ragusaner, welche durch Verträge günstige Handelsprivilegien von der türkischen Regierung erlangt hatten, zu einer gewissen Blüte gebracht.

---

[1]) Kanitz, Die Donau-Bulgaren, Bd. I, S. 116, 1876.

Im 17. Jahrhundert wurde den Engländern, dann den Holländern gestattet, unter Benutzung türkischer Schiffe Handel am Schwarzen Meer zu treiben. Die Folge davon war, daß der ragusanische Handel zu Lande mehr und mehr abnahm, und so verschwanden nach und nach die ragusanischen Kolonien in Bulgarien, welche so wesentlich zur Entwicklung des Handels beigetragen hatten.[1])

Als die erste Handelsstadt nach Konstantinopel galt zu jener Zeit Varna, woselbst die Erzeugnisse Nordbulgariens, Rumäniens und sogar Polens ihren Absatz fanden. Varna stellte sowohl den Aus- als Einfuhrhafen dar und stand in engern Handelsbeziehungen mit der Halbinsel Krim sowohl, wie Konstantinopel und dem Kaukasus. Im 19. Jahrhundert, als das Schwarze Meer dem fremden Verkehr freigegeben wurde, füllte sich Varna mit ausländischen Kaufleuten, deren Konsule ebenfalls dort vertreten waren. In neuerer Zeit hat der Bau der Bahn Varna-Rustschuk die Bedeutung dieser Stadt als Haupthafenstadt wesentlich erhöht.

Als Handelsstädte galten damals noch Burgas, Swistov, Philippopel, Eski Djumaja, Dobritsch usw. Der Handel lag selbstverständlich in den Händen der Fremden, da der Bulgare nicht wagen durfte, Handel zu treiben. Später erst, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, tritt der Bulgare hier und da als Handeltreibender auf.[2]) Jedoch erschwerten die schlechten Kommunikationsmittel und die Unsicherheit der Verhältnisse Handel und Verkehr auf das Äußerste.

Die ganze Politik der Türkenregierung beruhte auf dem Islam, und das Endziel derselben war die Eroberung der gesamten Welt. Aus diesem Grund war die Türkei bestrebt, eine feste militärische Organisation herzustellen, während auf die wirtschaftlichen Verhältnisse wenig oder gar kein Wert gelegt wurde. Die unterworfenen Bulgaren waren aber gezwungen, ihre produktive Tätigkeit auf das wirtschaftliche Gebiet zu richten, um die an sie gestellten übermäßigen Anforderungen hinsichtlich der Steuern und Abgaben zu befriedigen und dadurch der Verfolgung und Bestrafung zu entgehen. Nicht zu verwundern ist es, daß die Bulgaren unter den geschilderten Verhältnissen immer mehr und mehr der Verarmung anheimfielen, umsomehr als die Türken ihr Vermögen meist nur zu unproduktiven

---

[1]) Prof. A. Ischirkoff, Ikonomičesko Spisanie, J. X, Bd. IV, S. 239.

[2]) Mehr über dies: Peysonel, Traité sur le Commerce de la Mer Noire, Paris 1787, 2. vol.

Zwecken verwendeten. Unter solchen Zuständen konnte sich, wie schon betont, ein richtiger Handelsverkehr, in welchem das Geld seine wirtschaftliche Funktion hätte ausüben können, nicht entwickeln.

Als die Türken auf die Balkanhalbinsel kamen, hatten sie schon eigene Münze. Hammer berichtet das Folgende darüber: „Im Jahre 1328 wurden die ersten türkischen Münzen geprägt, die jedoch vielfältige Veränderungen erlitten, welche mit dem Sinken des Reiches immer schlimmer wurden".[1]) Benannt wurden diese Münzen: Asper, Golddukaten, Mangura, Piaster usw. Wie schon gesagt, soll der Asper ursprünglich eine türkische Münze gewesen sein, welche die Türken nach der Balkanhalbinsel mitbrachten und die dann von den andern Nachbarstaaten nachgeprägt wurde. Wie schon erwähnt, ist der Asper eine Silbermünze gewesen, die ungefähr 1 g wog und, wie die andern türkischen Münzen, im Lauf der Zeit immer schlechter und kleiner ausgeprägt wurde. Rechnete man zuerst 30—32 Asper auf 1 Golddukaten, so später 40—45, dann 50 und schließlich gar 60.

Der Dukaten als türkische Goldmünze stellt eine Nachahmung des Dukatens von Venedig dar. Die Mangura war eine Kupfermünze, 8 derselben ergaben den Wert eines Aspers. Der Piaster, ursprünglich eine spanisch-mexikanische Münze, soll durch den Handel mit den Spaniern Eingang in die Türkei gefunden haben und später nachgeprägt worden sein.[2]) Selbstredend gelangten mit der Zeit noch andere türkische Münzen in Umlauf, auf die aber des weitern nicht eingegangen werden soll.

Außer diesen Münzen türkischen Ursprungs liefen weiterhin noch viele fremde Gold- und Silbermünzen österreichischen, englischen, französischen, russischen, griechischen usw. Gepräges um. Der Kurs der verschiedenen Münzen, die in der damaligen Türkei im Umlauf waren, unterlag je nach Ort und Zeit bedeutenden Schwankungen. Auch das Vorkommen von falschen Münzen war keine Seltenheit, ja sie nahmen derart überhand, daß man nie sicher war, ob erhaltenes Geld echt oder falsch war.

Hammer berichtet darüber folgendermaßen: „Alle diese Unordnungen würden noch nicht den Aufruhr des Heeres hervorgerufen haben, wenn nicht die Verschlimmerung der Münzen eingetreten

---

[1]) J. v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reichs, Bd. I, S. 94, 1827.

[2]) Anbök, Handlexikon.

wäre, welche mit dem Jahre 1584 begann und immer weiter fortschritt, so daß das Oka Silber, welches dem vorgeschriebenen Münzfuß gemäß zu 500 Asper ausgeprägt werden sollte, zu 1000 und mehr ausgemünzt wurde; so daß die Drachme Silber zuletzt statt 5 Asper, deren 10 und 12 galt. «Leicht wie Mandelblätter und nichtig wie Tautropfen», sagt der Geschichtsschreiber Aali."[1])

Die Münzlieferanten der Türkei waren damals Juden, welche infolge unglaublicher Bestechungen die raffiniertesten Fälschungen ausführten, welche dann sehr oft zu Unzufriedenheiten und Aufständen im Heer führten. Es wurde, besonders in Kriegszeiten, auch Papiergeld von dem Staat herausgegeben, das aber noch weit schlechter wie das Münzgeld war.

Diese kurze Schilderung dürfte ein ungefähres Bild der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Türkei bzw. Bulgariens geben. Sie selbst erschien zum Verständnis mancher in dieser Arbeit gegebenen Hinweise auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bulgariens während der Türkenherrschaft unerläßlich. Doch liegt ein weiteres Eingehen auf die durch die türkische Mißwirtschaft entstandenen Folgen, soweit nicht Bulgarien in Frage kommt, außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

---

[1]) J. v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reichs, Bd. IV, S. 193—194, 1827.

Zweiter Teil.

Das Geldwesen des heutigen Bulgariens.

I. Die Münzverfassung.

„Die Erfordernisse, welche sich nach dem jeweiligen Stande der Volkswirtschaft aus der Stellung und den Aufgaben des Geldes ergeben, haben die natürliche Tendenz, sich den konkreten Erscheinungsformen des Geldes anzupassen; jede planmäfsige Einwirkung des Staates und seiner Gesetzgebung auf die Gestaltung des Geldwesens mufs, solange sie nicht aufserhalb des Geldwesens liegende Ziele verfolgt, darauf hinausgehen, das Geld in seiner körperlichen Erscheinung so zu gestalten, dafs es den durch seine Funktionen und den Stand der Volkswirtschaft gegebenen Erfordernissen so gut wie möglich zu genügen vermag." *Prof. K. Helfferich*, Das Geld, S. 345, 1903.

Nach dem Befreiungskrieg von 1878 wurde Altbulgarien kraft der Beschlüsse des Berliner Kongresses in drei Teile zerlegt: Makedonien fiel wieder an die Türken zurück; das heutige Südbulgarien wurde unter dem Namen Ostrumelien Vasallprovinz der Türkei, Nordbulgarien aber zum selbständigen Fürstentum Bulgarien erhoben. Einige Jahre später vereinigte sich das Fürstentum Bulgarien mit Ostrumelien und bildete nunmehr das heutige Fürstentum Bulgarien.

Wie nicht anders zu erwarten, befanden sich nach der Befreiung aus der türkischen Mißwirtschaft in dem neuen Fürstentum die wirtschaftlichen Verhältnisse in einem geradezu kläglichen Zustand. Man war daher vor allem bestrebt, soweit als irgend tunlich und möglich, geregelte Wirtschaftsverhältnisse herbeizuführen und ein der Neuzeit entsprechendes, des Fürstentumes würdiges Kulturleben zu schaffen. Freilich konnte sich dieser Umschwung nicht plötzlich vollziehen.

Langsam nur machte sich eine stetig wachsende Besserung und Hebung in den kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen bemerkbar. Leider gestattet die Art des Themas nicht, die wirtschaftliche Entwicklungsgeschichte Bulgariens trotz ihres interessanten

Werdeganges weiter zu verfolgen. Nach dieser kurzen Abschweifung soll vielmehr auf das wirtschaftliche Gebiet nur die Entwicklung des Geldwesens Bulgariens behandelt werden.

Zunächst wurden in den beiden, wie bereits erwähnt, früher getrennten Teilen des Fürstentums, nur die der Reform am meisten bedürftigen Staatseinrichtungen geordnet. Aber auch die Übelstände im Münzwesen erforderten bei der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs dringende Abhilfe und entsprechende Umgestaltung.

Nach der Befreiung von der Türkenherrschaft waren in Bulgarien große Mengen fremder, insbesondere türkischer und russischer Münzen, die je nach Ort und Zeit durchaus verschiedenen Kursen unterlagen, im Umlauf. In Ostrumelien (dem heutigen Südbulgarien) blieb jedoch auch nach der Befreiung vom Türkenjoch die Goldwährung bestehen. Die Grundlage bildete hier das Hundertpiasterstück oder die türkische Lira, wie man diese Münze damals nannte und auch heute noch in Bulgarien zu benennen pflegt. Sie besitzt 7,216 g Gewicht und $916^2/_3$ Tausendstel Feinheit. Ihr Wert betrug 22,70 Franken, der allerdings für die Staatskassen auf 100 Groscha = 20 Franken festgesetzt wurde. Im Verkehr jedoch war ihr Kurs äußerst schwankend. Sehr oft hat deren Kurs den Nominalwert weit überstiegen. Dies verursachte naturgemäß arge Mißstände. So z. B. mußte man diese Münze im Verkehr zu Kursen von 26, ja 28, selbst 30 Franken in Zahlung nehmen, während sie bei Steuerzahlung usw. nur mit 20 Franken bewertet wurde, was natürlich zu bedeutenden finanziellen Verlusten für die Steuerzahler führte.

Gleiche Mißstände veranlaßte der russische Silberrubel, kam er doch während des Krieges und wegen seiner in der Türkei und Rumänien erfolgten Außerkurssetzung in großen Mengen nach Bulgarien. Trotzdem die Regierung damals den Kurs des neuen Rubels auf 15 Groscha = 3 Franken und den des alten auf 14 Groscha = 2,80 Franken festgesetzt hatte, standen sie im Verkehrskurs 20 bzw. 21 Groscha.

Ähnliche Mißverhältnisse bestanden in bezug auf einige, ebenfalls in großen Mengen in Bulgarien umlaufende, kleinere türkische und andere fremde Scheidemünzen. Unter diesen Übelständen hatte naturgemäß die Bevölkerung Bulgariens, und zwar insbesondere die untern Schichten derselben, sehr große finanzielle Verluste zu erleiden. Kein Wunder daher, daß seitens verschiedener Kreise und vieler Gemeinden Gesuche an die Regierung gerichtet wurden, in denen um Abhilfe gebeten wurde. Bald fand diese Klage auch

Ausdruck in der Volksvertretung, welche die Regierung sehr scharf angriff, weil sie diesen Übelständen ruhig zusehe, statt die nötigen Maßregeln dagegen zu ergreifen. Zwar hatte die Regierung einige Zeit vorher eine Verordnung, welche bezwecken sollte, den Kurs der im dem Land umlaufenden Münzen mit demjenigen der Staatskassen auszugleichen, erlassen, aber diese Verordnung hatte keinen wirklichen Erfolg, denn die Regierung war zu schwach, um sie durchführen zu können. Auch die spätere Aufrollung dieser Frage in der Volksvertretung verlief ergebnislos. Die Regierung wußte angeblich keinen Ausweg, oder vielleicht besser gesagt, sie hatte sich mit dieser Frage überhaupt noch nicht ernstlich beschäftigt.

Ein anderer Fehler in dem Geldwesen des damaligen Ostrumeliens war der große Mangel an kleinern Scheidemünzen. Die aus frühern Zeiten vorhandenen kleinern türkischen Scheidemünzen waren fast verschwunden. Dazu besaß die Regierung Ostrumeliens wegen dessen Vasalleneigenschaft nicht das Recht, neue Münzen ausprägen zu lassen. Dieser fast gänzliche Mangel an kleinern Scheidemünzen war einer der Hauptgründe, welche die außerordentliche Kurssteigerung der Lira und des Rubels veranlaßten. Indes wurde im Lauf der Zeit die Regierung doch gezwungen, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu suchen.

Leider war jedoch der eingeschlagene Weg der falsche, denn man suchte das Heil in der Herstellung von Papiergeld. Es wurden anstatt der fehlenden Scheidemünzen 1 000 000 Papierwertmarken zu je 5 Pari, und die gleiche Summe zu je 20 Pari in Umlauf gesetzt. Die ganze Summe dieser Marken betrug demnach 6250 Lire. Weshalb die damalige Regierung zu diesem Mittel ihre Zuflucht nahm, darüber lassen sich nur Vermutungen äußern. Jedenfalls beruhte diese Maßnahme auf völlig irrigen Voraussetzungen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß eine Besserung der Mißstände im Münzwesen nicht erreicht werden konnte. Die Einführung der Papierwertmarken als kleinere Scheidemünzen erscheint vollständig unzweckmäßig und verkehrt, da dies auf keinen Fall der Weg war, der zur Heilung der damals bestandenen Mißstände in dem Geldwesen Ostrumeliens führen konnte. Im Gegenteil, dies mußte die Lage der damaligen Geldverhältnisse noch mehr verschlimmern. Darum wurde auch diese Maßnahme der Regierung in der Volksvertretung scharf angegriffen und abgelehnt. Dort wurde mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß das Einführen von Papierwertmarken als Geld sehr leicht zu unredlichen Nachahmungen verleite. Die Be-

völkerung nehme solches Geld sehr ungern in Zahlung, umsomehr als sie noch unter dem schlechten Eindruck des türkischen Papiergeldes stehe. Mit Recht sagte man, der von der Regierung eingeschlagene Weg zur Besserung der darniederliegenden Geldverhältnisse bewirke das Gegenteil von dem, was er bezwecke. Ein in der Budgetkommission gemachter Vorschlag, wonach die ostrumelische Regierung trotz ihres Abhängigkeitsverhältnisses die türkische Regierung zwingen sollte — im Fall der Ablehnung gegebenenfalls unter Androhung der Zuhilfenahme der europäischen Mächte — die Erlaubnis zu geben, kleinere Scheidemünzen zu 5, 10 und 20 Pari auf Grund der Goldwährung und laut Art. 18 der Statuten zum Kurs von 100 Groscha = 20 Franken der Lira ausprägen zu lassen oder die Ausprägung selbst zu bewirken, erscheint daher sehr zutreffend und auf den richtigen Weg führend. Wäre man damals dieser Anregung gefolgt und hätte man Scheidemünzen von Nickel und Kupfer — nicht aber solche von Silber, da diese sich für den Verkehr als unbequem und zu leicht erwiesen haben — ausprägen lassen, so wäre dies gewiß der erste Schritt zur Besserung der damaligen Geldverhältnisse gewesen. Die eintretenden politischen Ereignisse verhinderten indessen alle diesbezüglichen Pläne Ostrumeliens, dessen weitere Entwicklung nunmehr mit derjenigen des Fürstentums Bulgarien zusammenfiel.[1])

In dem ersten Fürstentum Bulgarien standen übrigens die Geldverhältnisse ebenso schlecht, wie in Ostrumelien. Aber hier hatte man freie Hand und griff bald gegen die bestehende Mißwirtschaft ein. Dabei spielte die Frage der Kursfestsetzung des Rubels eine große Rolle. Schon beim zweiten Zusammentritt der Volksvertretung wurde eine, später in einen Antrag umgewandelte Anfrage an den damaligen Finanzminister gerichtet, er möge sich betreffs seiner Stellungnahme hinsichtlich der Herabsetzung des Rubelkurses äußern. Man ging hierbei von der berechtigten Annahme aus, daß, nachdem die rumänische Regierung bereits den Kurs des Rubels auf 3,50 Franken herabgesetzt und seine Außerkurssetzung zum 1. Januar 1881 beschlossen hatte, auch in Bulgarien der Rubelkurs herabzusetzen sei, da andernfalls große Mengen Rubel Bulgarien zuströmen würden. Durch letzteres aber würde der Kurs der Goldmünzen erhöht werden

[1]) Siehe Näheres über die damaligen Geldverhältnisse in Ostrumelien in den Berichten der Oblastno Sbranie (Volksvertretung) von 1879, Bd. 37 und von 1883, V. Session, S. 597—608.

und den Kaufleuten, wie auch der Regierung bedeutender Schaden erstehen. Des weitern wurde behufs Ausgleichs des Marktkurses des Rubels mit demjenigen der Staatskassen vorgeschlagen, daß der Rubel bis 1. Januar 1881 den Kurs von 3,70 Franken behalten und von da ab einen solchen von 3,50 Franken gleichmäßig erhalten solle. Ferner sollten die Katarinki (kleinere russische Silbermünzen nach dem Namen der russischen Zarin Katharina genannt) außer Kurs gesetzt werden und im Verkehr bloß als Metallware gelten. Außerdem wurde empfohlen, den Umlauf der abgenützten Silberrubel zu verbieten und die Zollbeamten anzuweisen, solche abgenützte Rubel zurückzuhalten und deren Einfuhr in das Land zu verhindern. Die alten Rubel jedoch, die nicht absichtlich beschnitten oder sonstwie beschädigt waren, sollten überall in Zahlung genommen und den Staatskassen das Recht eingeräumt werden, 2 bis 4 % derselben aus dem Verkehr zu ziehen. Endlich sollte der Finanzminister befugt sein, nach der Ausgleichung des Rubelkurses diesen auch noch weiter herabsetzen zu dürfen, sofern dies in den andern europäischen Ländern auch geschehen würde.

Bei der Beratung dieser Vorschläge in der Volksvertretung zeigte sich hinsichtlich der beiden letzten der damalige bulgarische Finanzminister Karaweloff zur Annahme geneigt, während er sich dem ersten Vorschlag gegenüber ablehnend verhielt. Seiner Meinung nach habe die rumänische Regierung die Herabsetzung des Rubelkurses nur deshalb bewirkt, um billiges Silber für die Ausprägung ihrer Frankstücke zu erhalten. Durch die infolge der rumänischen Kursherabsetzung etwa eintretende Rubelüberschwemmung würde aber Bulgarien durchaus nicht geschädigt, sondern nur der Silbergeldumlauf vermehrt. Das bedeute aber eine Erleichterung für die Bevölkerung, insofern als sie dann die Steuer billiger, d. h. ohne größern Verlust bezahlen könne. Die Kaufleute allerdings, welche Waren vom Ausland bezögen und den Zoll in Gold zu zahlen hätten, würden Schaden erleiden. Später jedoch, führte der Finanzminister weiter aus, wenn die bulgarischen Münzen ausgeprägt würden, könnte Bulgarien dem Beispiel Rumäniens folgen und ebenfalls Silberrubel zu billigem Silberwert kaufen und dabei einen Gewinn von 27 % erzielen.[1])

Immerhin hätte schon damals die bulgarische Regierung dem Vorgehen Rumäniens in dieser Angelegenheit folgen sollen. Dadurch,

[1]) Sitzungsberichte der II. Obiknowenno Sbranie von 1880, S. 222—225, 1004.

daß der Rubelkurs in Bulgarien bedeutend höher war als in Rumänien, war es nur zu erklärlich, daß Bulgarien mit Rubel überschwemmt wurde. Das Verhalten des damaligen bulgarischen Finanzministers in dieser Frage kann daher nicht gebilligt werden. Völlige Verkennung einer bekannten Tatsache war es, daß er meinte, durch die Überflutung des bulgarischen Marktes mit Silberrubeln, die in ihrem Mutterland selbst keinen Umlauf fanden, werde ein Schaden für die Bevölkerung nicht entstehen. Umsomehr befremdet diese Ansicht, als gerade zu damaliger Zeit der Silberpreis in fortwährendem Sinken begriffen war!

Das aus dieser Handlungsweise folgende Ergebnis ließ denn auch nicht lange auf sich warten. Das Silber floß in großen Mengen nach Bulgarien und überschwemmte den Markt. Das Gold hingegen verschwand mehr und mehr, und die Folge davon war, daß der Handel, insbesondere der mit dem Ausland, auf das Äußerste beschränkt, das Münzwesen Bulgariens aber aufs neue verwirrt wurde.

Unsers Erachtens hätte, wie bereits gesagt, die bulgarische Regierung in gleicher Art wie Rumänien vorgehen und den Kurs des Rubels auf 3,50 Franken herabsetzen sollen. Keinesfalls wäre sie dadurch, daß große Mengen Silber in Rumänien eingezogen wurden, der Gefahr ausgesetzt gewesen, im innern Verkehr Bulgariens mit einem Mangel an Silbergeld rechnen zu müssen. Die rumänische Regierung brauchte übrigens bei weitem nicht so große Mengen Silber, wie der damalige bulgarische Finanzminister anzunehmen sich berechtigt glaubte. Rumänien besaß nämlich damals schon bedeutende Vorräte an Silber. Dem Lande fehlte nur noch eine verhältnismäßig geringe Menge dieses Metalls, um diejenige Menge zu haben, welche es zur Ausprägung seiner Frankstücke benötigte.

Hätte die damalige bulgarische Regierung die richtigen Schlüsse gezogen, die sich aus den geschilderten Tatsachen ergeben, so konnte nicht nur das vorhandene Gold in Bulgarien erhalten, sondern sogar noch durch desfallsige Silberverkäufe an Rumänien vermehrt werden. Die Behauptung des Finanzministers, daß den Kaufleuten immer genügend Gold zur Verfügung stände, um ihre Zahlungen im Ausland und bei dem Zollamt leisten zu können, zeigt offenbar, daß er die damaligen Verhältnisse völlig verkannte. Man darf nicht vergessen, daß das Gold durch den Masseneingang an Silber fast gänzlich verdrängt wurde, daß vom Ausland nur äußerst geringe

Mengen Goldes nach Bulgarien gelangten, zumal die Ausfuhr von Rohprodukten aus Bulgarien damals noch sehr geringfügig war. Der gleiche grobe Fehler wurde leider später nochmals gemacht und zwar anläßlich der Außerkurssetzung des Rubels in der Türkei.

Was den zweiten Vorschlag anlangt, so halten wir die Aufrollung der Frage hinsichtlich der Ausgleichung des Marktkurses des Rubels mit demjenigen der Staatskassen für zweck- und zeitgemäß. Andernfalls würde ja, wie schon oben betont wurde, die Bevölkerung finanziell geschädigt und dem Betrug Vorschub geleistet worden sein. Die ablehnende Haltung des Finanzministers gegenüber dem Vorschlag, daß der alte Rubel dem neuen gleichgestellt sein sollte, ist unsers Erachtens berechtigt, da in der Münzgeschichte es eine längst bekannte Tatsache ist, daß die schlechte Münze die gute immer verdrängt. Dieser Tatsache entsprechend war auch die Außerkurssetzung der Katarinkite nur von Vorteil.

Was endlich den dritten Vorschlag anbetrifft, daß schlechte Münzen vom Verkehr ausgeschlossen, daß ferner 2—4 % von den im Umlauf befindlichen abgenützten Rubeln von der Regierung eingezogen werden sollten, so ist dieser zwar äußerst wichtig und von großem Nutzen, aber noch nicht weitgehend genug. Nicht nach Prozenten sollte die Einziehung erfolgen, nein, es hätten sämtliche, bei den Staatskassen eingehenden, abgenützten Rubel zurückgehalten und zur spätern Ausprägung der bulgarischen Franken benützt werden sollen. Ebenfalls zeitgemäß und gut war der Vorschlag, den Finanzminister zu ermächtigen, nach der Ausgleichung des Rubelkurses letztern noch weiter herabzusetzen, entsprechend dem Kurs an den europäischen Börsen.

Nach kurzer Beratung in der Volksvertretung wurden leider nicht alle diese praktischen Vorschläge angenommen. Es wurde vielmehr nur beschlossen, vorerst die Ausgleichung des Rubelkurses vorzunehmen. Den Finanzminister ermächtigte man, nach dem Eintreffen der bulgarischen Münzen den Rubelkurs auf 3,50 Franken herabzusetzen. Das freilich war gerade das Gegenteil von dem, was man hätte tun sollen, umsomehr als der Verkehr zur Zeit schon mit Silbermünzen überlastet war. Schließlich wurde von dem Finanzminister mitgeteilt, daß er die Zollämter anweisen werde, nur noch neue Rubel in das Land zu lassen. Das war offenbar eine vorteilhafte Maßnahme der Regierung.

Bereits vor diesem zweiten Zusammentreten der Volksvertretung im Jahr 1880 war eine Münzverfassung für das Fürstentum zur An-

nahme gelangt, welcher man aus uns unbekannten Gründen den wenig passenden Namen: „Gesetz über das Münzregal in dem Fürstentum", gegeben hat. Diese bulgarische Münzverfassung ist lediglich eine Nachahmung der französischen Münzverfassung, aber, wie im voraus gesagt sein mag, eine schlechte und unvollständige Nachahmung.[1])

Die Gründe, welche die damalige bulgarische Regierung veranlaßten, sich der lateinischen Münzunion anzuschließen, sind, wie aus den betreffenden Debatten in der Volksvertretung hervorgeht, sehr einfacher, um nicht zu sagen, naiver Natur.[2]) Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß dies Münzsystem in den meisten europäischen Staaten eingeführt sei, so in Frankreich, Italien, Spanien (?), Schweiz, Belgien, ebenso auch in Österreich (?) und Rumänien. Es scheine demnach das beste System zu sein, und deshalb müsse man es auch in Bulgarien einführen. — Wenn die Staatsmänner Bulgariens, welche damals am Ruder waren, weitern Blick gehabt und die Geldverhältnisse der wichtigsten europäischen Staaten besser gekannt hätten, so wären sie zweifellos zu einem andern Ergebnis gelangt und würden wohl kaum das System der Doppelwährung eingeführt haben, das zu jener Zeit bereits an Ansehen zu verlieren begann. Man konnte dies aber auch vielleicht von ihnen zu jener Zeit nicht verlangen, wurden doch an die damaligen leitenden Staatsmänner schon genügend hohe, vielleicht allzuhohe Anforderungen gestellt, über welche zu entscheiden, ihnen oft gewiß sehr schwer wurde.

Ähnlich wie z. B. in Deutschland zur Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit, wollte man damals in Bulgarien alle Einrichtungen der Kulturwelt nachahmen. Doch die Zeit war dabei zu knapp, um alles prüfen und um das Beste behalten zu können. Nicht verschwiegen darf auch werden, daß damals manches ohne Rücksicht auf Verhältnisse und Gewohnheiten nachgeahmt wurde. Dadurch aber wurden viele unzweckmäßige, ja selbst schlechte Einrichtungen eingeführt, deren üble Folgen sich noch heute fühlbar machen.

So wurde denn in Bulgarien das französische Frankensystem auf Grund der Doppelwährung eingeführt. Wir kommen darauf im nächsten Abschnitt, welcher die Währungsfrage überhaupt und ins-

---

[1]) Siehe Anhang.

[2]) Sitzungsberichte der II. Obik. Narodno Sbranie, XLIV. Sitzung vom 23. V. 1880, S. 596.

besondere in Bulgarien behandelt, zurück. Hier sei nur die bulgarische Münzverfassung geschildert, um ein Bild darüber zu gewinnen, ob sie den an solche Einrichtungen zu stellenden Anforderungen entspricht.

Wie in den andern Balkanstaaten, so vertritt auch in Bulgarien seit 1880 der Frank die Geldeinheit. Er heißt auf bulgarisch Lew, mit Rücksicht auf den Löwen in dem Nationalwappen des Fürstentums. Der Lew = 100 Stotinki (Centimes = Hundertstel) soll nach der Münzverfassung 5 g Gewicht haben und 4.175 g Reinsilber enthalten. Auf die Größe, Form, Gewicht, Legierung, Remedium[1]), sowie die Abbildungen und Aufschriften der verschiedenen Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen wollen wir nicht näher eingehen, da im Anhang dieser Arbeit die Bestimmungen der Münzverfassung sowie der Münzgesetzgebung Bulgariens genau wiedergegeben sind. Es sollen daraus hier nur diejenigen Artikel angezogen werden, die unsers Erachtens nicht ganz richtig oder ganz falsch oder unvollständig und lückenhaft sind.

Schon auf den ersten Blick fällt Art. 2 durch Unvollständigkeit auf, die leicht zu Irrtümern Anlaß geben kann. Nach dem 2. Teil dieses Artikels scheint es, als ob der Silberlew in Bulgarien die Geldeinheit darstelle und somit die Silberwährung eingeführt sei, was aber in Wirklichkeit gar nicht der Fall ist.

Wenn man die Erklärungen des damaligen Finanzministers bei der Besprechung dieser Frage in der Volksvertretung verfolgt, so gelangt man zu der Überzeugung, daß in Bulgarien die damals in Frankreich bestehende Währung eingeführt werden sollte. Zudem besagt auch Art. 3, daß in Bulgarien Gold-, Silber- und Kupfermünzen umlaufen sollen. Außerdem wird aus Art. 14 und 15 ersichtlich, daß alle bulgarischen Geldsorten, daneben aber von den Staatskassen nur die Gold- und Silbermünzen derjenigen Staaten in Zahlung genommen werden, welche zur lateinischen Münzunion gehören. Alles dies kennzeichnet schlagend die Absichten des Gesetzgebers. Der Grund dafür, daß Art. 2 nach unserer Ansicht nicht genügend klaren und richtigen Ausdruck erhalten hat, liegt wohl erstens in der Tatsache, daß der bulgarische Gesetzgeber den betreffenden Art. 2 wörtlich aus dem französischen Münzgesetz vom

[1]) Remedium hier gleich der im Münzwesen gesetzlich erlaubten Mehr- oder Minderabweichung der Münzstücke von ihrem vorschriftsmäßigen Gewicht und Feingehalt.

7. Germinal des Jahres XI. (28. März 1803) abgeschrieben hat. Dort fehlt übrigens ebenfalls die wünschenswerte Deutlichkeit und Klarheit, heißt es doch dort in einem Artikel, daß 5 g Silber mit $^{9}/_{10}$ Feinheit die Geldeinheit des Landes bilde, während in andern Artikeln zu lesen ist, daß auch Goldmünzen ausgeprägt würden. Zweitens hat offenbar der damalige bulgarische Gesetzgeber infolge seiner Kurzsichtigkeit und der nur kurzen, verfügbaren Zeit den betreffenden Artikel nicht genügend geprüft und daher auch nicht bemerkt, daß diese Fassung irreführend wirkt.

Bei dieser Sachlage und unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß in Bulgarien nicht die Silberwährung, wohl aber die Doppelwährung die geltende ist, erscheint die Ansicht des Prof. Belkowski, daß der damalige bulgarische Münzgesetzgeber die Absicht gehabt habe, die Doppelwährung einzuführen, und statt deren die reine Silberwährung eingeführt hätte, als nicht ganz begründet.[1])

Leider hat man in der spätern Münzgesetzgebung diesen Artikel weder geändert noch verbessert, was darauf zurückzuführen ist, daß die regierenden Kreise Bulgariens der Münzpolitik des Landes überhaupt sehr wenig Interesse entgegenbrachten und kein großes Gewicht beilegten. Immerhin wäre es wünschenswert, wenn Art. 2 der Münzverfassung in dem Sinne verändert würde, wie es von Prof. Belkowski sehr treffend vorgeschlagen wurde, und zwar folgendermaßen: Der Lew hat entweder $^{32258}/_{100000}$ g Gewicht und enthält $^{290322}/_{1000000}$ Feingold oder er wiegt 5 g und enthält $4^{175}/_{1000}$ Feinsilber.[2])

Weiter finden wir in der bulgarischen Münzverfassung einen sehr großen Mangel darin, daß sie zwischen Kurant- und Scheidemünzen nicht unterscheidet. Hätte sie die französische Münzverfassung als Muster genommen, dann wäre auch diesem Unterschied Rechnung getragen worden. Im Gegenteil sehen wir aber, daß nach Art. 14 alle im Umlauf befindlichen bulgarischen Münzen unbeschränkte Zahlungskraft haben.

Bei Betrachtung der Legierungsverhältnisse der bulgarischen Münzen bemerken wir jedoch, daß der Unterschied zwischen Kurant- und Scheidemünzen in Wirklichkeit ebenso vorhanden ist, wie in den Ländern der lateinischen Union. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich die Absicht gehabt hätte, alle drei Münzarten (Gold-, Silber-

---

[1]) Das Geldwesen Bulgariens, in der „Perioditschesko Spisanie", Bd. 48, S. 910—913, 1895 (bulg).

[2]) Ebenda.

und Kupfermünzen) als Kurantmünzen gelten zu lassen — was übrigens in der Münzgeschichte einzig dastehen würde — so würde er zweifellos die Legierungsverhältnisse anders geordnet haben. Aber so hatte er eben nur alles glatt aus dem französischen Münzgesetz abgeschrieben, ohne den Unterschied von Kurant- und Scheidemünzen genügend auseinander zu halten. Dieser Fall steht in der Münzgeschichte einzig da und erinnert an jenen primitiven Zustand des Geldwesens, in welchem die einzelnen Geldsorten unabhängig voneinander waren, und den man in der Münzgeschichte als Sortengeldzeit bezeichnet. Wo eine Währung gegeben ist, und das ist nur dort der Fall, wo es gelungen ist, die einzelnen Geldsorten zu einer Einheit zusammenzufassen, unterscheidet man vollwertiges Geld oder Kurant-, Währungsgeld, und unterwertiges Geld oder Kreditgeld, Scheidemünzen, deren Nennwert ihren innern Wert erheblich übersteigt. Dieser ist aber von dem Wert des Kurantgeldes abgeleitet, d. h. es besteht ein festes Verhältnis zwischen den beiden Geldsorten. Damit aber das unterwertige Geld das vollwertige nicht verdränge — ist es doch eine in der Münzgeschichte längst bekannte Tatsache, daß schlechtes Geld besseres verdrängt! — sind Schutzmaßregeln getroffen, daß dem Kurantgeld volle Zahlungskraft zugeschrieben wird, während die der Scheidemünzen beschränkt ist. Das gleiche gilt bezüglich der Stückzahl. Die Scheide- oder Kreditmünzen sind für den innern Verkehr des Landes und für kleine Zahlungen bestimmt. In den Ländern der Goldwährung, so z. B. in England und Deutschland, gelten als Währungs- oder Kurantmünzen die Goldmünzen, welche unbeschränkte Zahlungskraft haben, während alle andern Münzen Scheidemünzen sind, deren Zahlungskraft ebenso beschränkt ist, wie die Stückzahl der Ausprägung.

In Deutschland soll der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen nach Art. 4 der Münzverfassung bis auf weiteres 15 Mk., derjenige der Nickel- und Kupfermünzen $2^1{}_2$ Mk. pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Des weitern ist niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrag von mehr als 20 Mk., Nickel- und Kupfermünzen im Betrag von mehr als 1 Mk. in Zahlung zu nehmen.[1])

In den Ländern mit Doppelwährung gelten sowohl die Goldmünzen als auch die Silberfünffrankenstücke als Kurantmünzen; die übrigen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen aber als Scheidemünzen. In den Ländern der lateinischen Münzunion werden Silberscheide-

[1]) Soetbeer, Deutsche Münz- und Bankverfassung, S. 80, 82, 86, 1881.

münzen zu 2, 1, $^1/_2$ und $^1{}_5$ Franken mit $^{835}{}_{1000}$ Feinheit ausgeprägt, welche, im Fall sie 5 % oder mehr von ihrem Gewicht verlieren, von dem Staat, welcher sie ausgegeben hat, eingezogen werden müssen. Die Zahl der ausgeprägten Silberscheidemünzen soll nach den Bestimmungen der lateinischen Union nicht mehr als 7 Franken pro Kopf der Bevölkerung eines Landes betragen. Ihre Zahlungskraft für die Einwohner des Staates, welcher sie ausgeprägt hat, ist auf 50 Franken beschränkt. Für die Staatskassen dieses Landes bleibt ihre Zahlungskraft unbeschränkt, für die Staatskassen der Unionsländer aber auf 100 Franken festgesetzt.[1])

Keine gesetzliche Grenze für die Ausprägung der Scheidemünzen besteht in England. Hier dient die Bank von England als Umlaufsregler derselben, indem sie die Scheidemünzen dort, wo sie der Verkehr ausstößt, sammelt und aufbewahrt und sodann dahin verschickt, wo Bedarf vorhanden ist.[2]) Dieses letztere Verfahren ist dem oben erwähnten vorzuziehen, aber nur dann, wenn es sich um eine Bank handelt, die tatsächlich als Regler des Geldumlaufs dient. Für ein Land, wie Bulgarien jedoch, wo alles sich noch in den ersten Stadien der Entwicklung befindet, ist dieses Verfahren zurzeit nicht empfehlenswert.

Aus Vorstehendem ergeben sich die wichtigsten der von den europäischen Staaten getroffenen Maßnahmen, um ihr Geldwesen vor Überflutung durch unterwertige Münzen, die, namentlich bei Änderungen in dem Wertverhältnis der beiden Edelmetalle, zu einer Verdrängung der Kurantmünze führt, zu sichern.

Es möge übrigens hier besonders hervorgehoben werden, daß in Kriegszeiten ein Übermaß an unterwertigem Silbergeld sehr bedenklich wäre, denn nur das, was der Verkehr nicht braucht, kann zur Einlösung zurückströmen.[3]) Betreffs der Scheidemünzen übernimmt überdies der Staat noch eine weitere Verpflichtung dadurch, daß er sich bereit erklärt, solches Geld auch während seiner Geltungsdauer jederzeit gegen vollwertiges Geld umzutauschen. Damit aber ist der Nennwert des unterwertigen Geldes gesichert.[4]) Dies ist z. B. in Deutschland der Fall, wo die Reichsbankhauptkassen in Berlin, sowie die Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg und München durch Verfügung des Reichskanzlers beauftragt

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V, S. 893—894, 1900, 2. Aufl.
[2]) Prof. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. I, S. 349, 1896.
[3]) Prof. Helfferich, Das Geld, S. 391.
[4]) Ebenda, S. 336.

sind, Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen im Betrag von mindestens 200 Mk., Nickel- und Kupfermünzen hingegen im Betrag von mindestens 50 Mk. auf Verlangen zu verabfolgen.

Wenn Bulgariens Münzwesen einst geordnet werden wird — bedauerlich ist, daß man sich mit dieser Frage bis jetzt noch nicht ernstlich genug beschäftigt hat —, sind unbedingt die oben erwähnten Tatsachen in Berücksichtigung zu ziehen, falls man nicht auf ein wohlgeordnetes Münzwesen verzichten will. In dieser, wie auch mancher andern Beziehung kann die deutsche Münzverfassung, welche allen Erfordernissen einer vernünftigen Münzpolitik entspricht, dem bulgarischen Münzgesetzgeber als ein gutes Beispiel dienen.

Nach dieser allerdings notwendigen Abschweifung kehren wir zur bulgarischen Münzverfassung zurück und zwar zu Art. 15, nach welchem die bulgarischen Staatskassen die Gold- und Silbermünzen der Länder der lateinischen Union dann in Zahlung nehmen, sobald dies in jenen Ländern in gleicher Weise bezüglich der bulgarischen Münzen der Fall ist. Dieser Artikel hätte praktisch nur Wert, wenn Bulgarien der lateinischen Münzunion angeschlossen wäre. Dies ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt. Indes auch wenn Bulgarien der lateinischen Münzunion beigetreten wäre, erscheint der betreffende Artikel unvollständig und wenig genau, da er nicht einmal die Summe angibt, bis zu welcher Silbermünzen der Union in Bulgarien umlaufen können.

In den Ländern der lateinischen Union ist nämlich die Zahlungskraft der Silbermünzen für diejenigen Länder, die sie nicht ausgeprägt haben, auf 100 Franken beschränkt. Der bulgarische Münzgesetzgeber hätte in diesem Fall mindestens eine solche Bestimmung in den betreffenden Art. 15 aufnehmen sollen. Daß Bulgarien unabhängig von der lateinischen Union geblieben ist, ist übrigens bei der Silberkrisis, welche die betreffenden Länder der Münzunion zurzeit in große Unruhe versetzt hat, nur zu seinem Vorteil gewesen, umsomehr, als Bulgarien keine Verpflichtungen übernommen hat und deshalb zu jeder Zeit sein Münzwesen ändern und ordnen kann. Aus all diesen Gründen dürfte es sich empfehlen, wenn der Art. 15 der bulgarischen Münzverfassung, sowohl bei weiterm Verbleiben bei der jetzigen, als auch bei Einführung einer neuen Währung, aus der bulgarischen Münzverfassung für immer verschwände.

Eine andere Lücke weist die eben genannte Verfassung durch das Fehlen einer Bestimmung über das Passiergewicht der Münzen

auf. Zwar sind bereits nach Art. 13 diejenigen Münzen, welche sich im Umlauf abgenutzt und ihr gesetzliches Gewicht verloren haben, von dem Staat einzuziehen und einzuschmelzen, von Passiergewicht hingegen ist keine Rede. Dies dürfte vielleicht dadurch zu erklären sein, daß das Vorbild der bulgarischen Münzverfassung, die französische, kein Passiergewicht kennt, da nach französischer Auffassung die Münzen ihre Eigenschaft durch Abnutzung nicht verlieren. In dieser Beziehung hat der bulgarische Gesetzgeber sein Vorbild überholt, indem er für Einziehung der abgenutzten Münzen Sorge trug.

Jeder Staat mit geordnetem Münzwesen trifft auch Bestimmungen über die Abweichungen seiner Münzen im Schrot und Korn, da der Wert der Hauptmünzen von Zeit zu Zeit, und namentlich, wenn die Zahlungsbilanz des betreffenden Landes gegenüber dem Ausland ungünstig ist, auf ihren Metallwert herabsinkt. Es wird sich dann der Kurswert der Münzen nach dem in ihnen vorhandenen edlen Metall richten, welches zur Einschmelzung verwendet werden kann. Die Maßnahmen des Staates bestehen in dieser Hinsicht in der Feststellung des Remediums und des Passiergewichts.

Das Remedium ist von dem frühern Münzgesetzgeber Bulgariens ordnungsgemäß festgestellt, so daß der zukünftige nur für die Feststellung des Passiergewichts der bulgarischen Münzen zu sorgen braucht, wenn er ein wohlgeordnetes Münzwesen im Land einführen will. Für bulgarische Verhältnisse wären die in der deutschen Münzverfassung für das Passiergewicht vorgesehenen Grenzen als die besten zu empfehlen. Diese würden $^1/_2\,\%$ für die Goldmünzen und $8\,‰$ für die 5-Lewastücke betragen.

Bemerkt sei hierbei noch, daß, zur Erzielung einer Übereinstimmung in dem wirklichen Gehalt der umlaufenden Münzen eines Landes an edlem Metall mit dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Gehalt, die betreffenden Münzen, noch bevor sie in Verkehr gesetzt werden, außer einem festzusetzenden Remedium, einer Justierung bzw. Prüfung zu unterziehen sind, ob ihr Schrot und Korn dem gesetzlich vorgeschriebenen entspricht. So wird nur zu oft geklagt, daß die französischen Goldmünzen nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Remedium entsprechen, eine Klage, deren Berechtigung auch durch in Hamburg, Berlin und Washington vorgenommene diesbezügliche Untersuchungen bestätigt wurde. Deshalb halten wir es auch für sehr richtig und zweckmäßig, daß in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der bulgarischen Münzverfassung eine Ergänzung in dem Sinn bewirkt würde, daß die Münzen, bevor sie in Umlauf kommen, einer

Justierung seitens des Staates unterworfen werden, umsomehr, als die bulgarischen Münzen in fremden Münzstätten ausgeprägt werden, da zurzeit eigene noch nicht vorhanden sind.

Betreffs der Prägegebühr ist in der bulgarischen Münzverfassung nichts erwähnt, weil, wie eben bemerkt, Bulgarien keine eigenen Münzstätten hat. Gemäß Art. 11 der Münzverfassung ist das Ausprägen der Münzen nach erfolgtem öffentlichen Ausschreiben fremden Münzstätten zu übertragen. Hat man auch, wohl aus fiskalischen Gründen, bis jetzt noch keine eigene Münzstätte, so lassen sich doch für die Folgezeit solche Gründe nicht mehr rechtfertigen, in Anbetracht, daß der Bedarf an Geld bei der jetzigen Einwohnerzahl der Bevölkerung — welche sich zudem fortwährend vermehrt — bedeutend gestiegen ist und noch weiter steigt. Unserer Ansicht nach wäre es wünschenswert, daß in absehbarer Zeit eine eigene Münzstätte eingerichtet würde. Bis dahin ist es als ausgeschlossen zu betrachten, daß Private zur Ausprägung Gold und Silber anbieten. Empfehlenswert erscheint es jedoch, daß der bulgarischen Nationalbank, die als Regler des Geldwesens im Land dient, wie in den wichtigsten europäischen Staaten das Recht erteilt werde, rohes Gold gegen Münzen oder Banknoten gegen einen kleinen Abzug umzutauschen. Dadurch würde die Nationalbank in der Lage sein, ihre Noten mit Gold zu decken und bei Steigen des Bedarfs an Geld im Verkehr, das vorhandene Gold in Form von Münzen in Verkehr zu bringen. Die bulgarische Nationalbank müßte dann allerdings zu einem Institut erhoben werden, welches, ähnlich wie in Deutschland, England und in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehende, gleichartige Institute, im Bedarfsfall das Ausprägen von Kurantmünzen aus eigenem Antrieb übernimmt oder besser gesagt, für die im Verkehr erforderlichen Kurantmünzen sorgt. Was die Höhe des Abzugs beim Umtausch rohen Goldes gegen Geld oder Banknoten anbelangt, so beträgt sie in Deutschland 0,215 % und in England 0,16 %, welch letzteres als das Niedrigste und Gerechteste zu empfehlen wäre.

Eine in der Volkswirtschaft längst bekannte Tatsache ist es, daß eine mäßige Prägegebühr gerechtfertigt ist, ungerechtfertigt dagegen die Erhebung eines Schlagschatzes im frühern Sinne des Wortes, d. h. die fiskalische Ausbeutung der Münzprägung zur Erzielung eines Gewinnes.

Aus der bulgarischen Münzverfassung, aus den diesbezüglichen Debatten in der Volksvertretung und endlich aus der spätern Münz-

gesetzgebung geht deutlich hervor, daß der bulgarische Gesetzgeber auf einen Gewinn aus der Ausprägung der Münzen rechnete. Dies ist aber eine verkehrte und falsche Rechnung, welche jede Aussicht auf ein wohlgeordnetes Münzwesen vernichtet. Professor Helfferich bemerkt diesbezüglich treffend: „Die Staaten haben aus den Münzwirren früherer Zeiten gelernt, daß das Geldwesen nicht als fiskalisches Ausbeutungsobjekt behandelt werden darf, sondern nötigenfalls selbst mit großen finanziellen Opfern im geordneten und leistungsfähigen Zustande erhalten werden muß.“ [1]) Der bulgarische Staat hat aber bei Ausprägung seiner Silbermünzen einen beträchtlichen Gewinn erzielt, hatte sich doch damals — die Ausprägung der ersten bulgarischen Silbermünzen fand 1880 statt — die Silberkrisis schon längst fühlbar gemacht. Dabei hatte die bulgarische Münzverfassung das französische Wertverhältnis $1 : 15^1/_2$ angenommen, bei dem die Unze Silber $60^{13}/_{16}$ Pence kostete. Tatsächlich war aber damals das Wertverhältnis $1 : 18^1/_2$, und die Unze Silber kostete $50^1/_8$—$52^7/_8$. Was die Kupfermünzen anbetrifft, so ist es selbstverständlich, daß hier der Gewinn bei dem niedrigen Preis des Kupfers ein bedeutend größerer war.

In den spätern Münzgesetzen von 1884, 1887, 1891 und 1894 usw. wird stets der Gewinn aus der Münzausprägung hervorgehoben, gerade, als ob er der ausschlaggebende Faktor einer jeden Prägung gewesen sei. Um den Gewinn bei der Ausprägung der Silbermünzen feststellen zu können, kann mit Vorteil die folgende Tabelle zur Berechnung dienen, welche Professor Belkowski aufgestellt hat. [2])

No.	Münzgesetze für Ausprägung von Silbermünzen	Gesetzliche Zahl der ausgeprägten Münzen	Zahl der wirklich ausgeprägten Silbermünzen	Jahr der Ausprägung	Maximalsilberpreis in der Zeit der Ausprägung	Feingehalt der ausgeprägten Münzen
		Millionen			Pence	
1	27. V. 1880	12,5	10	1882	$52^7/_{16}$	835
2	27. V. 1880	12,5	2,562 365	1884	$51^3/_8$	900
3	12. XII. 1884	15	7,5	1885	$46^7/_8$	900
4	18. XII. 1888	8	8	1891	$48^3/_4$	835
5	12. XII. 1884	(15)	5	1892	$43^3/_4$	900
6	10. I. 1894	12	12	1894	8 m) $28^5/_8$	9 M. à 900 3 „ à 835

[1]) Prof. Helfferich, Das Geld, S. 332, 1903.

[2]) Periodítschesko Spisanie, Jahrg. X, Bd. XLIX—L, S. 118—123, 1895.

Wenn die Zahlen dieser Tabelle richtig sind, so ergibt sich, daß allein die Ausprägung der Fünflewastücke von 1880, wie dies auch später 1884 der damalige Finanzminister offiziell zugegeben hat, dem Staat einen Gewinn von 240000 Lewa eintrug. Die Ausprägung von 1882 erzielte, wenn wir dieselbe Berechnung zugrunde legen, einen Gewinn von 960000 Lewa, trotzdem der Silberpreis sich um $1^1{}_{16}$ Pence erhöht hatte. Die Ausprägung von 1885 brachte, da die Unze Silber um $^1/_2$ Lewa oder 5 Pence billiger geworden war, dem Staat einen Gewinn von nicht weniger als 1250000 Lewa ein. Bei der Ausprägung von 1891, bei der laut Ausprägungsvertrag 74,75 Goldlewa für 100 Silberlewa bezahlt wurden, stieg sogar der Gewinn auf 2000000 Lewa. Ferner belief sich der Gewinn aus der Silberprägung von 1892, bei der nach Ausprägungsvertrag für 100 Silberlewa 72,98 Goldlewa bezahlt wurden, auf 1351000 Lewa. Endlich erreichte der Gewinn aus der Ausprägung von 1894, bei der gemäß Ausprägungsvertrag für je 100 Silberlewa 55,97 Goldlewa bezahlt wurden, 4020000 Lewa.

Wenn wir all diese Gewinnzahlen zusammenrechnen, und von dem Gesamtergebnis dann den Betrag, den der Staat als Agio für den Fall, daß er bei Mangel an Gold die Prägekosten in Silber vergütet bezahlen mußte, abziehen, so erhalten wir einen Betrag von $9^3{}_4$ Millionen Lewa. Diese Gesamthöhe hat, ebenso wie die einzelnen Gewinnzahlen aus der Ausprägung, die bulgarische Regierung dazu verleitet, das Münzwesen des Landes als eine ergiebige Einnahmequelle zu benutzen, ohne zu bedenken, daß dies mehr und mehr zur Münzverwirrung und Münzverschlechterung führt. Je mehr die Silberkrisis sich steigerte, desto mehr prägte die bulgarische Regierung Silbermünzen, aus deren Überschuß die Fehlbeträge des Budgets gedeckt wurden.

Was aber war die Folge dieser unklugen Handlungsweise? Der Markt wurde von Silbergeld überschwemmt, das Agio stieg mehr und mehr, besonders als noch eine durch Mißernte verursachte Krisis im Land hinzukam. Und die Bevölkerung trug dabei den ungeheuren Schaden davon. Die Folgeerscheinung dieser bedenklichen Münzpolitik war also eine Mißwirtschaft im Geldwesen, wie man sich eine solche nicht schlimmer denken konnte. Das war jedoch vorauszusehen, wenn die fiskalischen Gründe bei der Ausübung des Münzregals in den Vordergrund gestellt wurden, anstatt daß für einen wohlgeordneten und allen Ansprüchen der Volkswirtschaft entsprechenden Geldumlauf in erster Linie gesorgt werden sollte.

Von diesem Standpunkt ausgehend finden wir Art. 12 der bulgarischen Münzverfassung, der sich leider auch noch in der spätern Gesetzgebung erhalten hat, ebenso falsch wie verwerflich. Es wäre daher sehr wünschenswert, daß bei einer zukünftigen Münzgesetzgebung dieser Fehler eingesehen und abgestellt würde.

Was nun die Art. 16 und 17 der bulgarischen Münzverfassung anbelangt, so erscheint die Ausgabe von Münztarifen betreffs des Kurses des fremden, in Bulgarien umlaufenden Geldes seitens des Finanzministeriums als vorteilhaft und zweckmäßig. Jedoch sollten diese Artikel in dem Sinn umgeändert werden, daß nur Münztarife für fremde Goldmünzen zur Ausgabe gelangen, da der Umlauf anderer fremder Münzen an sich schon in Bulgarien verboten ist.

Bei der nun folgenden Schilderung der Technik der Ausprägung und des Mengenverhältnisses der bulgarischen Münzen, wie diese in der Münzverfassung angegeben sind, mögen zuerst die bulgarischen Goldmünzen besprochen werden. Sowohl in bezug auf Größe — mit Ausnahme derjenigen der Hundertlewa, worauf später noch zurückgekommen wird — als auch Form, Schrot, Korn und Remedium, entsprechen die Goldmünzen völlig den Forderungen der modernen Münzpolitik.

Bei den Silbermünzen vermissen wir im Gegensatz zu Frankreich und Deutschland das Vorhandensein der $^1/_5$-Lewamünzen. Dies wäre zu billigen, da diese Geldsorte sich für den Verkehr als zu leicht und deshalb ungeeignet erwiesen hat. Das steht auch im Einklang mit der von Karmarch aufgestellten Regel, daß eine Silbermünze nicht weniger als $^1/_{400}$ Pfund wiegen und keinen geringern Durchmesser als 15—16 mm besitzen dürfe. Ein schlagendes Beispiel dafür geben übrigens die frühern deutschen 20 Pfg.-Silberstücke, welche sich einer derartigen Unbeliebtheit erfreuten, daß deren Einziehung bereits wenige Jahre nach ihrer Ausgabe erfolgte. Über die Fünflewastücke möge nur die in der Münzgeschichte ebenfalls bekannte Tatsache Erwähnung finden, daß sie ihrer außergewöhnlichen Größe halber im Verkehr unbeliebt sind und nur in beschränkter Menge Aufnahme finden. Bezüglich der Prägung sämtlicher Silbermünzen Bulgariens ist nicht zu leugnen, daß sie eine sehr wenig gute ist. Abgesehen davon, daß eine scharfe saubere Prägung an sich schon viel zur Beliebtheit der Münzen beiträgt, schützt sie auch in viel höherm Maße gegen unredliche Nachahmungen.

Die bulgarischen Kupfermünzen, insbesondere diejenigen zu 10 und 5 Stotinki mit 10 bzw. 5 g Gewicht und 30 bzw. 25 mm Längs-

durchmesser, verstoßen in bezug auf Größe und Gewicht gegen den münzpolitischen Grundsatz, welcher Handlichkeit und Bequemlichkeit von den Münzen verlangt, und eine ungewöhnliche Größe, besonders bei den Scheidemünzen geringern Wertes, ausschließt. Erst nach Verlauf von 25 Jahren hat der bulgarische Münzgesetzgeber diesen Fehler eingesehen und durch Münzgesetz vom 7. Januar 1906 die Einziehung dieser Kupfermünzen angeordnet. Unseres Erachtens empfehlen sich für das bulgarische Münzwesen hinsichtlich der Kupfermünzen nur diejenigen zu 1 und 2 Stotinki und zwar in gleicher Größe und Gewicht wie die deutschen Ein- und Zweipfennigstücke oder die österreichischen 1 und 2 Heller, da diese infolge ihrer Dicke, festem Rand und besserer Legierung sich am besten für den Verkehr eignen.

Angesichts der großen Beliebtheit der kleinern Scheidemünzen aus Nickel im Verkehr, muß es wundernehmen, daß der damalige Münzgesetzgeber nicht auch dieses Metall zur Herstellung von Münzen herangezogen hat. Erst 7 Jahre später, als die Münzverfassung bereits in Kraft getreten war, wurde auch dieser Fehler eingesehen und durch Gesetz von 1888 die Einführung kleinerer Nickelscheidemünzen angeordnet, worauf wir im folgenden Abschnitt noch zurückkommen. Hier möge nur darauf hingewiesen werden, daß die gesetzliche Feststellung eines Höchstbetrags bei Annahme von kleinern Scheidemünzen sehr wünschenswert und notwendig ist, da andernfalls diese Münzen den Verkehr belästigen, um so mehr, als ihr Wirklichkeitswert nur $^1/_{10}$ des Nennwertes entspricht.

Betreffs des Mengenverhältnisses der bulgarischen Münzen, wie sie nach Inkrafttreten der Münzverfassung ausgeprägt wurden, erscheint die in dem Art. 10 der letztern vorgeschlagenen Summe von 10000000 Lewa für Silbermünzen vollständig genügend, wenn man berechnet, daß dabei 5 Lewa auf den Kopf der Bevölkerung kommen. Die auszuprägende Menge der kleinern Scheidemünzen hätte allerdings größer sein können, da der Bedarf an diesen Münzsorten damals bedeutend größer war, als der nach Silbermünzen.

Was endlich die Anmerkung zu Art. 10 anlangt, wonach die Ausprägung der Goldmünzen, sowie der Silbermünzen zu 5 Lewa in der nächsten Sitzung der Volksvertretung beschlossen werden sollte, so erscheint dies, wenigstens bezüglich der Fünflewastücke, zweckentsprechend und den damaligen Verhältnissen angepaßt, zumal der Bedarf an diesen Münzen kein dringender war.

Von großem Vorteil freilich wäre es gewesen, wenn man dem Art. 10 als Anmerkung beigefügt hätte, daß zur Ausprägung der neuen Silbermünzen die in den Staatskassen vorhandenen Silberrubel benutzt werden sollten, da dies doch der einzige Weg ist, wodurch das Land von den Silberrubeln befreit werden konnte.

Damit hätten wir alles erwähnt, was sich über die bulgarische Münzverfassung sagen läßt.

II. Die Münzgesetze.

Nach der kurzen Betrachtung über die Münzverfassung gehen wir nun zur späteren Münzgesetzgebung Bulgariens über, die eine Ergänzung der Münzverfassung ist.

In erster Linie kommt hier das Münzgesetz von 1884 in Betracht, wonach der Umlauf der rumänischen und serbischen Silbermünzen zu 5, 2, 1 und $^1/_2$ Lewa in Bulgarien verboten wird.[1]) Aus den Debatten anläßlich der Vorlage dieses Gesetzes in der Volksvertretung[2]) geht hervor, daß zuerst laut Erklärung des damaligen Finanzministers der Kurs der rumänischen und serbischen Silbermünzen zu 5, 2, 1 und $^1/_2$ Lewa 1881 in Bulgarien auf 4,50, 1,80, 0,90, 0,40 Lewa herabgesetzt wurde, ohne Rücksicht auf Art. 15 der Münzverfassung. Dies war der erste Schritt zu ihrer später erfolgten Außerkurssetzung und nur eine Antwort auf die schon lange erfolgte Außerkurserklärung der bulgarischen Silbermünzen gleichen Wertes in Rumänien und Serbien. Da jedoch in der letzten Zeit in Rumänien große Nachfrage nach Gold und dadurch das Agio auf 10 % gestiegen war, so führte dies Land große Mengen Silber nach Bulgarien ein und dafür entsprechend Gold aus. Daß dabei die Spekulation nicht untätig blieb und die bulgarische Bevölkerung sehr geschädigt wurde, bedarf wohl keiner Worte. Unter diesen Verhältnissen war also die getroffene Maßnahme der bulgarischen Regierung richtig und zweckmäßig. Nur hätte diese im Interesse ihres Münzwesens schon zu der Zeit, als Rumänien und Serbien die bulgarischen Silbermünzen außer Kurs setzten, das Gleiche mit den Silbermünzen dieser Länder tun und nicht erst die eigene Bevölkerung schädigen lassen sollen.

Ferner hatte in der Volksvertretung der Finanzminister vorgeschlagen, daß die Staatskassen Kupfermünzen nicht mehr in Zahlung

---

[1]) Siehe Anhang.

[2]) Sitzungsberichte der IV. Obik. Narodno Sbranie, XVII. Sitzung, S. 412, 1884.

nehmen sollten. Dieser Vorschlag wurde leider auch von der Volksvertretung angenommen. Es konnte sich dabei nur um die bulgarischen Kupfermünzen handeln, da nach Art. 15 der Münzverfassung der Umlauf fremder Kupfermünzen in Bulgarien verboten ist. Unseres Erachtens ist aber ein solcher Antrag seitens einer Staatsregierung nach den heutigen Rechtsanschauungen rechtswidrig und hätte von der Volksvertretung nicht angenommen werden dürfen. Wohl kann ein Staat einen Höchstbetrag der Annahmemenge gewisser Geldsorten festsetzen, keinesfalls jedoch darf er sich weigern, von ihm selbst ausgegebene Münzen in Zahlung zu nehmen. Hier scheint die Regierung auf den Gedanken einer allerdings übertriebenen Beschränkung der Zahlungskraft der Scheidemünzen gekommen zu sein. Leider wurde der Gedanke als solcher nicht weiter verfolgt, und so entstand denn der erwähnte Beschluß, der weit entfernt von einer richtigen Entscheidung dieser Frage blieb.

Das Münzgesetz von 1884 bestimmte die Ausprägung von 15000000 Lewa in Fünflewastücken. Die Begründung der damaligen Regierung zum Erlaß dieses Münzgesetzes ist nach den Parlamentsberichten sehr einfach. Man erklärte die Ausprägung vorzunehmen, weil 1. die bis dahin ausgeprägten Silbermünzen zu 5 Lewa dem Verkehr — da 1 Lewa auf den Kopf der Bevölkerung kam — nicht genügten und 2. die andern Staaten bedeutend mehr Silbermünzen besäßen, wofür einige von Bourchard aufgestellte Tabellen über die Menge des in andern Staaten umlaufenden Silbergelds vom damaligen Finanzminister angeführt wurden.[1]) Letzterer sagte sogar, daß Länder mit Goldwährung, wie z. B. Deutschland, große Mengen von Silbergeld hätten.

Der erste Teil dieser Begründung läßt sich insoweit einigermaßen rechtfertigen, als wirklich nach der Außerkurssetzung des Rubels und der andern fremden Münzen der Bedarf an Silbergeld gestiegen war. Die vorgeschlagene Summe von 15000000 erscheint aber doch zu groß, im Verhältnis zu dem vorhandenen Bedarf. Daher wurden denn auch damals, wie wir weiterhin sehen werden, in Wirklichkeit nur für 7500000 Lewa Silber ausgeprägt, d. h. genau in Höhe des Betrags der in den Staatskassen vorhandenen Silberrubel. Somit läßt sich denn gegen diese Prägung kaum etwas einwenden, zumal diese Summe den damaligen wirklichen Bedarf an

[1]) Sitzungsberichte der IV. Obik. Narodno Sbranie, XV. Sitzung, S. 354—358, 1884.

Silbergeld genügend deckte, und überdies zur Ausprägung die vorhandenen Silberrubel verwandt wurden.

Hingegen ist der zweite Teil der Begründung falsch. Vor allem mußte sich die bulgarische Regierung beim Ausprägen von Münzen nach dem Bedarf im eigenen Land richten, nicht aber nach der Menge der in andern Ländern vorhandenen Silbermünzen, da der Bedarf an Geld sich naturgemäß in den verschiedenen Ländern ganz verschieden gestaltet. Sodann kann das Vorhandensein großer Mengen Silbergeld in Ländern selbst mit Goldwährung, wie z. B. in Deutschland, keineswegs als ein gutes Beispiel gelten. Gerade in Deutschland wird dieser Umstand nicht als Folge einer wohlüberlegten Münzpolitik angesehen, sondern als eine aus dem Sinken des Silberpreises folgende bedauerliche Tatsache.

Aus alledem ergibt sich also, daß Bulgarien, wie schon oben gesagt, in Hinsicht auf seine Münzpolitik keinesfalls andere Länder als Beispiel benutzen und deren Verhältnisse auf die seinigen beziehen durfte. Eine jede gesunde Finanzpolitik hat sich lediglich nach den Verhältnissen des eigenen Landes zu richten. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß zu jener Zeit infolge der immer stärker werdenden Silberkrisis alle Staaten genötigt waren, den Silberumlauf möglichst zu beschränken. Die Länder mit Doppelwährungssystem hatten deshalb ihre Münzstätten für private Silberausprägungen schon längst geschlossen und damit die hinkende Doppelwährung eingeführt, zumal das Silber als Währungsmetall mehr und mehr an Boden verlor.

Wenn aber der Gewinn aus der Ausprägung dieser Münzen im Betrag von 1350000 Lewa für den Staat der Leitsatz zur Einführung dieses Gesetzes gewesen sein sollte, so würde sich dies als ein grober Verstoß gegen eine der ersten Grundregeln der Münzpolitik erweisen, denn wie wir bei der Erörterung des Münzregals bereits erwähnt haben, darf das Münzwesen eines Landes auf keinen Fall als eine fiskalische Gewinnquelle betrachtet werden.

Was das Münzgesetz von 1884 betrifft, so wird nach dessen Art. 4 die Ausprägung der Münzen der russischen Staatsmünzstätte überlassen. Art. 11 der Münzverfassung dagegen bestimmt, daß die Ausprägung der Münzen nach öffentlich erfolgtem Ausschreiben vergeben werden solle. Demnach setzt sich das 1884er Münzgesetz in Widerspruch mit der Münzverfassung von 1880, und infolgedessen ist Art. 4 des Münzgesetzes gesetzwidrig und rechtlich anfechtbar. Wohl mag der damalige Finanzminister insofern richtig gehandelt

haben, als er die Ausprägung der betreffenden Münzen der russischen Münzstätte übertrug, was für den Staat größere Vorteile brachte, wie übrigens auch aus den Parlamentsberichten klar hervorgeht. Immerhin durfte er eine solche Bestimmung nicht gesetzlich festlegen, denn dadurch verletzte er die Münzverfassung. Man hat dies später auch wohl eingesehen, und so erfuhr der betreffende Art. 4 des Münzgesetzes durch das Gesetz von 1891 eine Änderung im Sinn des Art. 11 der Münzverfassung.

Weiter finden wir eine neue Bestimmung, betreffend die Einführung der tiefen, anstatt der erhabenen Schrift auf dem Rand der Silbermünzen. Auch diese Bestimmung stellt sich als eine Verletzung des Art. 8 der Münzverfassung dar. Überdies ist die Bestimmung praktisch so unzweckmäßig als möglich, denn eine erhabene Schrift schützt den Rand der Münzen besser, als eine tiefe. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß die zweckmäßige Sicherung des Randes einer Münze die einzige Gewähr gegen eine betrügerische Gewichtsverminderung bietet.

Hinsichtlich der Bestimmungen dieses Münzgesetzes betreffs Remediums, Legierung und Aufschriften sind diese die gleichen, wie in der Münzverfassung. Nur Art. 3 des Münzgesetzes wurde später durch Gesetz von 1891 dahin geändert, daß an Stelle der bisher geführten Abbildungen und Aufschriften, das Bildnis und der Name des Fürsten Ferdinand I. kam. Nebenbei bemerkt wurde 1885 Ostrumelien mit dem Fürstentum Bulgarien vereinigt und von da ab die Münzgesetzgebung für beide Landesteile einheitlich.

Zwei Jahre später (1887) wurde eine die bulgarische Münzgesetzgebung betreffende Verordnung erlassen, durch welche die Außerkurssetzung des Rubels angeordnet und für dessen Annahme sowohl an den öffentlichen Kassen, wie auch im Verkehr eine Frist von 3 Monaten festgesetzt wurde.[1]) Nachdem der Rubel bereits in der Türkei und Rumänien außer Kurs und in Serbien im Kurs bedeutend herabgesetzt war, überschwemmte er geradezu, wie schon erwähnt, Bulgarien, zumal damals hier noch keine eigenen Münzen umliefen. Der Rubel beherrschte bald den Verkehr, ohne daß die bulgarische Regierung Maßregeln dagegen ergriffen hätte. Als letzteres endlich doch geschah, war es bereits zu spät, ja eine Außerkurssetzung des Rubels würde zu ganz bedeutenden Schädigungen Bulgariens geführt haben, weil der Rubel in Rußland selbst keinen Umlauf fand. Der

[1]) Siehe Anhang.

einzige Ausweg war, daß der Rubel zur Ausprägung bulgarischer Münzen benutzt wurde, was dann auch mit vollem Recht seitens der damaligen Regierung geschah. Dies hätte solange getan werden sollen, bis die vorhandene Menge Rubel wesentlich vermindert und damit die Grundlage für seine Außerkurssetzung gegeben war. Diese erfolgte aber erst später durch eine diesbezügliche zweckmäßige Verordnung.

Danach kam das Münzgesetz von 1887, betreffend die Ausprägung von 3000000 Lewa in Nickelscheidemünzen zu 20, 10, 5 und $2^1/_2$ Stotinki.[1]) Dessen Begründung ist auf Grund der Parlamentsberichte folgende.[2]) Nach Bericht des damaligen Finanzministers waren in manchen Teilen des Fürstentums, insbesondere in Südbulgarien, als kleinere Scheidemünzen russische Silbermünzen zu 20, 15 und 10 Kopeken, ferner russische Kupferkopeken, türkische und rumänische Kupfermünzen usw., außer diesen aber noch private, aus Blech hergestellte Wertmarken zu 10 und 20 Pari im Umlauf. Der Grund dieses Mißstandes lag in dem großen Mangel an bulgarischen kleinern Scheidemünzen. Weiter trug die Durchführung des Art. 15 der Münzverfassung, in welchem fremde Kupfermünzen in Bulgarien verboten wurden, nicht wenig dazu bei, machte sich doch der Mangel an kleinern Scheidemünzen dadurch noch fühlbarer. Um diesem Übelstand abzuhelfen, war, nach Ansicht des damaligen Finanzministers, eine neue Ausprägung von kleinern Scheidemünzen unbedingt erforderlich, umsomehr, als die 1881 ausgeprägten Kupferscheidemünzen im Betrag von 2100000 Lewa, deren Menge damals allerdings nur auf 50000 Lewa geschätzt wurde, bei weitem nicht ausreichten, den vorhandenen Bedarf zu decken. Schließlich schlug der Finanzminister vor, Nickelscheidemünzen ausprägen zu lassen, da diese sich für den Verkehr besser eigneten, als die Kupfermünzen, und deren Prägekosten überdies nicht so hohe, als die der Kupfermünzen seien.

Bekanntlich spielen die kleinern Scheidemünzen in wirtschaftlich schwachen Ländern, wie Bulgarien, eine bedeutende Rolle, da die Bevölkerung solcher Länder meist nur geringere Bedürfnisse haben, zu deren Befriedigung sich die kleinern Scheidemünzen am besten eignen. Diese vermitteln zudem den Ausgleich der Rechnungen im gewöhnlichen Verkehr, wohingegen derselbe bei Mangel an kleinern

---

[1]) Siehe Anhang.

[2]) Sitzungsberichte der V. Obik. Narodno Sbranie, Bd. I, S. 42—44, 1887.

Scheidemünzen erschwert wird. Letzteres war damals in Bulgarien der Fall. Man griff daher zur Selbsthilfe und benutzte statt dessen aus Blech hergestellte Wertmarken, die in manchen Städten, wie z. B. Philippopel, sehr stark in Umlauf waren. Das Eingreifen der Regierung war aus diesem Grund dringend geboten, und die Ausprägung kleinerer Scheidemünzen ganz zweckmäßig und den Forderungen des Verkehrs entsprechend. Die auszuprägende Summe von 3000000 Lewa ist überdies nicht zu hoch, kommt ja nur auf den Kopf der Bevölkerung 1 Lew. Übrigens wurden diese Münzen nur teilweise und allmählich in dem Verkehr gelassen, um ein Steigen des Agios zu verhindern. Das Einführen der Nickelscheidemünzen in Bulgarien bedeutete also einen weitern Fortschritt in der Entwicklung der bulgarischen Münzpolitik, da, wie schon erwähnt, diese Münzen in Form kleinerer Scheidemünzen für den Verkehr wie geschaffen sind.

Dessenungeachtet sind aber doch manche Artikel dieses Münzgesetzes nicht als völlig einwandfrei zu bezeichnen, zumal diejenigen betreffs der Einteilung der bulgarischen Nickelmünzen. Die Münzeinheit von $2^1/_2$ Stotinki ist nicht gerade glücklich gewählt. Zwar wollte die bulgarische Regierung laut den Parlamentsdebatten ein Zweistotinkistück ausprägen lassen, die Finanzkommission jedoch beantragte die Ausmünzung von Zweieinhalbstotinkistücken = 5 Pari, weil eine solche Münze sich bei der damaligen Berechnung nach Pari und Groschowe am besten für den Verkehr eigne.

Hätte man damals der Bevölkerung in dieser Hinsicht wirklich helfen wollen, so wäre es zweifellos besser gewesen, kleinere Kupfermünzen, 1 und 2 Stotinki, entsprechend den deutschen Ein- und Zweipfennigstücken ausprägen zu lassen, welche dem Bedarf des Verkehrs an kleinern Scheidemünzen am besten gedeckt haben würden. Eine Nickelscheidemünze aber, wie das Zweieinhalbstotinkistück, ist für den Verkehr zu leicht und zu klein und geht deshalb vielfach verloren, wie es denn Tatsache ist, daß schon seit einigen Jahren diese Münze nur noch selten im Verkehr zu finden ist. Die Begründung der damaligen Finanzkommission zur Einführung der Zweieinhalbstotinki-Nickelmünze hat sich durch den Verkehr als irrig erwiesen. So waren die Kupfermünzen von 2 Stotinki, neben den Nickelmünzen von $2^1/_2$ Stotinki, fast wie gleiche Werteinheiten im Verkehr, d. h. ohne daß man die $2^1/_2$ Stotinki-Nickelmünze besonders bevorzugte, trotzdem sie einen um 1 Para höhern Wert besaß, als die 2 Stotinki-Kupfermünze. Wohl in Erkenntnis dieser Tatsache hat der bulga-

rische Münzgesetzgeber in dem spätern Gesetz von 1906 diese Nickelmünze nicht mehr berücksichtigt. Anderseits hat sich die Nickelmünze von 20 Stotinki bis jetzt im Verkehr gut bewährt. Sie entspricht dem Wert von 40 Pari oder 1 Grosch und erleichtert die altgewohnte Berechnung nach Pari und Groschowe. Allerdings scheint es, als ob mit der Entwicklung Bulgariens und Einbürgerung der Berechnung nach Stotinki, diese Münze von dem Verkehr langsam abgestoßen wird. Auch trägt die neugeprägte Silbermünze zu 50 Stotinki viel zu ihrer Verdrängung bei.

Über den Art. 2 dieses Münzgesetzes, nach welchem die Legierungsverhältnisse der Nickelmünzen auf 75 % Kupfer und 25 % Nickel, wie in den meisten europäischen Staaten, festgesetzt wurden, ist folgendes zu bemerken. Davon ausgehend, daß selbst bei geringwertigen Münzen eine Legierung zu vermeiden ist, bei der die Münzen schon nach kurzem Umlauf ein häßliches Aussehen erhalten, erscheint uns die oben erwähnte Legierung, trotzdem sie, wie schon erwähnt, in den meisten europäischen Staaten ebenfalls besteht, keinesfalls den praktischen Anforderungen des Verkehrs zu entsprechen. Und in der Tat haben die bulgarischen Nickelmünzen, welche an sich schon ein schlechtes Gepräge besitzen, im Laufe der Zeit ein unscheinbares Aussehen angenommen, das den in ästhetischer Hinsicht vom Verkehr an das Geld gestellten Ansprüchen wenig entspricht. Ein Beispiel dafür ist das deutsche Zwanzigpfennigstück aus Nickel, das sich einer noch größern Unbeliebtheit erfreute und sich noch weniger einbürgern konnte als das silberne Zwanzigpfennigstück, zumal es ein unschönes Gepräge neben einer wenig guten Metallmasse bzw. Legierung hatte. Unserer Ansicht nach empfiehlt sich die Ausprägung der Nickelmünzen aus reinem Nickelmetall, wie dies z. B. bei den schweizerischen Zwanzigcentimestücken und den neuen österreichischen Zwanzig- und Zehnhellerstücken der Fall ist. Diese Münzen haben scharfes, gutes Gepräge. Ihr Aussehen verändert sich selbst bei langem Umlauf kaum merklich.

Auch bei diesem Gesetz hat der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Fehler zu beseitigen versäumt, indem er die Beschränkung der Zahlungskraft der Scheidemünzen nicht berücksichtigte.

Nach der Vereinigung Ostrumeliens mit dem Fürstentum Bulgarien entschloß sich die bulgarische Regierung zur Ausprägung neuer Silbermünzen zu $^1/_2$, 1 und 2 Lewa im Betrag von 8000000 Lewa und zwar auf Grund des Münzgesetzes von 1888. Gemäß der Begründung des letztern seitens des damaligen Finanzministers

Natschewitsch hätten sich die bis dahin ausgeprägten Silbermünzen im Betrag von 10062365 Lewa nach der Vereinigung der beiden Teile Bulgariens und nach durchgeführter Außerkurssetzung des Silberrubels als ungenügend erwiesen. Der Bedarf nach neuen Silbermünzen habe noch fortwährend zugenommen und durch die neue Ausprägung werde die von der lateinischen Münzunion festgesetzte Summe von 6 Franken pro Kopf der Bevölkerung erreicht. Tatsache sei ferner, daß in den Ländern der lateinischen Münzunion der Silberumlauf bisher bedeutend größer gewesen sei als der in Bulgarien.[1])

Bis zum Erlaß dieses Münzgesetzes waren in Bulgarien für 20062365 Lewa Silbermünzen in Umlauf, von denen die Hälfte aus Silberkurantmünzen zu 5 Lewa — wie sie zum erstenmal von dem bulgarischen Münzgesetzgeber genannt wurden — bestand. Das Agio bewegte sich zuerst zwischen 4—9 %, sank aber nach Außerkurssetzung des Rubels, welche Maßnahme zur Ausfuhr von ungefähr 10000000 Lewa Rubel führte, bis Ende des Jahres auf 1 %. 1888—1889 bewegte sich das Agio zwischen $^1/_2$ und 1 %, um 1890 gänzlich zu verschwinden. Dadurch wurde die Grundlage für die Einführung der Goldwährung gegeben, mit welcher sich bereits eine seitens des spätern Finanzministers eingesetzte Finanzkommission beschäftigte. Leider war die Arbeit dieser Kommission vergeblich, berücksichtigte doch der Finanzminister die Beschlüsse derselben nicht, sondern setzte die schon erwähnten Silberscheidemünzen in Umlauf. Damit aber war die auf Einführung der Goldwährung gerichtete Mühe und Arbeit vergeblich gewesen. Doch davon mehr im letzten Abschnitt. Hier möge nur festgestellt werden, daß das für einen geschulten Finanzmann befremdliche Verhalten des damaligen Finanzministers Ergebnisse zeitigte, deren üble Folgen bis heute noch nicht völlig überwunden sind.

Bei dem Zustand der damaligen Geldverhältnisse Bulgariens können wir die Begründung des damaligen Finanzministers bezüglich der Ausprägung neuer Silbermünzen insofern billigen, als damit die obere Grenze der Silberscheidemünzen erreicht war. Überdies wurden die Münzen nur teilweise dem Verkehr übergeben, wodurch ein allzu rasches Steigen des Agio wenigstens einigermaßen verhindert wurde. Die in der Begründung des Finanzministers angeführte Tatsache, daß in andern Ländern, insbesondere in denen der lateinischen Münzunion, die Menge der Silberscheidemünzen bedeutend größer

[1]) Sitzungsberichte der V. Obik. Narodno Sbranie, Bd. VIII, S. 75, 1888.

sei, ist durchaus kein Grund, daß auch in Bulgarien die Menge der Silberscheidemünzen so groß sein müsse. Wie mehrfach betont, hat sich bei Ausprägungen von Münzen jeder Staat lediglich nach seinen eigenen Bedürfnissen, keineswegs aber nach denen anderer Staaten zu richten, was sich bei den verschiedenartigen Verhältnissen verschiedener Länder vernünftigerweise von selbst ergibt.

Bei weiterer Verfolgung der Münzgesetzgebung Bulgariens begegnen wir aber bald neuen Silberausprägungen. So wurde 1891 der Rest von 5000000 Lewa der 1884 bewilligten Ausprägung von 15000000 Lewa Silbermünzen zu 5 Lewa ausgemünzt und dem Verkehr überwiesen. Weiter wurden durch Münzgesetz von 1893 neue Ausprägungen von Silbermünzen zu 5, 2, 1 und $^1/_2$ Lewa im Betrag von 12000000 Lewa bewilligt. Gleichzeitig wurde auch die Ausprägung von Goldmünzen zu 100, 20 und 10 Lewa im Betrag von 3000000 Lewa zum zweitenmal bewilligt und zum erstenmal ausgeführt.

Die Ausprägung des Restes von 5000000 Lewa Silbermünzen zu 5 Lewa erklärt und rechtfertigt sich dadurch, daß sich nach der Vereinigung der beiden Teile Bulgariens die Bevölkerungszahl um 1000000 vermehrt hatte und somit der Bedarf an Silberkurantmünzen gestiegen war. Durch diese Ausprägung erhöhte sich die Zahl der in Umlauf befindlichen Silberkurantmünzen auf 15000000 Stück, welche bei der damaligen Bevölkerung von 3000000 Seelen und für einen in langsamer Entwicklung begriffenen Verkehr vollständig genügend erscheint.

Durch die bisherigen Silberausprägungen ward nunmehr dem Bedarf des Verkehrs sowohl hinsichtlich der Silberscheidemünzen als auch der Silberkurantmünzen entsprochen, und jede weitere Silberausprägung würde unzweckmäßig und den Verkehr belastend gewesen sein. Anderer Ansicht jedoch war der damalige Finanzminister Sallabascheff, der kurze Zeit darauf weitere Ausprägung von Silbermünzen im Betrag von 12000000 Lewa[1]) veranlaßte. In seiner Begründung behauptete er, daß, trotz Ausprägung von 13000000 Lewa Silbermünzen in den letzten Jahren, doch im Fürstentum noch Mangel an Silbergeld sei, weil eine große Menge bulgarischen Silbergeldes seinen Weg in die Nachbarstaaten gefunden habe und dort umlaufe. Zwar sei damals in den Staatskassen für 2000000 Lewa Silbergeld vorhanden gewesen, aber das habe kaum für die Beamtengehälter

[1]) Sitzungsberichte der VII. Obik. Narodno Sbranie, Bd. V, S. 34—35, 82, 1893.

ausgereicht. In den landwirtschaftlichen Kassen sei ebenfalls kein Silbergeld mehr gewesen. Natürlich mußte auch hier wieder der von dem frühern Finanzminister Bulgariens gebrauchte Grund herhalten, daß die damals in Bulgarien vorhandene Menge Silbergeld im Vergleich mit denjenigen anderer Länder, insbesondere Frankreichs, sehr gering gewesen sei. Frankreich habe z. B. für 5 Milliarden Silbergeld besessen, von denen später 900000000 eingezogen worden seien. Dort habe es sich herausgestellt, daß in Wirklichkeit nur für 2500000 Franken im Umlauf gewesen seien, während der Rest von 4100000000 verschwunden gewesen sein soll(?). Genau so hätten sich die Dinge auch in Bulgarien gestaltet, das Silbergeld sei verschwunden, und nach der neuen Ausprägung würden nur 10000000 Lewa im Umlauf bleiben. Wo das übrige Silbergeld hingekommen, darüber schweigt sich der Finanzminister insofern aus, als er nur erwähnt, daß vermutlich vieles Silbergeld zu Handelszwecken eingeschmolzen worden wäre. Schließlich hebt er hervor, daß der Bevölkerung durch die neue Silberprägung die Steuerentrichtung erleichtert werde, da dann anstatt in Gold in Silber gezahlt werden könne, was bisher nicht möglich gewesen sei. Auch werde das Agio dadurch nicht gesteigert, vielmehr Kaufleuten und Bauunternehmern ihre Zahlungen erleichtert.

Mögen diese vom Finanzminister vorgebrachten Gründe teilweise für den Laien etwas Bestechendes haben, fraglich bleibt, ob sie der Wirklichkeit entsprechen und ob sie sich wissenschaftlich rechtfertigen lassen. Bei Betrachtung der tatsächlichen damaligen Geldverhältnisse in Bulgarien sehen wir, daß bis zu dieser Zeit für 33000000 Lewa Silbermünzen ausgeprägt worden waren, und zwar für 18000000 Lewa Silberscheidemünzen und für 15000000 Lewa Silberkurantmünzen. Daß eine solche Zahl für 3300000 Einwohner und bei einem langsam sich steigenden Verkehr zu gering sein sollte, ist wohl kaum glaubhaft. Wir finden sie vielmehr den damaligen Verkehrsverhältnissen vollständig entsprechend. Nun behauptet aber der damalige Finanzminister, es sei auch in den Staatskassen fast kein Silbergeld mehr vorhanden, sondern es sei verschwunden gewesen, und man habe es demnach entweder zu Handelszwecken eingeschmolzen oder aber nach den Nachbarstaaten ausgeführt. Eine derartige Behauptung läßt sich keinesfalls vertreten. Welcher Finanzminister irgend eines Kulturstaates würde einer Volksvertretung zu sagen wagen, eine solche Summe Silbergeldes sei in einigen Jahren verschwunden? Angenommen selbst, es wäre ein Teil desselben zu Handelszwecken eingeschmolzen und ein

anderer in die Nachbarländer ausgeführt worden, so ist trotzdem undenkbar, daß fast $^{9}/_{10}$ des gesamten umlaufenden Silbergeldes dadurch dem Verkehr und den Staatskassen entzogen worden sein sollte. Ebensowenig glaubhaft erscheint es, daß bei der damaligen, in fortwährendem Steigen begriffenen Silberkrisis, gerade die minderwertigen bulgarischen Silbermünzen zu Handelszwecken eingeschmolzen worden sein sollen. Dies Geschäft wäre doch zu wenig lohnend gewesen. Am meisten unglaubhaft aber ist es, daß die Nachbarstaaten, bei denen, ebenso wie in Bulgarien, der Umlauf fremder Silbermünzen verboten war, derartig große Mengen fremden Silbergeldes in ihren Ländern geduldet hätten, zumal da bei der damaligen Silberkrisis jedes Land sich soweit als möglich gegen fremde Silbereinfuhr zu schützen suchte. Wohl kam es in Frankreich, dem Hauptvertreter der lateinischen Münzunion, zeitweilig vor, daß große Mengen Silbergeldes plötzlich aus dem Lande verschwanden, aber niemals in einer solch ungeheuren Höhe, wie der bulgarische Finanzminister meint. Überdies ließ er hinsichtlich Frankreichs die sehr wesentliche Tatsache völlig unberücksichtigt, daß das französische Silbergeld in allen Ländern der lateinischen Münzunion frei umläuft. Gleiches ist von Belgien zu sagen, das ebenfalls große Mengen Silberkurantgeld ausgeprägt hat, welches ungehinderten Umlauf in allen Ländern der Münzunion fand. Hier war es also begreiflich, wenn ein großer Teil des ausgeprägten Geldes sich nicht im eigenen Lande befand. Ein Vergleich mit Bulgarien aber kann in dieser Hinsicht auf keinen Fall gezogen werden, war doch dasselbe, obschon es das französische Münzsystem im wesentlichen angenommen hatte, nicht Mitglied der lateinischen Münzunion und demzufolge ein Umlauf seines Geldes in den Nachbarländern oder andern Ländern der lateinischen Münzunion an sich schon ausgeschlossen. Die weitere Behauptung des bulgarischen Finanzministers, daß in Bulgarien der Silberumlauf vermehrt werden müsse, weil er in andern Ländern bedeutend größer sei, ist oben schon zurückgewiesen worden.

Hätte der damalige Finanzminister Sallabascheff die Entwicklung der Geldverhältnisse der wichtigsten europäischen Staaten jener Zeit besser gekannt und erwogen, wie die Silberkrisis mehr und mehr um sich griff und die Länder der Doppelwährung in die mißlichste Lage versetzte, so hätte er zu andern Anschauungen gelangen und anders handeln müssen. Schon zu jener Zeit waren die erfahrenen Finanzmänner überzeugt, daß die Goldwährung die festeste Grundlage jeder Münzpolitik bilde, und dieser Ansicht hätte sich der

Finanzminister nicht verschließen sollen. Aus alledem ergibt sich nun, daß auch des Finanzministers Behauptung, in Bulgarien sei der Silbergeldumlauf sehr gering und demzufolge großer Bedarf daran vorhanden, grundsätzlich falsch, den damaligen Verhältnissen nicht entsprechend war, was übrigens von den spätern Finanzministern Geschoff und Karaweloff offen anerkannt wurde.[1]) Der ausschlaggebende Beweggrund für diese neue Silberausprägung, war rein fiskalisch-finanzieller Natur gewesen, wurde doch bei dieser Ausprägung ein Gewinn von 9000000 Lewa erzielt, der zur Deckung der Fehlbeträge des Budgets Verwendung fand.

Naturgemäß wurde der Verkehr durch den nunmehrigen Silberumlauf von 45062365 Lewa vollständig überladen und dabei das Agio wiederum zum Steigen gebracht, wodurch der Bevölkerung ein jährlicher Verlust von 7000000 Lewa entstand. Die gesamte bulgarische Münzpolitik war also auf Abwege geraten. Leider sah die Regierung nicht einmal ein, daß solches Gebahren zur Münzverschlechterung und Münzverwirrung führen mußte und — schließlich auch führte.

Die Ausprägung der Goldmünzen war daher mit Freude zu begrüßen, zumal man schon seit 15 Jahren darauf wartete. Allerdings wurde diese Ausprägung äußerst stiefmütterlich bedacht, und nur für 3000000 Lewa Goldmünzen ausgeprägt, durch welche der Bedarf nicht im entferntesten gedeckt werden konnte. Vermutlich haben die Finanzmänner Bulgariens dieser Seite des Münzwesens wenig Geschmack abgewonnen, weil kein fiskalischer Nutzen dabei herauszuschlagen war. So mußten denn hauptsächlich fremde Goldmünzen den Bedarf des Verkehrs nach Gold decken. Als jedoch nach einer Mißernte kein Getreide ausgeführt werden konnte und dadurch die einzige Gelegenheit, fremdes Gold in das Land zu bekommen, wegfiel, da brach die Krisis über das Land herein. Das Agio stieg bis 20—30 % und noch höher. Es entstanden ungeheure Verluste für den Handel und die ganze Bevölkerung überhaupt.

Schließlich mögen noch einige technische Bemerkungen, die Handlichkeit der Goldmünzen von 100 Lewa betreffend, angeführt werden. Die Ausprägung von Hundertlewastücken in Gold, entsprechend den Hundertfrankstücken Frankreichs, scheint ein nicht gerade glücklicher Gedanke zu sein, sagt doch Helfferich, einer der besten Kenner des Geldwesens, diesbezüglich wie folgt: „Nach oben hin kommt auch für das Gold der Punkt, an dem es nicht mehr als ein

[1]) Sitzungsberichte der VIII. Obik. Narodno Sbranie, S. 377—387, 1897.

bequemes Geld angesehen wird. Große Goldmünzen, wie sie z. B. in Frankreich geprägt worden sind (zu 100 und 50 Franken) haben im Geldverkehr niemals eine Bedeutung erlangt; der Typus des deutschen Zwanzigmarkstücks und des englischen Sovereigns stellt für die im Verkehr gebräuchlichen Goldmünzen bereits das Maximum der Größe dar. Nun lassen sich allerdings große Summen in solchen Stücken beliebig zusammenstellen, aber bei größern Beträgen wird den papiernen Geldzeichen allenthalben der Vorzug gegeben. Es ist fraglos bereits bequemer, zwei Noten zu 100 Mk. als zehn Zwanzigmarkstücke bei sich zu tragen, und diese Bequemlichkeit steigert sich progressiv, je mehr die Beträge wachsen; man stelle nur eine Zahlung von 10000 Mk. in 10 Reichsbanknoten à 1000 Mk. der Zahlung desselben Betrags in 500 Zwanzigmarkstücken gegenüber.“[1])

Von dem Standpunkt ausgehend, daß die Sicherung des Randes der Geldstücke durch erhabene Schrift, insbesondere der Goldmünzen — wie dies z. B. in Frankreich der Fall ist —, der einzige und wirksamste Schutz gegen eine unredliche Gewichtsverminderung der betreffenden Münzen ist, erscheint das Gravieren der Schrift auf dem Rand der bulgarischen Goldmünzen als unsicher und unzweckmäßig. Es wäre daher wünschenswert, daß bei spätern Ausprägungen darauf Rücksicht genommen würde.

Gehen wir nun der Entwicklung der bulgarischen Münzgesetzgebung weiter nach, so kommen wir zu dem Münzgesetz von 1897, durch welches die Goldwährung in Bulgarien eingeführt werden sollte. Leider ist dieses Münzgesetz auf Grund des Art. 13 desselben noch nicht in Kraft getreten. Doch weiteres darüber im nächsten Abschnitt, „Die Währungsfrage in Bulgarien.“[2])

Dann folgt das Münzgesetz von 1901, in welchem die Ausprägung für 1000000 Lewa Kupfermünzen zu 1 und 2 Stotinki bewilligt wurde.[2]) Die Begründung des damaligen Finanzministers Karaweloff zum Erlaß dieses Gesetzes entspricht den Tatsachen. Der Bedarf an kleinern Kupfermünzen war bedeutend gestiegen, ja hatte bereits seinen höchsten Punkt erreicht. Die 1888 ausgeprägten Nickelscheidemünzen erwiesen sich schon längst als ungenügend, um so mehr als ein großer Teil derselben überhaupt nicht mehr vorhanden war.[3]) Ebenso entspricht es den Tatsachen und den Erfahrungen der Münz-

---

[1]) Prof. K. Helfferich, Das Geld, S. 352, 1903.

[2]) Siehe Anhang.

[3]) Sitzungsberichte der XI. Obik. Narodno Sbranie, Bd. I, S. 25, 83, 1901.

geschichte, wenn der damalige Finanzminister sich dahin äußerte, daß die kleinern Scheidemünzen für eine wenig zahlreiche Bevölkerung wie die bulgarische eine große Rolle spielen, da, wie bereits gesagt, eine derartige Bevölkerung darauf angewiesen ist, ihre Bedürfnisse in kleinerm Maßstab zu befriedigen, wozu sich die kleinern Scheidemünzen am besten eignen. Dieses Münzgesetz hat eine Lücke ausgefüllt, indem es die in den frühern Münzgesetzgebungen Bulgariens schon erwähnten Kupfermünzen zu 1 und 2 Stotinki einführte. In bezug auf die technische Herstellung dieser Münzen wäre wünschenswert, daß diese später, entsprechend den österreichischen Ein- und Zweihellerstücken verändert würden. Diese eignen sich sehr gut für den Verkehr, besser wenigstens als die bulgarischen, welche zu leicht und schlecht geprägt sind, weshalb viele Münzen verloren gehen. Übrigens entspricht auch eine gute und scharfe Prägung besser den ästhetischen Anschauungen des Verkehrs.

Mit der Ausprägung der Kupfermünzen wurde freilich der Bedarf an kleinern Scheidemünzen in Bulgarien nur teilweise gedeckt. Deshalb folgte auch mit Recht bald nach diesem Münzgesetz dasjenige von 1906, wodurch die Ausprägung von 4000000 Lewa Nickelscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Stotinki bewilligt wurde. Damit gleichzeitig wurde die Einziehung der 1881 ausgeprägten Kupfermünzen zu 10 und 5 Stotinki angeordnet.[1]) Dieses Münzgesetz kam gerade zur rechten Zeit, um den bereits wieder gestiegenen Bedarf an Nickelscheidemünzen zu decken. Durch die Einziehung der 1881 ausgeprägten Kupfermünzen ward aber auch ein grober Fehler der Münzverfassung beseitigt, hatten sich doch die betreffenden Münzen durch Größe und Gewicht schon längst für den Verkehr als lästig erwiesen. Leider wurde in technischer Beziehung wieder ein Fehler gemacht. Die neuen Nickelmünzen wurden nämlich nicht, wie es wünschenswert gewesen, aus Reinnickel geprägt. Es wurden vielmehr die schon besprochenen Legierungsverhältnisse verwandt. Die Münzen erhielten damit wieder das bereits mehrfach erwähnte schlechte Gepräge.

Auch 1907 brachte ein Münzgesetz, durch welches die Umprägung von 5000000 Lewa Silbermünzen zu 5 Lewa in 2500000 Lewa Silbermünzen zu 1 Lew und 2500000 Silbermünzen zu $^1/_2$ Lew angeordnet wurde. Sehr richtig betonte dabei der jetzige Finanzminister, daß mit der Entwicklung des Verkehrs der Bedarf

[1]) Siehe Anhang.

Tabelle über die ausgeprägten Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen und der aus diesen Ausprägungen erzielten Gewinne.

Jahr der Ausprägung	Münzarten	Menge der einzelnen Münzeinheiten	Münzeinheiten	Wert der einzelnen Münzeinheiten	Wert der wirklich ausgeprägten Summe	Gewinn
			in Lewa			
1881	Kupferne	15 000 000	0,10	1 500 000		
		10 000 000	0,05	500 000		
		5 000 000	0,02	100 000	2 099 926,90	1 536 979
1883	Silberne	2 000 000	2	4 000 000		
		4 500 000	1	4 500 000		
		3 000 000	½	1 500 000	10 000 015	1 476 604,74
1884	„	512 473	5	2 562 365	2 562 365	240 953,56
1885	„	1 422 000	5	7 130 000	7 130 000	701 523,79
1886	„	74 000	5	370 000	370 000	51 820
1888	Nickelne	5 000 000	0,20	1 000 000		
		10 000 000	0,10	1 000 000		
		14 000 000	0,05	700 000		
		12 000 000	0,025	300 000	2 991 166,05	2 394 971,40
1891	Silberne	1 500 000	2	3 000 000		
		4 000 000	1	4 000 000		
		2 000 000	½	1 000 000	8 000 000	2 020 000
1892	„	1 001 375,38	5	5 006 876,90	5 006 876,90	1 355 676,90
1894	Goldene	2 500	100	250 000		
		100 000	20	2 000 000		
		75 000	10	750 000	3 000 000	— 142 500
1894	Silberne	1 000 000	1	1 000 000		
		1 000 000	2	2 000 000		
		1 800 000	5	9 000 000	12 000 013,20	5 734 024,20
1902	Kupferne	40 000 000	0,02	800 000		
		20 000 000	0,01	200 000	1 000 000	647 719,05
1907	Nickelne	10 000 000	0,20	2 000 000		
		13 000 000	0,10	1 300 000		
		14 000 000	0,05	700 000	4 000 000	3 193 295,20
1908	[1]) Silberne	2 500 000	1	2 500 000		
		5 000 000	½	2 500 000	5 000 000	300 000

[1]) Es werden in Wirklichkeit für 5 000 000 Lewa Fünflewastücke in Einlewa- und Halblewastücken umgeprägt.

Der Kurs der wichtigsten fremden Goldmünzen im Fürstentum Bulgarien. [1])

I. Englische	1	Sovereign = 20 Shilling	25,— Lewa
	½	„	12,50 „
II. Österreichische	8	Florins = 20 Franken	20.— „
	4	„ = 10 „	10,— „
	1	Dukaten	11,60 „
III. Belgische	20	Franken	20,— „
	10	„	10,— „
IV. Deutsche	20	Mark	24,50 „
	16	„	12,25 „
	5	„	6,12 „
V. Griechische	100	Drachmen	100,— „
	50	„	50,— „
	20	„	20,— „
	10	„	10,— „
	5	„	5,— „
VI. Italienische	100	Lire	100,— „
	50	„	50,— „
	20	„	20,— „
	10	„	10,— „
	5	„	5,— „
VII. Rumänische	20	Leu	20,— „
	10	„	10,— „
	5	„	5,— „
VIII. Russische	Halbimperial = 5 Rubel	von 1861 bis 1886	20,50 „
	3 Rubel	von 1861 bis 1886	12,30 „
	Imperial = 10 Rubel	nach 1886	40,— „
	Halbimperial = 5 Rubel	nach 1886	20,— „
	Imperial = 15 Rubel	nach 1897	40,— „
	10 Rubel	nach 1897	26,— „
	Halbimperial = 7½ Rubel	nach 1897	20,— „
	5 Rubel	nach 1897	13,— „
IX. Serbische	20	Dinar	20,— „
	10	„	10,— „
X. Tunesische	20	Franken	20,— „
	10	„	10,— „
XI. Türkische	500	Groscha = 5 Liri	113,50 „
	250	„ = 2½ „	56,75 „
	100	„ = 1 „	22,70 „
	50	„ = ½ „	11,35 „
	25	„ = ¼ „	5,67 „
XII. Französische	100	Franken	100,— „
	50	„	50,— „
	20	„	20,— „
	10	„	10,— „
	5	„	5,— „

[1]) Diese Tabelle ist der „Finanzowa Biblioteka“ (Finanzbibliothek), Jahrg. II, Bd. 4, S. 363—364, 1897 entnommen.

an Silberscheidemünzen Hand in Hand geht. Deshalb ist auch die angeordnete Umprägung als zweckmäßig anzuerkennen und besonders vorteilhaft, daß die im Überfluß vorhandenen Fünflewastücke zur Umprägung Verwendung finden sollen. Sie werden hinreichend ersetzt durch die Banknoten zu 5 und 10 Lewa, welche seitdem in Verkehr gebracht wurden. Diese Umprägung geschieht übrigens kraft des Münzgesetzes von 1888. Dadurch wird wiederum der Weg zur Einführung der Goldwährung angebahnt. Wenn nicht alle Zeichen der Zeit trügen, ist zu hoffen, daß diesmal der Erfolg ein anderer, besserer sein wird, als dies früher der Fall war.

Das eingehende Studium der Ergebnisse der frühern Münzgesetzgebungen Bulgariens, sowie der jetzt bestehenden und voraussichtlich nach statistischen Erhebungen vergangener Jahre festzustellenden künftigen Verkehrsbedürfnisse des Landes, dürfte zweifellos den jeweiligen Gesetzgebern die genügende Grundlage zu weiterm erfolgreichen Ausbau der Münzgesetzgebung gewähren.

Damit sind wir am Schluß unserer Betrachtungen über die Münzgesetzgebung Bulgariens. Nach Möglichkeit ist dabei versucht worden, ein Bild der Münzpolitik Bulgariens zu geben, die unsers Erachtens, nach den heutigen Anschauungen des Rechts sowie des Verkehrs, aber nur dann erfolgreich und segensreich sein kann, wenn sie den Weg der Goldwährung einschlägt. Alle gegenteiligen Versuche haben, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, stets nur zu negativen Ergebnissen geführt. Übrigens werden die vorstehenden Tabellen manche Erörterung in diesem und vorigem Abschnitt ergänzen und zu weiterm Verständnis beitragen.

III. Die Währungsfrage.

1. Die Währungsfrage im allgemeinen.

„Die Goldwährung entstand aus dem Bestreben nach einem einheitlichen Münzsystem, innerhalb dessen beide Edelmetalle in einer ihren besondern Eigenschaften entsprechenden Weise gleichzeitig im Umlauf sind, nachdem die Erreichung dieses Zieles auf dem Wege der Doppelwährung sich auf Grund der Erfahrungen von Jahrhunderten als unmöglich herausgestellt hatte. Alle Versuche, auf dem Wege der blofsen Tarifierung von Gold- und Silbermünzen die Schwankungen der Rohmetalle Gold- und Silber zu bewältigen, waren immer und immer wieder vergeblich gewesen, und deshalb war es nicht gelungen, auf diesem Weg Gold und Silbermünzen zu einem geschlossenen System zu vereinigen. Diese vergeblichen Versuche haben schliefslich mit elementarer Notwendigkeit dazu gedrängt, das Geldwesen auf das den Bedürfnissen des Geldverkehrs einer entwickelten Volkswirtschaft besser entsprechende Gold allein aufzubauen, die Silbermünzen von ihrem Metallwerte loszulösen und sie in das einheitliche System als ein Geld zweiter Ordnung, als ein Hilfsgeld und als blofse Scheidemünzen ein zufügen." *Prof. K. Helfferich*, Das Geld, S. 68, 1903.

Fast so alt wie die Einführung der Edelmetalle als Münzen, scheint auch das Bestreben, die Edelmetalle in ein einheitliches Münzsystem zu bringen. Dies suchte man auf dem Weg der Festsetzung eines festen Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen durch deren staatliche Tarifisierung zu erreichen.

So hat man z. B. in dem ältesten Münzsystem, dem babylonischen, versucht, auf Grund eines Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle von $1 : 13^1/_3$, Gold- und Silbermünzen auszuprägen. Da aber der Wert dieser beiden Metalle, infolge der verschiedenartigen Gestaltung der Gewinnung, Schwankungen unterworfen war, so war auch das Wertverhältnis zwischen den beiden nach Zeit und Ort ganz verschieden.

In Griechenland, wo 400 v. Chr. ein Wertverhältnis von $1 : 12$ zwischen Gold und Silber bestanden hat, wurde das Gold niedriger bewertet, als in Babylonien. In der Zeit Alexanders des Großen hat sich das Wertverhältnis zuerst zwischen $1 : 13^1/_2$ und $1 : 11^1/_2$ bewegt und ist nach der Eroberung des Perserreiches auf $1 : 10$ stehen geblieben.

In Rom wurde zur Zeit der Republik das Wertverhältnis von 1 : 11,91 der Gold- und Silberausprägung gesetzlich zugrunde gelegt. Das wirkliche Wertverhältnis der beiden Edelmetalle zeigte jedoch auf dem offenen Markt zeitweise davon große Abweichungen. Später, nach der Entdeckung der reichen Goldfelder bei Aquileja, soll sich der Wert des Goldes gegenüber dem des Silbers um $^1/_3$ vermindert haben, ja, zur Zeit Cäsars das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle auf 1 : 8,9 gesunken sein. Für die 1. Periode der Kaiserzeit ergeben die Prägevorschriften für Gold- und Silbermünzen Schwankungen zwischen 1 : 11,3 und 1 : 12,2. Die Zeit des Verfalls der römischen Herrschaft dagegen brachte eine wesentliche Steigerung des Goldwertes, die zum guten Teil damit zu erklären ist, daß in unruhigen und unsichern Zeiten das Gold, bei gleichem Wert gegenüber dem Silber, als leichter verberg- und fortschaffbar bevorzugt wird.

Im Mittelalter hat sich das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle zwischen 1 : 10 und 1 : 12 gehalten, mit Ausnahme einiger Fälle, welche große Abweichungen nach unten wie oben, etwa von 1 : 8 bis 1 : 13,6 aufweisen.

Später, am Anfang des 16. Jahrhunderts ist ein langsames Steigen des Goldwertes zu beobachten, und nach Soetbeer soll das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle 1 : 10,75 gewesen sein. Am Beginn des 17. Jahrhunderts hat das Wertverhältnis 1 : 12,25 und gegen dessen Ende nach Soetbeers Schätzung 1 : 15 betragen. Im 18. Jahrhundert bestand zuerst ein Wertverhältnis zwischen Gold und Silber von $1 : 15^1{}_4$. Dann trat ein verhältnismäßiger Rückgang des Goldwertes bis auf 1 : 14,56 ein, während um die Wende des Jahrhunderts eine neue Steigerung bis auf $1 : 15^1/_2$ sich geltend machte.

Das 19. Jahrhundert brachte bis zu Anfang der 70er Jahre nur geringe Bewegung in dem Wertverhältnis, nämlich 1848 von 1 : 16,12 auf 1 : 15,03 im Jahr 1859. Aber um diese Zeit folgte eine starke Entwertung des Silbers, die diesem im Verlauf von 3 Jahrzehnten mehr als die Hälfte seines Wertes gegenüber dem Gold nahm. Am Ende des 19. Jahrhunderts endlich galten 34—35 Pfd. Silber so viel, wie 1 Pfd. Gold.[1])

Daraus ergibt sich, daß eine andauernde Beständigkeit des Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle, abgesehen vielleicht von der babylonischen Vorzeit, niemals vorhanden war. Diese Tatsache erschwerte selbstverständlich die Aufgabe, aus den beiden Edelmetallen

---

[1]) Prof. K. Helfferich, Das Geld, S. 55—56, 1903.

ein in sich geschlossenes Münzsystem herzustellen, bei welchem Gold- und Silbermünzen in einem unverrückbar festen Wertverhältnis zueinander stehen, ungemein.

Hieraus ist die Währungsfrage entstanden, die seit geraumer Zeit sowohl die Gelehrten als auch die Staatsmänner der Welt beschäftigt und in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts zu einem heißen Kampf, der schließlich die richtige Entscheidung brachte, geführt hat. Man versuchte bald das Silber, bald das Gold, oder beide zusammen, sei es durch ein festes Wertverhältnis oder ohne solches, zur Grundlage des Münzsystems zu machen, woher die verschiedenen Währungssysteme, wie Silberwährung, Goldwährung, Doppelwährung und Parallelwährung entstanden. Hier wollen wir kurz die Entwicklung der Währungsfrage in den wichtigsten Kulturstaaten berühren, um ein richtiges Bild über den heutigen Stand dieser für das Geldwesen höchst bedeutsamen Frage zu erhalten.

England ist das Land, das in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung am weitesten voraus ist. Infolgedessen hat es auch die Führung in der Entwicklung des modernen Geldwesens genommen. Englands Münzgeschichte ist für die Erkenntnis der Entwicklungsgeschichte der modernen Geldverfassung von besonderm Werte. Hier, wie in allen andern Ländern, wurde zuerst ein festes Wertverhältnis zwischen Silber- und Goldmünzen durch staatliche Bestimmung angestrebt. Trotzdem wirkten aber die häufigen Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Edelmetalle darauf hin, daß Gold- und Silberumlauf fortgesetzt miteinander wechselten. Die daraus entstandenen Unbequemlichkeiten führten schließlich dazu, daß man die Festsetzung eines festen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber aufgeben mußte, da die dauernde Erhaltung des gleichzeitigen Umlaufs der beiden Münzsorten sich als ein besonders dringendes Verkehrsbedürfnis erwiesen hatte. Man verzweifelte einfach daran, die beiden Münzsorten in eine feste Beziehung bringen zu können und doch dabei dem Verkehr einen genügenden Umlauf von Gold- und Silbermünzen zu sichern.

Als 1663 die neue Goldmünze, die Guinea, eingeführt wurde, verzichtete man im Gegensatz zur bisherigen Praxis darauf, deren Wert in Silbergeld gesetzlich festzulegen, indem man dies dem freien Verkehr überließ. Den Regierungskassen wurde erlaubt, die Guinea zum Tageskurs in Zahlung zu nehmen. Damit wurde das Doppelwährungssystem verlassen und zur Parallelwährung übergegangen, bei der die beiden Münzsorten nebeneinander umlaufen, ohne mit-

einander in einem festen Wertverhältnis zu stehen. Jede Münzsorte bildete vielmehr für sich ein System.

Aber auch dies System befriedigte nicht, da es für den Verkehr sehr lästig war, mit zwei verschiedenen Geldsorten, die in sehr schwankendem Kursverhältnis zueinander standen, rechnen zu müssen. Übrigens gab bald darauf der Umstand, daß der Kurs der neuen vollwichtigen Guinea von 20 — wie er zuerst gedacht war — infolge betrügerischer Verminderung des Feingehaltes der Silbermünzen, die dadurch einen großen Teil ihres ursprünglichen Metallgehalts verloren hatten, auf 30 und mehr Shilling stieg, der Regierung Anlaß zu einem neuen Eingriff in das Münzwesen. Da die englische Regierung eine Reform der verschlechterten Silbermünzen beabsichtigte, ihr aber ein so hoher Guineakurs dabei sehr unbequem war, so verbot sie, zur Vermeidung einer weitern Steigerung, ihren Kassen im August 1695 die Annahme der Guinea zu einem höhern Kurs als 30 Shilling. In der ersten Zeit der Durchführung der Silbermünzenreform wurde zeitweise der Maximalkurs der Guinea auf 22 Shilling herabgesetzt, was einem Wertverhältnis des Goldes zum Silber von 1 : 15,9 entsprach, während das wirkliche Wertverhältnis 1 : 15 war, d. h. die Guinea wurde dabei zu günstig für die öffentlichen Kassen bewertet. Diese Maximalkurse der Guinea wirkten für den Verkehr ebenso wie eine feste Tarifierung, und solange die öffentlichen Kassen die Guinea zum Maximalkurs nahmen, wurde diese auch im Verkehr nicht zum billigern Satz in Zahlung genommen. Solange jedoch ihr Kurs im Verkehr nicht zurückging, war auch kein Grund für die öffentlichen Kassen vorhanden, sie unter dem Maximalkurs herabzusetzen. Damit wurde, dem tatsächlichen Zustand der englischen Geldverhältnisse nach, die Parallelwährung aufgegeben und wieder zur Doppelwährung zurückgekehrt, bei der das Gold höher als sein Marktwert war, bewertet wurde.

Später, 1699, wurde der Maximalkurs der Guinea auf $21^1/_2$ Shilling herabgesetzt, und 1717 erhielt die Guinea die gesetzliche Zahlungskraft von 21 Shilling, welche Tarifierung einem Wertverhältnis von 1 : 15,2 entsprach, während das tatsächliche Wertverhältnis zwischen Gold und Silber 1 : 14,97 war. Durch ein Gesetz wurde 1718 jede künftige Änderung dieser Festsetzung ausgeschlossen. Damit war die völlige Rückkehr von der Parallel- zur Doppelwährung, also zu den vordem bestandenen Übelständen, erklärt.

Aber gegenüber dieser höhern Tarifierung des Goldes machte sich in den folgenden Jahrzehnten eine Verschiebung zuungunsten

des Goldes geltend, ja gegen Ende des 18. Jahrhunderts stellte sich das Wertverhältnis auf dem Markt bedeutend günstiger für das Silber, als das gesetzliche Wertverhältnis der englischen Gold- und Silbermünzen. Die Folge davon war — wie auch früher bei den gleichen Fällen — die, daß das Silber der Münzstätte fern blieb und die vollwichtigen, von 1695—1698 geprägten Silbermünzen von dem Edelmetallhändler eingeschmolzen und als Barren verkauft wurden, da dies bei den neuentstandenen Verhältnissen ein gewinnbringendes Geschäft war. So wurden dem Verkehr die Silbermünzen nach und nach entzogen. Dadurch entstand mit Recht die alte Klage über den großen Mangel an kleinern Silbermünzen, die den kleinern Verkehr vermittelten. Ja, diese Münzmißstände gingen so weit, daß zeitweise ein Agio sogar auf das schlechte Silbergeld gezahlt wurde. Die Regierung konnte bei der bestehenden Münzverfassung keine Abhilfe schaffen, da jede neue Ausprägung vollwichtiger Silbermünzen in die Schmelztiegel der Edelmetallhändler geflossen wäre. Vergeblich suchte man nach einem Ausweg aus diesen Mißständen, bis schließlich die selbsttätige Entwicklung der Dinge mit zwingender Gewalt auf die Bahn lenkte, die aus diesen Irrwegen herausführte.

Dabei zeigten die so nicht ersetzbaren Silbermünzen fortwährend stärkere Abnutzung bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit des Gepräges, und so stellte sich ihr wirklicher Silberwert bedeutend unter den ihnen beigelegten relativen Goldwert. Da man niemand zwingen konnte, solche Münzen, deren tatsächlicher Wert geringer war als ihr Nennwert, unbeschränkt in Zahlung zu nehmen, so bestimmte 1774 ein Gesetz, daß die Silbermünzen für Summen von mehr als 25 Pfd. Sterling nur nach dem Gewicht zum Satz von 5 sh. 2 d. für die Unze in Zahlung genommen werden müssen. Das wurde als die Grundlage ihrer gesetzlichen Zahlungskraft angenommen. Durch diese Beschränkung der vollen gesetzlichen Zahlungskraft der Silbermünzen und durch die Aufhebung ihrer formellen Gleichberechtigung mit den Goldmünzen wurde die gesetzliche englische Doppelwährung wesentlich modifiziert.

Eigentlich war es früher bei dem großen Mangel an Silbermünzen selten der Fall, daß Silbermünzen für größere Zahlungen verwendet wurden. Diese formelle Änderung brachte daher keinen Wandel. Immerhin aber war dies ein Schritt zur Aufgabe der Doppelwährung, die später infolge einer neuen Verschiebung des Wertverhältnisses der Edelmetalle vollständig erfolgen mußte.

Gegen das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts machte sich eine

allmähliche Entwertung des Silbers gegenüber dem Gold geltend. Das durchschnittliche Wertverhältnis der beiden Edelmetalle war von 1771—1780 nur 1:14,64. Dann trat eine Änderung zugunsten des Goldes ein, und in den 90er Jahren desselben Jahrhunderts erreichte dies Wertverhältnis der englischen Währung 1:15,2, ja überschritt es sogar. Damit kam wieder der entscheidende Augenblick, doch das Spiel hatte sich umgedreht. Die Silberprägung, die bisher nur bei großen Verlusten möglich gewesen war, fing an, lohnend zu werden, und die Goldprägung, die bis dahin lohnend war, begann nur noch unter Verlusten möglich zu sein. Die Edelmetallhändler, welche bis dahin mit dem Einschmelzen vollwichtiger Silbermünzen gute Geschäfte gemacht hatten, konnten jetzt mit dem Einschmelzen von Goldmünzen wieder ein gutes Geschäft machen. Für diejenigen, welche in diesen Dingen bewandert waren, war es ganz klar, daß das alte Spiel von neuem anfangen würde, daß das Silber in großen Mengen in den Verkehr kommen und das Gold verdrängen werde. Und in der Tat wurden große Mengen Silber bei der Londoner Münzstätte zur Ausprägung eingeliefert. Damit aber war die englische Regierung vor die Frage gestellt, ob sie das Silber ausprägen lassen und damit den Goldumlauf aufgeben wollte. Die Nachfrage nach neuen Silbermünzen war bedeutend, und doch wollte niemand um den Preis des so viel bequemern Goldumlaufs das Silbergeld erkaufen. Trotz der großen Schwierigkeit dieser Frage traf die englische Regierung doch die richtige Entscheidung und beschloß, das Silber den Einlieferern wieder zurückzugeben und nie mehr für Private Silber ausmünzen zu lassen. Zwar war dies ein entschiedener Verstoß gegen das strenge Prägerecht, erschien aber im allgemeinen als so selbstverständlich, daß das Parlament nicht zögerte, dazu seine Zustimmung zu geben.

So erfolgte 1798 in England durch die Aufhebung des freien Prägerechts für Silber die endgültige Aufgabe der Doppelwährung und die Annahme der Goldwährung. Das freie Prägerecht bestand nur noch für das Gold fort, und der Wert des englischen Geldes war damit auf die Dauer mit dem Wert einer bestimmten Gewichtsmenge Gold verbunden. Damals wurden in England, wie auch heute, für jedermann aus der Unze Standardgold von $^{11}{}_{12}$ Feinheit 77 sh. $10^{1}{}_{2}$ d. ausgeprägt. Der Preis der Unze Standardgold konnte also nicht wesentlich unter diesen Satz, da dieser Preis stets durch Einlieferung bei der Münzstätte zu erreichen war, sinken, ja auch bei Goldgeld infolge der freien Goldprägung weder wesentlich über

77 sh. $10^1{}_2$ d. steigen, noch unter diesen Satz fallen. Somit ward zwischen dem ungeprägten Gold und den geprägten Münzen eine feste Beziehung hergestellt. Die Silbermünzen behielten in der Tat trotz Einstellung der Silberprägung und trotz beträchtlicher Abnutzung den ihnen beigelegten und vom Goldgeld abgeleiteten Wert.

1816 wurde endlich in England die reine Goldwährung eingeführt, deren wesentliche Züge darin bestehen, daß 1. die freie Prägung nur für Gold besteht — womit der Wert des Geldes mit demjenigen des Goldes verbunden ist —, daß 2. die Silbermünzen unter dem ihnen beigelegten Goldwert ausgeprägt werden und zwar ausschließlich für Rechnung und Anordnung der Regierung und in einer den Verkehrsbedarf an Silbergeld nicht übersteigenden Menge. Der Feingehalt der Silbermünzen wurde um 6 % verkürzt, in der Absicht, daß ihr Silbergehalt bei einer künftigen Silberwertsteigerung nicht ihren Nennwert überschreite und nicht ihre Einschmelzung lohnend mache. Schließlich wurde die gesetzliche Zahlungskraft der Silbermünzen auf Beträge von nicht mehr als 40 sh. beschränkt, während den Goldmünzen die volle gesetzliche Zahlungskraft belassen wurde. Auf dieser Beschränkung beruht die heutige Unterscheidung von Kurant- und Scheidemünzen. Mit dem Kurantgeld bezeichnet man das Geld mit voller gesetzlicher Zahlungskraft, mit Scheidemünzen aber diejenigen Geldsorten, deren gesetzliche Zahlungskraft auf gewisse Meistbeträge beschränkt ist.

Dieses neue Münzsystem der reinen Goldwährung, zu dem die Entwicklung des englischen Münzwesens zuletzt gelangte, erscheint vielleicht etwas künstlich und verwickelt. Tatsächlich hat es eine starke und weit vorgeschrittene und aufgeklärte Gesetzgebung zur Voraussetzung gehabt. Dieses Münzsystem ist aber nicht, wie manche Anhänger des Doppelwährungs- und Bekämpfer des Goldwährungssystems behauptet haben, das Erzeugnis eines theoretischen Doktrinarismus, das am grünen Tisch künstlich ausgedacht wurde, sondern es ist, wie wir gesehen haben, aus der Entwicklung der tatsächlichen Geldverhältnisse des Landes hervorgegangen. So entstand 1816 zum erstenmal das reine Goldwährungssystem, dessen Prototyp sich schon in den frühern Zeiten bemerkbar machte.

England war, wie schon oben betont, das Land, das wie in jeder, so auch in wirtschaftlicher Beziehung andern Ländern sehr voraus war. Deshalb hat sich dort schon im 18. Jahrhundert das Bedürfnis nach einem vorwiegenden Goldumlauf fühlbar gemacht, während in den andern, noch nicht so weit entwickelten Kulturländern die klei-

nern wirtschaftlichen Verhältnisse noch ein großes Verwendungsgebiet für das Silber ergaben. Ja, bei der Zunahme der Silbergewinnung und der Abnahme der Goldgewinnung hat der Verkehr in diesen Ländern ohne wesentlichen Widerstand auf das Gold verzichtet, das sonst nicht ungern in dem Verkehr gesehen wurde.

Deutschland kam in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts aus dem Wirrwar des Sortengeldes heraus und ging zu der Parallelwährung über. Der Münzerlaß Friedrichs des Großen vom 14. Juli 1750, der für die spätere Entwicklung des deutschen Münzwesens die Grundlage bildete, führte den Taler mit einem Feingehalt von $^1/_{14}$ Köln. Mark Silber ein, woraus die spätere deutsche Reichsmark hervorgegangen ist. In diesem Münzerlaß wurde auch der Wert der neuen preußischen Goldmünze, des Friedrichsdors, auf 5 Silbertaler festgesetzt und die genaue Beobachtung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber angeordnet. Ebenso enthielt es die Bestimmung, daß alle Verschreibungen auf Goldmünzen in Friedrichsdors, und diejenigen auf Silbermünzen in Silberkurantgeld umgewandelt und dementsprechend bezahlt werden sollten. Damit wurde die gegenseitige Vertretung von Gold und Silber beseitigt und der Boden für die Festsetzung eines festen Verhältnisses zwischen Gold- und Silbermünzen wesentlich geebnet. Im Verkehr jedoch wurde das Verhältnis des Friedrichsdors = 5 Silbertaler nicht beachtet, da dieses Wertverhältnis für das Gold zu ungünstig war. Infolgedessen erhielten die Friedrichsdors bald ein Agio gegenüber ihrem gesetzlichen Wert in Silbergeld. Später wurde das feste Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen auch formell aufgegeben, indem zuerst vermittels Reskripts vom 30. Juli 1764 ein Agio zwischen dem Friedrichsdor und dem Silberkurantgeld bis zur Höhe von 5 % gestattet und schließlich mit dem Patent vom 2. Februar 1787 bestimmt wurde, daß die Goldmünzen kein durch Gesetz bestimmtes Wertverhältnis zu dem Silberkurantgeld haben sollten, sondern die Bestimmung des Agios der freien Konkurrenz überlassen werden sollte. In Österreich und in den andern deutschen Staaten verzichtete man ebenfalls darauf, ein festes Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen durchzusetzen. Bei diesem formellen Parallelwährungssystem hatte das Silber schon von Anfang an die Oberhand gewonnen. Im Verkehr bekam das Silbergeld einen viel größern Umfang als das Goldgeld und führte sich nach und nach als Landesgeld ein, während die Goldmünzen immer mehr als Handelsmünzen angesehen wurden. Während sich in England, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse weit

fortgeschritten waren, das Parallelwährungssystem mit einem schwankenden Kurs der Goldmünzen, als unhaltbar erwies, hat in Deutschland, wo die Verhältnisse anders lagen, das Silber bei dem geringern Volkswohlstand und den kleinern Umsätzen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts den Verkehrsansprüchen vollständig genügt, so daß das Fehlen eines großen Goldumlaufs nicht gerade wesentlich empfunden wurde. Der schwankende Kurs der Goldmünzen einerseits, bei dem niemand eine Goldmünze in Zahlung zu nehmen wagte, da er nicht sicher war, wieviel sie an dem andern Tag gelte, und anderseits der Rückgang der Goldgewinnung, haben wesentlich dazu beigetragen, daß der goldene Teil der deutschen Parallelwährung sich fortwährend verringerte. Während England fort und fort einen großen Teil Gold an sich heranzog, blieb Deutschland, wie auch die andern Festlandstaaten, immer mehr auf das Silber angewiesen. So gelangte das deutsche Geldwesen allmählich in seiner Entwicklung von der Parallelwährung zur reinen Silberwährung. Ja, Preußen hat 1830 betreffs des Silbergeldes festgesetzt, daß die in Gold festgelegten Zahlungen an die öffentlichen Kassen in Silbertalern nach dem Satz von $5^{2}/_{3}$ Talern = 1 Friedrichsdor geleistet werden könnten. Im Jahr darauf erhielt sogar der Friedrichsdor zu demselben Satz Kassenkurs für das Silbergeld. Damit gewann die Silberberechnung mehr und mehr an Boden, bis schließlich alle Forderungen und Leistungen, die auf Gold gestellt waren, nach dem oben erwähnten Satz in Silbergeld umgewandelt wurden.

Im süddeutschen Münzverein von 1837, wie auch im Dresdener Münzvertrag von 1838, der die sämtlichen Zollvereinsstaaten umfaßte, wurden die Goldmünzen überhaupt nicht erwähnt. So kamen die Goldmünzen in Deutschland allmählich ins Hintertreffen. Die Entwicklung des deutschen Münzwesens zur Silberwährung fand ihren formellen Abschluß in dem Wiener Münzvertrag von 1857, wo geradezu das Festhalten an der reinen Silberwährung ausgesprochen wurde. Bei der Schließung dieses Münzvertrages beantragte Österreich, daß das neuzuschaffende Geldwesen auf Grund der Goldwährung erfolgen sollte, weil damit der Anschluß Deutschlands an den Weltverkehr, in welchem das Gold herrschte, ermöglicht werden könnte. Die Vertreter der andern deutschen Staaten aber wollten nichts davon wissen, da das Gold ihrer Meinung nach noch weiter entwertet würde und noch manche Schwankungen und Krisen durchzumachen hätte. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten unterbrach man zuerst sogar die Verhandlungen. Nur als sich Österreich danach entschloß, auf

die Goldwährung zu verzichten, kam dieser Münzvertrag zustande. Übrigens hatten die außerhalb des Zollvereins stehenden deutschen Staaten ebenfalls Silberwährung, mit einziger Ausnahme der freien Stadt Bremen, wo die Goldwährung bestand. Schließlich gingen die Geldverhältnisse Deutschlands auf der Grundlage der Silberwährung soweit, daß 1871 der tatsächliche Goldumlauf $^1/_{16}$ des Silberumlaufs betrug.

Während so Deutschland zu der Silberwährung gelangte, kam Frankreich, das typische Land der Doppelwährung, innerhalb der letztern zu einem vorwiegenden Silberumlauf, was sich allerdings später infolge der kalifornischen Goldfunde änderte. Im 17. und 18. Jahrhundert versuchte man in Frankreich den gegenseitigen Wert der Gold- und Silbermünzen durch gesetzliche Tarifierung festzuhalten. Da sich aber die Edelmetalle den staatlichen Verordnungen nicht anpaßten, so mußten sich die letztern nach dem Marktverhältnis der beiden Edelmetalle richten, wodurch die staatlichen Tarifierungen sehr oft geändert werden mußten, wollte man nicht auf die Münzen des einen oder andern Metalls gänzlich verzichten.

Was die tatsächlichen Geldverhältnisse Frankreichs betrifft, so haben die großen brasilianischen Goldfunde den französischen Goldumlauf beträchtlich vermehrt. Als aber später, in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, die Goldgewinnung abnahm und die Silbergewinnung stieg, trat ein Umschwung ein, der das Marktverhältnis zugunsten des Goldes verschob und zur Einschmelzung und Ausfuhr der, in dem gesetzlichen Wertverhältnis zu niedrig bewerteten Goldmünzen führte. Dieser Vorgang gab natürlich zu einer neuen Wertbestimmung der Gold- und Silbermünzen in Frankreich Anlaß. 1785 wurde nämlich auf Veranlassung des Ministers Colonne eine Verringerung des Feingehaltes der Goldmünzen bei gleichbleibendem Nennwert vorgeschrieben und der neuen Bemessung des Feingehaltes ein Wertverhältnis von 1 : 15,5 zwischen Gold und Silber zugrunde gelegt. Als dann das neue Münzgesetz vom 7. Germinal des Jahres XI (28. März 1803) das französische Geldwesen auf Grund der Frankenberechnung neu ordnete, wurde diese Wertbestimmung beibehalten. Dieses Münzgesetz besagte nicht, daß zwei bestimmte Mengen gemünzten Goldes und Silbers in allen Zahlungen gleichwertig sein sollten, sondern es stellte das Silber als Hauptmünzmetall hin, d. h. es gründete die französische Münzverfassung der Form nach auf das Silber, indem es erklärte: „5 Gramm Silber von $^9/_{10}$ Feinheit bilden die Münzeinheit.“ Erst im Art. 6 wird hinzu-

gefügt: „Es werden Goldstücke von 20 und 40 Franken geprägt.“ In einer frühern Redaktion dieses Münzgesetzes wurde ausdrücklich besagt: „Wenn zwingende Umstände eine Änderung des Wertverhältnisses verlangen, so sollen die Goldstücke allein umgeprägt werden.“ Solch eine Umprägung der Goldmünzen hat niemals stattgefunden. Die Gold- und Silbermünzen galten in gleicher Weise als gesetzliches Zahlungsmittel, ja konnten sich bei den Zahlungsleistungen gegenseitig zu ihrem Nennwert vertreten. Überdies waren die beiden Edelmetalle gegen eine mäßige Münzgebühr frei ausprägbar. Demnach ist das französische Münzsystem von 1803 ein Doppelwährungssystem.

Das Wertverhältnis von 1 : 15,5, das auf Veranlassung des Ministers Colonne in Frankreich eingeführt wurde, war für das Gold erheblich günstiger. Die Silberentwertung, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann und zur Einstellung der freien Silberprägung in England führte, brachte jedoch zurzeit des Erlasses des Münzgesetzes von 1803, eine Übereinstimmung zwischen dem Marktverhältnis der beiden Edelmetalle und dem gesetzlichen Wertverhältnis der französischen Doppelwährung. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dauerte der Rückgang des relativen Silberwertes fort. Die Goldgewinnung zeigte eine Zunahme, und infolgedessen trat in dem Wertverhältnis eine vorübergehende Änderung zugunsten des Silbers ein. Der Geldbedarf Englands brachte, da es sich aus der Papierwirtschaft, in die es Ende des 18. Jahrhunderts geraten war, herausfinden wollte, eine neue Steigerung des relativen Goldwertes. Die umfangreiche Entwicklung des internationalen Verkehrs schaffte für den englischen Goldsovereign ein großes Verwendungsgebiet an Stelle des spanischen Silberpiasters. Alles dies bewirkte, daß trotz der Steigerung der Goldgewinnung das Marktwertverhältnis für das Gold dauernd günstiger blieb, als das französische gesetzliche Wertverhältnis. Die Neigung zur weitern Entwertung des Silbers machte sich wesentlich geltend, und so sank der Silberpreis fort und fort, während der Goldpreis in die Höhe ging, ein Umstand, der im französischen Geldwesen den Silberumlauf wesentlich vermehrte, während der Goldumlauf durch Einschmelzung und Ausfuhr immer geringer wurde. Schließlich gelangte das Silber gegen Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Frankreich zur ausschließlichen Herrschaft.

Dieser Vorgang hat sich ähnlich auch in den andern Staaten des französischen Frankensystems, wie Belgien, Schweiz und Italien, vollzogen, bloß mit dem Unterschied, daß in denselben die Silber-

währung ausdrücklich anerkannt wurde. Aus alledem ergibt sich, daß es dem französischen Doppelwährungssystem nicht gelungen war, den Schwankungen des Marktverhältnisses der beiden Edelmetalle gegenüber, weder die Goldmünzen einwandfrei in das Geldsystem einzufügen, noch die beiden Münzsorten gleichberechtigt im Umlauf zu erhalten.

Dieser Zeitabschnitt während der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist als die Zeit der Silbervorherrschaft zu bezeichnen. Wie fest der Glaube an die Dauer dieses Zustandes war, bezeugt am besten die Tatsache, daß die Niederlande — wo infolge des bestehenden gesetzlichen Wertverhältnisses von 1 : 15,873, das 1816 der holländischen Doppelwährung zugrunde gelegt wurde, das Gold im Verhältnis zum Marktwertverhältnis zu hoch bewertet und damit eine ausschließliche Goldausprägung herbeigeführt worden war — sich 1847 entschlossen hatte, an Stelle der formell bestehenden Doppelwährung die reine Silberwährung einzuführen. Deshalb wurde 1850 in Holland das umlaufende Goldgeld eingezogen und mit erheblichen Kosten durch Silbergeld ersetzt.

Ein anderes Land, wo die Währungsfrage eine bedeutende Rolle gespielt hat, sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier haben sich eigentlich die Dinge geradezu umgekehrt zu der oben geschilderten Entwicklung vollzogen. Durch Gesetz vom 2. April 1792 nämlich wurde die wirkliche Doppelwährung eingeführt, indem Gold- und Silbermünzen bei jeder Art Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel sein sollten. Das Verhältnis von 1 : 15 wurde dabei als gesetzliches Wertverhältnis zwischen Gold und Silber aufgestellt und endlich die freie Ausprägung von Gold- und Silbermünzen bei der Münzanstalt zugelassen. Das Wertverhältnis von 1 : 15 des amerikanischen Doppelwährungssystems entsprach zwar zur Zeit seiner Aufstellung dem Weltmarktverhältnis, bald darauf aber veranlaßte die relative Silberentwertung, die in England den Anlaß zur Schaffung der Goldwährung gab und in Frankreich zu einem überwiegenden Silberumlauf führte, eine Verschiebung des Wertes der beiden Edelmetalle. Die natürliche Folge davon war, daß der Silberumlauf auch in den Vereinigten Staaten zur ausschließlichen Herrschaft gelangte. Die wenigen Goldmünzen, die sich im Umlauf befanden, bekamen ein Agio, was bis auf 5 % stieg. Aber bei dem damaligen Stand der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Vereinigten Staaten und bei den lebhaften Verkehrsbeziehungen mit England vermißte man den Goldumlauf sehr. Infolgedessen wurde zur Schaffung und

Erhaltung des Goldumlaufs durch Gesetz vom 28. Juni 1834 der Feingehalt des Golddollars von 1,60377 auf 1,50334 g herabgesetzt, während der Silberdollar, der als tatsächlicher Träger der Münzeinheit angesehen wurde, keine Veränderungen erfuhr, so daß das Wertverhältnis der amerikanischen Doppelwährung sich auf 1 : 16 stellte. Somit wurde das gesetzliche Wertverhältnis in Übereinstimmung mit dem Marktwertverhältnis gebracht und Silber- und Goldprägung war während einiger Jahre ziemlich gleich. Am Anfang der 40er Jahre jedoch begann die Goldprägung in den Vereinigten Staaten das Übergewicht zu gewinnen. Ein 1848 eintretender Rückgang des Goldwertes bewirkte, daß die Silbermünzen sich nur mit Aufgeld im Verkehr halten konnten. Neben ihnen liefen noch viele ausländische Silbermünzen, welche die Rolle der Scheidemünzen spielten, mit schwankendem Kurs um.

Es ergibt sich also aus unserer Betrachtung, daß gegen Mitte des 19. Jahrhunderts der Umlauf des einen oder des andern der beiden Edelmetalle sehr stark überwog, und zwar ebenso in den Ländern mit gesetzlicher Doppelwährung, wie in denjenigen mit einfacher Währung, d. h. mit Gold- oder Silberwährung. Hervorgehoben mag aber werden, daß bei dieser Verteilung der Edelmetalle das Silbergeld, ebensowohl auf dem europäischen Festland, wie auch in den großen Staaten Asiens (Vorder- und Hinterindien, China und Japan) vorherrschte. England, Portugal, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die englischen Kolonien (z. B. Kanada und Australien), besaßen dagegen einen überwiegenden, aber an sich unbedeutenden Goldumlauf. Diese ungleiche Teilung der Welt in Gold- und Silberländer war durch den Stand der Edelmetallgewinnung bewirkt und für längere Zeit festgelegt worden. In diesem Zeitpunkt der Entwicklung der internationalen währungspolitischen Verhältnisse konnte demnach von einem Übergang zur Goldwährung keine Rede sein, da die Vermehrung des Goldbestandes der Welt infolge der damaligen wesentlich kleinern Goldgewinnung so geringfügig war, daß eine Verwendung des Goldes zu Geldzwecken selbst dort unmöglich war, wo die Doppelwährung Gold und Silber formell gleichmäßig behandelte.

So standen die Geldverhältnisse der Welt vor den kalifornischen und australischen Goldfunden. Diese zeitigten eine vollständige Umwälzung sowohl in den Gewinnungs- als in den Nachfrageverhältnissen der beiden Edelmetalle. Die Goldgewinnung stieg nun ungeheuer an, betrug doch die von 1850 bis 1870 4 Millionen kg im

Wert von 11 Milliarden Mk. Damit wurde der Kulturwelt eine ungeheure Menge von Gold zur Verfügung gestellt, und das in einer Zeit, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse im riesenhaften Wachsen begriffen waren und man infolge des fortwährend steigenden Verkehrs das Bedürfnis nach einem Zahlungsmittel, das wertvoller und bequemer als Silber war, immer dringender empfunden hatte. Gleichzeitig mit dem ungeheuren Neuangebot von Gold zeigte sich aber auch eine große Steigerung der Silbernachfrage. Deren Ursache lag einesteils daran, daß Indien für seine Eisenbahnbauten und zur Bekämpfung der häufig wiederkehrenden Hungersnot ebenso, als auch zur Unterdrückung des großen Eingeborenenaufstandes von 1857 sehr große Silberanleihen aufnehmen mußte. Andernteils war die indische Ausfuhr gestiegen, da die europäische Baumwollindustrie für einige Jahre genötigt wurde, ihre Baumwolle aus Indien zu beziehen anstatt wie bisher aus Amerika, weil der damals ausgebrochene amerikanische Bürgerkrieg die Ausfuhr von Baumwolle verhinderte.

Die natürliche Folge der vermehrten Goldgewinnung und der gesteigerten Silbernachfrage war zunächst ein Umschwung in dem Wertverhältnis der beiden Edelmetalle. Im Gegensatz zu dem frühern Sinken des Silberwertes zeigte sich jetzt ein Aufsteigen desselben. So war 1859 in London der Durchschnittspreis des Silbers $62^{1}/_{16}$ d., der einem Wertverhältnis von 1:15,03 zwischen Gold und Silber entsprach. Der höchste Silberpreis war $62^{3}/_{4}$ d. und dementsprechend das Wertverhältnis 1:15,19. Auch in Paris machte sich die Steigerung des Silberwertes fühlbar, nahm doch die bis dahin unbedeutende „prime“ auf Silber beträchtlich zu, ja 1864 bis $38\,^{0}/_{00}$, was einem Wertverhältnis von 1:15,15 zwischen Gold und Silber entsprach. Infolgedessen sank der Goldwert gegenüber dem des Silbers auf dem Weltmarkt bedeutend unter das der französischen Doppelwährung zugrunde liegende Wertverhältnis.

Infolge dieses Umschwungs in dem Wertverhältnis der beiden Edelmetalle trat eine Umwälzung im französischen Münzwesen ein. Im Gegensatz zu den bisherigen Verhältnissen erwies sich nämlich die Goldausprägung als lohnend, während das Silbergeld eingeschmolzen und ausgeführt wurde. Dadurch kam es, daß infolge der starken Silberausfuhr und des mit ihr verbundenen gewerblichen Verbrauchs von Silber, fast der größte Teil des französischen Silberkurants verschwand und durch Gold ersetzt wurde.

Zweifelsohne hat das damalige französische Münzwesen einen ausgleichenden Einfluß auf das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle

ausgeübt, denn es stellte den größten Teil seines Silberumlaufs der gesteigerten Silbernachfrage zur Verfügung, nahm dagegen das neu erzeugte Gold in großen Mengen auf und wirkte so der Steigerung des Silberwertes einerseits und dem Rückgang des Goldwertes anderseits entgegen. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß diese ausgleichende Wirkung des französischen Münzwesens ausschließlich durch das Doppelwährungssystem bedingt wurde. Dies geschah vielmehr auf Grund der folgenden bestimmten Tatsachen. Frankreich hatte nämlich vor dieser Umwälzung in den Wertverhältnissen der Edelmetalle einen ungeheuren Silberumlauf angesammelt, den es der gesteigerten Silbernachfrage, im Austausch gegen das neue Gold, zur Verfügung stellen konnte. Bei dem umgekehrten Fall, d. h. bei einer Steigerung der Silbererzeugung und der Goldnachfrage würde das mit Silber gesättigte, französische Doppelwährungssystem gänzlich außerstande gewesen sein, einen Einfluß auszuüben oder die Wirkung der neu entstandenen Verhältnisse auf das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle zu brechen. Anderseits entsprach dieser Übergang vom Silber- zum Goldumlauf den Interessen der Entwicklung des französischen Verkehrs, und deshalb ließ man diesen Vorgang sich ruhig vollziehen. Nicht bloß in Frankreich blieb das Gold, sondern es drang auch in die andern Länder ein, und sogar in solche, wie Belgien, Schweiz und Italien, welche das französische Frankensystem auf Grund der reinen Silberwährung übernommen hatten. Deutschland blieb ebenfalls nicht ausgeschlossen, denn auch hier liefen die französischen Zwanzigfrankenstücke um. Der Verkehr befreundete sich überall mit dem Gold. Zwar trug die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sehr viel dazu bei, es fehlte aber nicht an Leuten, welche diese Umwälzung mit großem Bedenken betrachteten. So der französische Nationalökonom M. Chevalier, der eine ungeheure Entwertung des Goldwertes infolge der Goldfunde voraussagte und deshalb zur Abschaffung des in seinem Wert bedrohten Goldmetalls und zum Übergang zur reinen Silberwährung riet. Auch in England erhoben sich solche Stimmen, doch ohne Erfolg. Nur der auf dem Gebiet des Geldwesens hochverdiente Deutsche Adolf Soetbeer vertrat in jener Zeit zuerst die, später durch die Erfahrung als wahr erwiesene Ansicht, daß die steigende Goldgewinnung zu einem stärkern Geldgebrauch des Goldes als eines tauglichern und den Bedürfnissen des modernen Verkehrs am besten entsprechenden Geldstoffs führen und dadurch von selbst jeder starken Entwertung entgegenwirken werde.

Infolge der gewaltigen Steigerung in der Gewinnung des Goldes hat dieses im Verhältnis zu den übrigen Gütern eine gewisse Entwertung erfahren, die bis 1873 fortdauerte. Deshalb waren in jener Zeit die meisten Warenpreise, trotz der Verbesserung und Verbilligung der Gewinnung und der Fracht durch die technischen Fortschritte, in wesentlicher Steigerung begriffen. Da nun das Schicksal des Silbers mit demjenigen des Goldes verbunden war, verlor das Silber fast in gleichem Maß an Kaufkraft.

Dieser Vorgang in der Entwicklung der internationalen währungspolitischen Verhältnisse, dessen Wirkung die Ersetzung des Silberumlaufs durch den Goldumlauf veranlaßte, hatte aber auch seine unangenehmen Seiten, insbesondere dort, wo die Doppelwährung dem Goldumlauf ein gesetzliches Recht gewährte. Diese schlimmen Wirkungen äußerten sich dadurch, daß infolge der großen Verdrängung des Silbers ein großer, immer mehr fühlbarer Mangel an Silbermünzen, insbesondere für den kleinern Verkehr entstand. Dies machte sich zuerst in den Vereinigten Staaten geltend, bewertete doch die dort herrschende Doppelwährung das Gold wesentlich höher, als diejenige Frankreichs. Bald darauf wurden diese Mißstände in Frankreich sowohl, als auch in den andern Ländern der Frankenberechnung empfunden, und es stellte sich die Notwendigkeit heraus, Maßregeln dagegen zu treffen. So wurde in den Vereinigten Staaten durch Gesetz vom 21. Februar 1853 die Änderung des bisherigen Münzgesetzes vorgenommen, indem die Silbermünzen vom $^1{}_2$-Dollarstück abwärts durch Verringerung ihres Feingehalts in Scheidemünzen verwandelt wurden, was ein Wertverhältnis von 1:14,88 zwischen Gold und Silber ergab. Ihre gesetzliche Zahlungskraft wurde auf Beträge bis zu 5 Dollars beschränkt und ihre Prägung ausschließlich dem Staat überlassen. Durch diese Maßregeln erlitt zwar die amerikanische Doppelwährung einen Stoß, aber ganz verlassen wurde sie nicht, blieb doch das Eindollarstück noch formell als ausprägbare Kurantmünze bestehen. Tatsächlich wurde jedoch von dem freien Prägerecht für Silber sehr geringer Gebrauch gemacht, da von 1834—1873 nur 8 Millionen Dollars in silbernen Eindollarstücken ausgeprägt wurden, die ausschließlich als Handelsmünzen im Verkehr mit Ostasien Verwendung fanden. Die übrigen Doppelwährungsländer sahen sich auch bald genötigt, dem Beispiel Amerikas zu folgen. Schon 1851 wurde in Frankreich seitens der Regierung ein Ausschuß eingesetzt, der die in eine neue Phase getretene Münzfrage untersuchen sollte, doch kam es dabei zu keinem

praktischen Ergebnis. 1857 folgte dann ein 2. Ausschuß, der zu dem unannehmbaren Vorschlag kam, daß die Silberausfuhr durch einen hohen Zoll oder durch Verbot erschwert werden solle. In Frankreich kam der Anstoß zu praktischen Maßregeln erst seitens der andern Frankenländer. Von diesen ging die Schweiz hierbei voran, indem sie von 1860 ab die kleinern Silbermünzen als unterwertige Scheidemünzen ausprägte und zwar im gleichen Gewicht wie bisher, aber in einer Feinheit von $^{8}/_{10}$ gegen früher $^{9}/_{10}$. Italien folgte bald darauf der Schweiz und verringerte die Feinheit seiner Silbermünzen vom Zweifrankstück abwärts auf 833 Tausendteile. 1864 kam dann Frankreich, das seine Zwanzig- und Fünfzigcentimesstücke mit einem Feingehalt von 835 Tausendteilen ausprägen ließ.

Damals bestand in den meisten Frankenländern ein zum größten Teil gemeinschaftlicher Geldumlauf. Nun kam es als Folge der letzterwähnten Maßnahmen zwischen diesen Ländern zu Verhandlungen, die schließlich 1865 zur sogenannten Lateinischen Münzunion zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien führten. Kraft der Beschlüsse dieser Münzunion blieb das Frankenmünzsystem unverändert weiter bestehen. Es wurde die gegenseitige Annahme der Münzen seitens der öffentlichen Kassen der verbündeten Staaten zugesichert, weiter bestimmt, daß die Silbermünzen vom Zweifrankstück abwärts als Scheidemünzen mit 835 Tausendstel Feinheit ausgeprägt werden, und zwar ausschließlich für Rechnung der beteiligten Staaten und im Höchstbetrag von 6 Franken pro Kopf der Bevölkerung. Die gesetzliche Zahlungskraft dieser Scheidemünzen wurde auf 50 Franken beschränkt, während das silberne Fünffrankstück als frei ausprägbare Kurantmünze erhalten blieb.

Zwar waren Belgien, die Schweiz und Italien bei Abschluß der Münzvereinigung für sofortigen Übergang zur Goldwährung, Frankreich aber widersetzte sich diesem Vorschlag, und so scheiterte dieser sehr zweckmäßige und vernünftige Plan. Und die so mit den Vorteilen der Goldwährung (einem überwiegenden Goldumlauf und einem hinreichenden Silberscheidemünzenumlauf für den kleinen Verkehr) abgeänderte Doppelwährung schuf sowohl in den Vereinigten Staaten, als auch in den Ländern der Lateinischen Münzunion einen befriedigenden Zustand, solange das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle die formell fortbestehende, freie Silberprägung praktisch nicht zuließ. Sobald jedoch die Silberentwertung aufs neue Fortschritte machte und die Silberprägung wieder lohnend zu werden begann, wurden alle diese Länder der modifizierten Doppelwährung vor die

entscheidende Frage gestellt, ob sie ihren überwiegenden Goldumlauf durch das Silber verdrängen lassen wollten. Vor diese Frage war auch England am Ende des 18. Jahrhunderts gestellt und hatte sie durch die Preisgabe des Doppelwährungssystems gelöst. Vorläufig begnügte man sich mit dem einstweilen befriedigenden Zustand, bis diese Frage schließlich durch die neuerlichen Ereignisse in den Vordergrund geschoben wurde und sich ihr die Tagesinteressen zuwandten.

Inzwischen beschäftigte man sich mit dem Gedanken einer Weltmünzeinheit, eine Idee, deren Verwirklichung durch die Gründung der Lateinischen Münzunion einigermaßen nahegelegt war. Der Gedanke einer Weltmünzeinheit ist sehr alt und oft erörtert worden, aber nie zur praktischen Ausführung gekommen. Erst mit der Gründung der Lateinischen Münzunion trat derselbe in den Vordergrund und fand einen sehr eifrigen Förderer in dem französischen Staatsratspräsidenten De Parieu, für den der Lateinische Münzbund eine Vorstufe zu dessen Verwirklichung war. Dieser Gedanke von der Weltmünzeinheit kam auch in dem Vertrag des Lateinischen Münzbundes zum Ausdruck, behält doch Art. 12 das Recht zum Beitritt in die Münzunion jedem Staate vor, der ihre Verbindlichkeit übernehmen und ihr Münzsystem betreffs der Gold- und Silbermünzen einführen will. Nachdem der Münzbund geschlossen war, teilte Frankreich diese Beschlüsse den Regierungen der wichtigsten Staaten mit und forderte sie zum Beitritt auf. Man dachte zuerst in Frankreich, daß dieses Vorgehen eine begeisterte Aufnahme finden würde, aber die meisten Staaten hielten sich zurück, da sie Rücksicht auf ihr seit längerer Zeit eingebürgertes Münzsystem nehmen mußten und der Lateinische Münzbund auf Grund der Doppelwährung errichtet war, bevor man zu einer befriedigenden Entscheidung der Währungsfrage gekommen war. Nur Griechenland trat formell dem Münzbund bei und Spanien und Rumänien nahmen das Frankensystem an, ohne sich dem Münzbund anzuschließen. Da es den Franzosen gelungen war, ihr metrisches Maß- und Gewichtssystem fast überall zu verbreiten, so ließen sie sich durch diese Schwierigkeiten von ihrem Ehrgeiz, unter französischer Oberherrschaft einen Weltmünzbund zu gründen, nicht abhalten. Ja, die französische Regierung benutzte die Gelegenheit, 1867 anläßlich der Pariser Weltausstellung eine internationale Münzkonferenz einzuberufen, in der 19 europäische Staaten und die Vereinigten Staaten vertreten waren. In dieser Münzkonferenz kam man jedoch zu keinem praktischen Ergebnis,

da sich die Vertreter der wichtigsten europäischen Staaten, wie England, Deutschland und Niederlande, mit großem Vorbehalt über diese Frage der Weltmünzeinheit aussprachen, weil sie Rücksichten auf ihre wohlbewährten und schon seit geraumer Zeit eingebürgerten Münzsysteme nehmen mußten. Betreffs der Frage, auf Grund welchen Währungssystems eine Weltmünzeinheit errichtet werden könne, sprach sich die ganze Konferenz mit Ausnahme Hollands für die reine Goldwährung als die Währung der Zukunft aus. In den Verhandlungen dieser Pariser Konferenz erklärte z. B. England, keinesfalls auf die Goldwährung verzichten zu können. Belgien, die Schweiz und Italien, die schon bei der Begründung des Lateinischen Münzbundes für die Goldwährung wären, vertraten auch hier diese Ansicht. Die Vertreter von Österreich und den Vereinigten Staaten waren ebenfalls für Goldwährung. Der letztere sagte sogar, daß man in den Vereinigten Staaten durch Erfahrung, aber nicht durch Studien zu der Überzeugung gelangt sei, daß das Doppelwährungssystem nicht nur eine Unklugheit, sondern eine Unmöglichkeit sei. Die deutschen und skandinavischen Vertreter sprachen sich bei aller Anerkennung der Vorzüge der Goldwährung zurückhaltend aus. Nur der Vertreter Hollands war gegen einen Übergang zur Goldwährung und für die Doppelwährung.

Die Pariser Münzkonferenz von 1867 ist ein bleibendes Zeugnis der damaligen währungspolitischen Zeitströmung, die zwei Jahrzehnte danach infolge der Goldfunde gänzlich zugunsten der Goldwährung umgeschlagen ist. Hätte Frankreich das Doppelwährungssystem aufgegeben und die Goldwährung angenommen, so wäre die internationale Währungsfrage praktisch gelöst worden, weil die alten Kulturstaaten, mit Ausnahme von Deutschland, Holland und Skandinavien, sich diesem Vorgehen freudig angeschlossen hätten, während die letztgenannten drei Staaten mit ihrer Silberwährung dann in eine währungspolitische Sonderstellung geraten wären. Aber zu deren Glück waren in Frankreich — trotzdem sich die meisten Handelskammern, Steuereinnehmer und der von der Regierung eingesetzte Untersuchungsausschuß für den Übergang zur Goldwährung aussprachen — besonders die Regierungskreise, sowie die Bank von Frankreich Anhänger des Doppelwährungssystems. Inzwischen brach der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland aus, der eine Umwälzung in den währungspolitischen Verhältnissen brachte und die Führung auf diesem Gebiet, die bis dahin Frankreich gehabt hatte, an Deutschland übergab. Durch den ungünstigen Ausgang des

Krieges für Frankreich wurde dieses gehindert, in der Währungsfrage den entscheidenden Schritt zu tun. Die Bank von Frankreich mußte die Einlösung ihrer Noten einstellen, und wenn die französische Regierung die möglichst baldige Wiederaufnahme der Barzahlungen erfolgen lassen wollte, durfte sie die Mittel dazu durch die Einstellung der Silberprägung nicht beschränken. Die Kriegskostenentschädigung von 5 Milliarden übte dabei einen ähnlichen Zwang aus, da Frankreich für deren Bezahlung auch silberne Fünffrankenstücke verwenden durfte. Deshalb war es für die französische Regierung von großem Vorteil, wenn viel Silber zur Ausprägung gelangte, weil dadurch die Abtragung erleichtert wurde. So war unter diesen Verhältnissen vorläufig nicht daran zu denken, die Silberprägung aufzugeben und zur Goldwährung überzugehen. Für Deutschland bewirkte der günstige Ausgang des Krieges das Gegenteil. Erstens wurde durch die Gründung des Deutschen Reiches die Frage eines einheitlichen Münzwesens in ganz Deutschland wesentlich erleichtert, bestand doch jetzt kein staatsrechtliches Hindernis mehr. Zweitens erleichterte die Fünfmilliarden-Kriegsentschädigung die Lösung der Frage, woher das nötige Geld für den Übergang Deutschlands zur Goldwährung genommen werden konnte. Deutschland benutzte aber auch diese ungewöhnliche Gunst des Augenblicks und ging 1871 zur Goldwährung über. Nachdem jedoch dieser entscheidende Schritt getan war, entstand die Frage: wohin mit dem vorhandenen 1080 Millionen Mk. betragenden Silbergeld? Nach Durchführung der neuen Reform mußte ja dieses eingezogen werden. Man wollte es verkaufen und hat es teilweise getan, aber bei dem damaligen, immer mehr sinkenden Silberpreis konnte dies nur mit großen Verlusten geschehen. Diese großen Verluste, sowie der Umstand, daß der fortwährende, die Interessen Vieler schädigende Rückgang des Silberpreises vielfach auf die deutschen Silberverkäufe zurückgeführt wurde, veranlaßten die deutsche Regierung 1879, die Silberverkäufe einzustellen. Daher blieben noch Silbertaler in einer Höhe von 475 Millionen Mk. übrig, die, nach der Einschmelzung der österreichischen Taler seitens der österreichischen Regierung infolge des Abkommens vom 20. Februar 1892 zwischen Deutschland und Österreich um $27^1/_4$ Millionen Mk. vermindert wurden. Obige Summe läuft noch heute in Deutschland als Kurantmünze neben den Goldmünzen um. Dadurch wurde der Grundsatz der reinen Goldwährung durchbrochen, weshalb man die deutsche Geldverfassung als hinkende Goldwährung bezeichnet. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wurde in allerneuester Zeit ein großer Schritt

dadurch getan, daß mit der Münznovelle vom 1. Juni 1900 der Höchstbetrag für die Ausprägung von Silberscheidemünzen von 10 auf 15 Mk. pro Kopf der Bevölkerung erhöht wurde. Zu diesem Zweck werden die Silbertaler eingezogen und umgeprägt und dadurch und dank dem großen Zuwachs der Reichsbevölkerung wird Deutschland in einigen Jahren die reine Goldwährung besitzen.[1])

Mit Deutschlands Übergang von der Silber- zur Goldwährung wurde die erste Folgerung aus der durch die kalifornischen und australischen Goldfunde bewirkten Änderung der internationalen Währungsverhältnisse gezogen. Bald darauf, 1872, folgten die skandinavischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark Deutschlands Beispiel, zumal sie handelspolitisch von Deutschland ganz abhängig waren. In Holland beschloß 1872 ein von der Regierung eingesetzter Ausschuß zur Prüfung der Münzfrage die vorläufige Annahme der Doppelwährung mit der Maßgabe, daß die Silberprägung beschränkt oder aufgehoben werden konnte. Infolgedessen stellte die Niederländische Bank ihre Silberankäufe ein, und die Regierung ließ sich nicht nur durch ein Gesetz vom 21. Mai 1873 zur Einstellung der Silberprägung ermächtigen, sondern machte sofort davon Gebrauch. 1874 wurde ihr allerdings ein Gesetzentwurf, der den Übergang zur formellen Goldwährung bewirken sollte, in der Kammer der Generalstaaten abgelehnt. Und da am 1. Mai 1874 die Befugnis zur Einstellung der Silberprägung ablief, so strömten nach diesem Zeitpunkt in der Utrechter Münzstätte große Mengen Silber zur Ausprägung zusammen. Die holländische Regierung sah sich infolgedessen genötigt, durch ein Gesetz vom 3. Dezember 1874 die Silberprägung noch einmal einzustellen. Schließlich zeigte sich aber, da weder Gold noch Silber zu holländischem Geld werden konnte, bei der günstigen Zahlungsbilanz eine ungeheure Steigerung der holländischen Valuta, die sich in einem ungewöhnlichen Rückgang der Wechselkurse auf das Ausland äußerte. Dadurch wurde jedoch der holländische Handel in seinen Berechnungen gestört. Das einzige Mittel, das sich gegen diesen Mißstand anwenden ließ, war die Verbindung der holländischen Valuta mit dem Gold auf dem Weg der Freigabe der Goldprägung. Unter dem Druck dieser neuen Verhältnisse wurde die holländische Regierung gezwungen, von diesem

---

[1]) Vor einigen Tagen wurde seitens der Reichsregierung bekannt gemacht, daß die Taler im Oktober d. J. eingezogen werden, wodurch natürlich die reine Goldwährung in Deutschland eingeführt wird.

Mittel Gebrauch zu machen. Es wurden durch Gesetz vom 6. Juni 1875 goldene Zehnguldenstücke geschaffen, deren freie Ausprägung für Private gestattet war. Später, 1877, stellte man die bis dahin bis auf weiteres eingestellte Silberprägung für immer ein. Übrigens trat diese Münzverfassung auch in Holländisch-Indien in Kraft. Damit verlor das „weiße" Metall auch in Holland seine frühere Bedeutung.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die sich seit dem Bürgerkriege in einer Papiergeldwirtschaft befanden, vollzog sich dieselbe Wandlung ohne jeden äußern Zwang. Nachdem hier die Beseitigung der Papiergeldwirtschaft vorgenommen worden war, dachte niemand mehr an eine Rückkehr zur Doppelwährung. 1869 wurde vom Schatzamt eine Durchsicht sämtlicher Münzgesetze angeordnet. Deren Folge war ein Entwurf, kraft dessen der Silberdollar als frei ausprägbare Kurantmünze beseitigt und die gesetzliche Zahlungskraft der Silbermünzen auf den Betrag von 5 Pfd. Sterling beschränkt wurde. Dieser Entwurf erhielt erst am 12. April 1873 Gesetzeskraft. Zuerst beachtete man ihn sehr wenig, da vorläufig alles tatsächlich beim alten blieb. Später aber, 1875 und 1876, als sich eine starke Silberentwertung fühlbar machte, fand dies Gesetz die nötige Beachtung, besonders seitens der Silberinteressenten.

Von größerer Bedeutung und Wichtigkeit sind jedoch die Maßnahmen und Maßregeln, die in jener Zeit der Entscheidung auf dem währungspolitischen Gebiet seitens der Staaten der Lateinischen Münzunion vorgenommen wurden. Was Frankreich anlangt, so war seinerseits ein Eingreifen in die Entwicklung der Währungsfrage nach dem Krieg ganz unmöglich, da, wie schon oben erwähnt, sein Münzsystem durch die Einstellung der Noteneinlösung seitens der Bank von Frankreich ganz gestört wurde. Der Zwangskurs der Banknoten und der neu eingetretene Umschwung in dem Wertverhältnis der Edelmetalle bewirkten, daß der Zudrang von Metall, insbesondere von Silber, während der Jahre 1871—1872 sich zu der französischen Münzstätte ungeheuer steigerte.

Das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle wurde inzwischen durch den Rückgang des Silberpreises, der durch die fortwährende Abnahme des Silberbedarfs für Asien seit der Mitte der 60er Jahre eingetreten war, noch ungünstiger für das Silber. Auf dem Londoner Markt bestand im Juni 1866 ein Wertverhältnis von 1:15,19 zwischen Gold und Silber, das sich später immer mehr dem Verhältnis der französischen Doppelwährung näherte. Im folgenden Jahr wurde

das durchschnittliche Marktwertverhältnis für das Silber etwas ungünstiger als das französische Wertverhältnis, ein Umstand, der in Frankreich zu sehr umfangreichen Silberprägungen führte. Die schlimmste Verschiebung im Wertverhältnis der beiden Edelmetalle zuungunsten des Silbers vollzog sich jedoch gegen Ende 1872, als das Wertverhältnis dem Londoner Silberpreis gemäß 1 : 15,85 betrug und sich 1873 auf 1 : 16 stellte. Bei diesem für das Silber ungünstigen Stand des Wertverhältnisses und infolge des Rückganges des Agios auf Metallgeld in Frankreich begann die Silberausprägung auf den Münzstätten der Lateinischen Münzunion sehr lohnend zu werden. Frankreich erreichte 1873, wo kein Gold ausgeprägt wurde, eine Ausprägung von Silberkurantmünzen im Betrag von 154,6 Millionen Franken, während sie in allen Staaten der Lateinischen Münzunion zusammen einen Betrag von 308,5 Millionen Franken Silberkurantmünzen ausmachte. Jetzt standen die Staaten der Lateinischen Münzunion vor der Frage, ob sie die Erhaltung eines vorwiegenden Goldumlaufs zugunsten des Silbers opfern wollten. In den industriellen und Handelskreisen war man sich dessen wohl bewußt, als man die Einstellung der Silberprägung verlangte. Auch die Kreise der Regierung, welche früher Anhänger des Doppelwährungssystems waren, sahen sich zu einem Eingreifen in dieser Hinsicht gezwungen. Bald darauf wurde in Belgien Anfang September 1873 seitens des Finanzministeriums die Ausprägung von Fünffrankentalern in der Brüsseler Münzstätte auf den Betrag von 150000 Franken pro Tag beschränkt, während sie vorher täglich 300000 Franken erreicht hatte. Ihm folgte Frankreich um dieselbe Zeit, indem es seine tägliche Silberausprägung auf 200000 Franken, anstatt wie vorher auf 750000 Franken, beschränkte. Anfang 1874 traten die Münzunionsstaaten auf Anregung der Schweiz, die damals keine Münzen prägte, zu einer Konferenz zusammen, um über die neu entstandene Lage zu beraten. Aber trotzdem daß die Schweiz die völlige Einstellung der Silberprägung verlangte, begnügten sich die verbündeten Staaten damit, bloß die Festsetzung von Kontingentierungen für die Ausprägung von silbernen Fünffrankentalern zu beschließen, die insgesamt für 1874 die Summe von 140 Millionen Franken betrugen. Für die folgenden Jahre wurden durch die Verträge vom 5. Februar 1875 und 6. Februar 1876 ähnliche Kontingentierungen festgesetzt. Aber gegen Mitte 1876 stellte man in Frankreich und Belgien die Silberkurantausprägungen grundsätzlich ein, und durch das Abkommen vom 5. November 1878 wurde endlich

die Einstellung der freien Silberkurantausprägung für alle Staaten der Lateinischen Münzunion beschlossen. So wurde auch in Österreich und Rußland die Silberausprägung eingestellt. Damit wurden auch dem Silber als Münzmetall, das seit Jahrtausenden als Geld gleichberechtigt mit dem Gold war, seitens der Länder der europäischen Kultur die Türen für immer verschlossen, welchen weltgeschichtlichen Vorgang Ludwig Bamberger damals sehr trefflich als die „Entthronung eines Weltherrschers" bezeichnete. Nur Asien, Mexiko und einige mittel- und südamerikanische Staaten blieben dem Silber treu.

Nach dieser für die Münzgeschichte höchst bedeutsamen Umwälzung in der Entwicklung des Münzwesens der wichtigsten Kulturstaaten, trat gegen Ende der 70er Jahre längere Ruhe ein, die verschieden erklärt werden kann. Einmal war die Silberprägung in allen bedeutenden europäischen Kulturländern in den 70er Jahren vollständig eingestellt, und in den meisten von ihnen, die ein auf metallischer Grundlage geordnetes Münzwesen besaßen, wurde die Goldwährung oder mindestens die Goldvaluta durchgeführt. Andere Länder, die noch außerhalb der Goldvaluta standen, waren, wie Rußland, Österreich, Spanien und zahlreiche südamerikanische Staaten, finanziell noch nicht stark genug, um ein geordnetes Münzwesen einzuführen und aufrecht zu erhalten.

Andere, wie die Silberwährungsländer Asiens, empfanden noch nicht das Bedürfnis nach einer Beschränkung des Silberumlaufs zugunsten des Goldumlaufs. Ferner war der plötzlich eingetretene Stillstand auf dem Gebiet der internationalen Währungspolitik in dem Rückgang der Goldgewinnung begründet, der sich seit der 2. Hälfte der 70er Jahre geltend machte und der nach einer geologischen Hypothese des berühmten Wiener Geologen Eduard Sueß als ein dauernder bezeichnet wurde.

Die Wirkung der Abnahme der Goldgewinnung wurde, soweit dies die europäischen Staaten betrifft, durch gewisse Verschiebungen in der internationalen Goldbewegung verstärkt. Während nämlich die Vereinigten Staaten bis dahin den größten Teil ihrer Goldgewinnung an Europa abgegeben hatten, begannen sie Ende der 70er Jahre, nachdem sie aus der Papiergeldwirtschaft herausgekommen und die Barzahlungen wieder aufgenommen hatten, Gold in großen Mengen ins Land zu ziehen. Dazu kam, daß zu gleicher Zeit auch die Goldeinfuhr Indiens stark stieg. Bei diesem Zustand der internationalen Geldverhältnisse wurde natürlich die Lage derjenigen Länder, die

ihre Münzstätte dem Silber verschlossen hatten und sich teilweise in einem schwierigen Übergangszustand befanden, sehr erschwert, da der sich dringend geltend machenden Ausdehnung des Goldumlaufs nicht stattgegeben werden konnte. Andererseits machten sich die Folgen der Silberentwertung wesentlich fühlbar, indem eine Schädigung des Silberbergbaus entstand. Weiter wurden die Besitzer von Wertpapieren, die auf Silberwährung lauteten, schwer betroffen. Schließlich wurden dadurch die Wechselkurse zwischen Gold- und Silberwährungsländern auf das äußerste verwirrt.

Überhaupt wurden alle Kulturländer von den schlimmen Folgen der Silberentwertung berührt, so z. B. die Vereinigten Staaten und Deutschland mit ihrem Silberbergbau. Letzteres außerdem noch mit seinem starken Besitz an Silberwerten, weiter England mit seinem Verkehr mit den ostasiatischen Ländern, deren Silbervaluten durch die Silberentwertung stark erschüttert wurden.

Es fehlte also nicht an Stoff, mit dem sich die Strömung zur Wiederherstellung des Silberwertes verstärken konnte. In der Tat entstand in jener Zeit die sogenannte bimetallistische Bewegung, welche die Wiedereinsetzung des Silbers als Geldmetall in seine Gleichberechtigung mit dem Gold bezweckte. Diese Bewegung zugunsten des Silbers fand natürlich in den Vereinigten Staaten die größte Verbreitung, da dort die Interessen an dem Silberbergbau den größten Umfang hatten. Aus den Vereinigten Staaten kam auch der Anstoß zu einer internationalen bimetallistischen Agitation oder zum wirklichen Bimetallismus, dessen Hauptziel in der Durchführung der vertragsmäßigen Doppelwährung auf gemeinschaftlichem Wertverhältnis zwischen den wichtigsten Kulturländern bestand. Schließlich kam im August 1878 auf Einladung der Vereinigten Staaten eine internationale Münzkonferenz zustande, die eine internationale Vereinbarung auf Grund eines bimetallistischen Münzsystems und die Sicherstellung eines festen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber beraten sollte. Deutschland war in dieser Münzkonferenz nicht vertreten, da es auf die Einladung abgelehnt hatte. England hatte letztere nur nach einigem Zögern angenommen. Diese internationale Münzkonferenz kam aber zu keiner Einigung und nahm schließlich eine nichtssagende Resolution an. Die Amerikaner verzweifelten jedoch nicht und ließen bald darauf, nachdem Deutschland seine Silberverkäufe eingestellt hatte, mit Frankreich zusammen wieder eine Einladung zu einer internationalen Münzkonferenz, die diesmal in Paris stattfinden sollte, ergehen. Diese wurde auch von

Deutschland beschickt. Am 19. April 1881 eröffnet, kam diese Münzkonferenz, trotzdem sie sich für den Bimetallismus unter der Beteiligung Englands und Deutschlands erklärt hatte, zu keinem wirklichen Ergebnis, da die letztgenannten Staaten erklärten, auf keinen Fall die Goldwährung aufgeben zu können. Infolgedessen fand Vertagung auf 1882 statt, glaubte man doch inzwischen etwas auf diplomatischem Weg erreichen zu können. Doch auch daraus wurde nichts, und so scheiterte auch diese Konferenz. Dann versuchte man durch bimetallistische Agitation die Regierungen Deutschlands und Englands zugunsten dieser Bewegung zu bearbeiten, aber auch dies blieb erfolglos.

Gedrängt durch die Verschlechterung ihres Goldumlaufs versuchten die Vereinigten Staaten, trotz aller bisherigen Mißerfolge, von neuem die europäischen Staaten für das Silber zu gewinnen, und so kam die Brüsseler internationale Münzkonferenz von 1891, in der die Aussichtslosigkeit eines internationalen Bimetallismus noch deutlicher in Erscheinung trat, zustande. Die amerikanische bimetallistische Bewegung gelangte dabei zu keinem positiven Ergebnis und konnte nur jede weitere Abstoßung überflüssiger Silbermünzen in den Staaten des Lateinischen Münzbundes verhindern. Im eigenen Land war nur die sogenannte Blandbill vom 28. Februar 1878 ein Erfolg. Darin wurde das amerikanische Schatzamt angewiesen, monatlich 2—4 Millionen Pfd. Sterling Silber anzukaufen und in Standarddollars mit voller gesetzlicher Zahlungskraft ausprägen zu lassen. Diese Silberankäufe seitens der amerikanischen Regierung wurden durch die Shermanbill vom 14. Juli 1890 auf $4^1/_2$ Millionen Unzen Feinsilber monatlich festgesetzt. Für dieses Silber, das größtenteils ungeprägt aufbewahrt werden sollte, mußte das Schatzamt Schatznoten ausgeben. Durch die Blandbill wurden 9 Millionen kg Silber im Wert von mehr als 300 Millionen Dollars in Standarddollars ausgeprägt. Durch die Shermanbill wurden seitens des amerikanischen Schatzamtes $5^1/_4$ Millionen kg Silber zum Preis von 156 Millionen Dollars, d. h. bedeutend mehr als $^1/_3$ der damaligen Weltproduktion an Silber, aufgekauft. Gleichwohl hatten diese Maßregeln nicht die erwarteten Folgen, brachten sie doch nur eine kaum bemerkbare Steigerung des Silberpreises, die rasch wieder nachließ.

Sowohl der Rückgang der Golderzeugung, als auch die Ungunst der Goldverteilung und endlich die bimetallistische Agitation verhinderten von 1879—1893 jede Veränderung in der internationalen Währungsverfassung zuungunsten des Silbers. Ja, alle Staaten, die

zur Goldwährung oder wenigstens zur Goldvaluta übergegangen waren, behielten große Mengen von Silberkurantgeld zurück. So z. B. Deutschland 475 Millionen Mk. in Silbertalern, die Lateinische Münzunion 3 Milliarden Franken in Fünffrankentalern und Holland seinen ganzen Silberkurantgeldbestand. Die andern Staaten, wie Österreich-Ungarn, Spanien, Indien und insbesondere die Vereinigten Staaten, ließen große Mengen Silbermünzen ausprägen. So wurden durchschnittlich in diesen $1^1/_2$ Jahrzehnten erheblich größere Silberausprägungen jährlich vorgenommen, wie bisher der Fall gewesen war.

Nach Prof. Lexis betrugen die Silberausprägungen von 1878—1893 nach dem alten Wertverhältnis 9800 Millionen Mk., von denen einerseits die Umprägung alter Silbermünzen in deutsche und skandinavische Scheidemünzen im Betrag von 40 Millionen Mk. abzuziehen sind und andererseits die Hinterlegungen von Barrensilber in den Vereinigten Staaten zuzurechnen sind. Aber trotz dieser ungeheuren Silberausprägungen, trotz aller Maßregeln zur Erhaltung der internationalen Währungsverfassung zugunsten des Silbers und trotz der wieder steigenden Silbereinfuhr Indiens gelang es nicht, den Silberpreis in die gewünschte Höhe zu treiben. Es wurden vielmehr nur zeitweise Silberpreissteigerungen erreicht, die bald wieder heruntergingen. Ja, die Silberentwertung hatte seit 1879 um 25 % zugenommen.

So standen also die internationalen Währungsverhältnisse bis 1890. Die seit der Mitte der 80er Jahre sich steigernde Goldgewinnung hatte inzwischen einen Umfang erreicht, der alles bis dahin Dagewesene weit übertraf. Natürlicherweise traten damit neue große Umwälzungen zuungunsten des Silbers ein. Während die Goldgewinnung sich 1883 auf 415 Millionen Mk. belief, stieg sie 1890 auf 500 Millionen Mk., weiter 1895 auf 834 Millionen Mk., ja 1899 erreichte sie den ungeheuren Betrag von 1287 Millionen Mk. Also die damalige Goldgewinnung war mehr als doppelt so groß, als diejenige der kalifornischen und australischen Goldfunde zusammen. Dem Wert nach war sie um 80 % größer, als die damalige Gold- und Silbergewinnung zusammen. Diese ungeheure Steigerung der Goldgewinnung hatte mit einem Schlag die schon erwähnte Hypothese des Wiener Geologen E. Sueß erschüttert und der bimetallistischen Bewegung den letzten Stoß versetzt. In der ganzen Welt wurde die Überzeugung noch gefestigt, daß das Silber seine Rolle als mit dem Gold gleichberechtigtes Geldmetall gänzlich ausgespielt

habe und das Gold das einzige Mittel sei, auf dessen Grundlage eine Währungsgleichheit zwischen den wichtigsten Kulturländern erreicht werden könnte. Diese Ansicht hat sogar in der Währungspolitik der asiatischen Staaten, wie Indien und Japan, für deren innern Verkehr das Silber mehr als das Gold verwendbar war, ausschlaggebend gewirkt.

Natürliche Folge dieser ungeheuren Steigerung der Goldgewinnung war die starke Ausdehnung des Goldgeldgebrauchs, der den Übergang vieler Staaten zur Goldwährung oder zu einer der Goldwährung nahe stehenden Geldverfassung erleichtert und ermöglicht hat. Österreich und Rußland waren die ersten Staaten, welche, nachdem sie eine große Menge von dem neuen Gold in ihren Staatskassen angesammelt hatten, zur Goldwährung übergingen. Nachdem Rußland von 1891—1899 eine Mehreinfuhr von Gold im Betrag von 1,8 Milliarden Mk. und eine eigene Goldgewinnung im Betrag von 930 Millionen Mk. erreicht hatte, ging es von 1894 an langsam zur Einführung der Goldwährung über, die 1899 zum vollständigen Abschluß kam. Österreich-Ungarn führte zwar durch Gesetz vom 2. August 1892 die Goldwährung grundsätzlich ein, aber zur vollständigen Durchführung gelangte diese erst, nachdem die Österreich-Ungarische Bank die Barzahlungen aufgenommen hatte.

Dann folgte Indien — das mit Japan und den Vereinigten Staaten unter dem unmittelbaren Einfluß der Silberentwertung stand — nachdem es beträchtliche Mengen Gold angesammelt hatte, mit der Einführung der sogenannten hinkenden Goldwährung mit stark überwiegendem Silberumlauf. Durch Gesetz vom 15. September 1899 wurde der englischen Hauptgoldmünze, dem Sovereign, die gesetzliche Zahlungskraft von 15 Rupien (entsprechend einem Wert von 16 d.) beigelegt. Zu diesem entscheidenden Schritt kam Indien, eins der größten Silbergeldländer, durch die Entwicklung seiner heimischen Geldverhältnisse, die unter der Silberentwertung stark gelitten hatten. Die indischen großen Goldzahlungen in Form von Goldanleihezinsen oder Gehältern und Pensionen für englisch-indische Beamte verschlangen bei der andauernden starken Silberentwertung einen großen Teil seiner Einkünfte, die in Silber bestanden. Darum erwies sich die Herstellung einer festen Beziehung zwischen dem indischen Geld und der englischen Goldwährung als unbedingt notwendig, um einen Zusammenbruch der indischen Finanzen zu vermeiden. Dies geschah 1893 durch Einstellung der freien Silberprägung und durch Loslösung des indischen Geldwertes von seinem Silbergehalt und

durch Schaffung eines Verhältnisses desselben zu einer bestimmten Goldmenge, bez. dem englischen Sovereign.

Japan hat nach dem Krieg mit China die Kriegsentschädigung dazu benutzt, um sich die nötige Menge Gold zur Durchführung der Goldwährung, die durch Gesetz vom 29. März 1897 erfolgte, zu verschaffen. Schließlich sahen sich auch die Vereinigten Staaten, nachdem die Brüsseler Münzkonferenz von 1892 erfolglos verlaufen war, durch den neuen beunruhigenden, infolge der Einstellung der indischen Silberprägungen verursachten Silberpreissturz gezwungen, ihre silberfreundliche Politik aufzugeben. Infolgedessen wurde 1893 die Shermanbill nach heftigem Kampf der silber- und goldfreundlichen Partei aufgehoben. Einige Zeit darauf, 1898, wurde von dem damaligen amerikanischen Präsidenten McKinley, welcher aus innern, politischen Gründen der Silberpartei entgegenkommen wollte, ein Ausschuß nach Europa gesandt, der für eine internationale Vereinigung zugunsten des Silbers arbeiten sollte. Um diese Zeit hatte sich in Europa die bimetallistische Bewegung, infolge des starken Silberpreissturzes von 1893, wieder einmal erhoben und nahm in Deutschland in Verbindung mit der agrarischen Bewegung einen großen Umfang an. Nach einigen Versuchen seitens Privater in Deutschland zwecks Einberufung eines Ausschusses, der sich mit der Frage der Hebung und Befestigung des Silberwertes beschäftigen sollte, hat sich der damalige Reichskanzler Fürst Hohenlohe mit den verbündeten Regierungen 1894 bereit erklärt, mit den fremden Regierungen in Beziehung zu treten behufs eines Meinungsaustausches über die Währungsfrage. Die Anfrage des deutschen Reichskanzlers in London, ob die englische Regierung die indische Münzstätte wieder für das Silber öffnen wolle, wurde jedoch verneint. Infolgedessen sah sich der deutsche Bundesrat genötigt, der Resolution des Reichstags vom Februar 1895, welche die Berufung einer internationalen Münzkonferenz forderte, nicht Folge zu leisten. 1896 erklärte die englische Regierung, daß die Aufgabe der Goldwährung für England keinesfalls möglich sei. Wenn aber mehrere andere Staaten die freie Silberprägung wieder herstellen wollten, so sei auch England bereit, die Münzstätte Indiens für die freie Silberprägung zu öffnen. Diese Erklärung Englands legte auf einmal die bimetallistische Bewegung in Europa, bzw. in Deutschland lahm, da die deutschen Bimetallisten ihr festes Vertrauen auf den Sieg des Bimetallismus allein auf England gesetzt hatten. Nur der in den Vereinigten Staaten waltende heftige Kampf zwischen der silber- und goldfreundlichen

Partei, der am schärfsten bei den Wahlen sich zuspitzte, hielt den bimetallistischen Geist in Europa noch für einige Zeit wach.

Bald darauf, 1898, kam wieder ein amerikanischer Silberausschuß nach Europa. Derselbe wandte sich zuerst an Frankreich, wo er auch Entgegenkommen fand. Mit ihm gemeinsam setzte er die Verhandlungen über die Freigabe der Silberprägung auf Grundlage des alten Wertverhältnisses von 1:15,5 seitens der wichtigsten Staaten, in London fort. Da aber England nicht darauf einging, schlug man vor, daß England wenigstens die indische Münzstätte für das Silber öffne und sich verpflichte, in seinem Geldumlauf dem Silber einen breiten Raum zu gewähren und jährlich eine bestimmte Menge Silber anzukaufen. Doch auch dieser allerletzte Versuch der Bimetallisten konnte England nicht umstimmen. Die englische Regierung überließ vielmehr die Entscheidung über die Wiederöffnung der indischen Münzstätte der indischen Regierung selbst, welche sich in ausführlicher Weise ganz entschieden gegen die Wiederherstellung der freien Silberprägung aussprach. Damit wurde das Schicksal der Silberbewegung, von der man heute fast nichts mehr hört, entschieden. Die Vereinigten Staaten haben sich wohl oder übel mit den gegebenen Verhältnissen abfinden müssen, ja, nachdem sie eine große Menge Gold angesammelt hatten, zogen sie auch die gesetzliche Schlußfolgerung aus der bestehenden währungspolitischen Weltlage und führten durch die Bill vom 14. März 1900 den Golddollar formell als Währungseinheit ein.

Ziehen wir aus dieser kurzen Darstellung der Entwicklung der internationalen Währungspolitik die notwendigen Schlußfolgerungen, so können wir sagen, daß der Übergang zur Goldwährung in den meisten Kulturländern eine natürliche Folge der geschichtlichen, währungspolitischen Entwicklung war. In dem Bestreben, den Bedürfnissen des in fortwährender Entwicklung begriffenen Verkehrs nachzukommen und ein einheitliches Münzsystem einzuführen, versuchte man dies zuerst auf dem Weg der Doppelwährung zu erlangen. Da sich aber dies infolge der fortwährenden, durch die Entwertung des Silbers veranlaßten Schwankungen des Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle als unmöglich erwiesen hatte, so blieben nur die zwei Auswege: Entweder mußte man auf die Edelmetalle als Geldstoff verzichten und nach einem andern Geldstoff greifen, oder das Silbergeld in seiner gesetzlichen Zahlungskraft beschränken und ihm einen, von seinem Stoff unabhängigen und vom Gold hergeleiteten Wert beilegen. Der erste Ausweg führte in die Papiergeldwirtschaft,

die fast die meisten Kulturländer durchgemacht haben und die sich als eine akute Krankheit jeder Münzpolitik erwiesen hat. Der zweite Ausweg leitet zu dem Goldwährungssystem, bei dem das Silbergeld als Kredit- oder Scheidemünze umläuft, was sowohl geschichtlich, wie theoretisch und praktisch als das beste und geeignetste Münzsystem für die heutigen Verkehrsbedürfnisse erprobt ist.

Wir können uns mit dieser Frage nicht weiter beschäftigen. Für unser Ziel genügt es, wenn wir versucht haben, das heute herrschende Goldwährungssystem geschichtlich zu rechtfertigen. Den Beschluß unserer Betrachtung möge folgender Ausspruch eines der hervorragendsten Kenner des Geldwesens, Prof. Lexis, machen, der lange Zeit selbst auf seiten der Bimetallisten gestanden hat:

> „Kurz, die große Zunahme der Goldproduktion in der neuesten Zeit hat dem Bimetallismus den letzten und entscheidenden Stoß versetzt. Bei dem Stande der Edelmetallproduktion am Anfang der 80er Jahre konnte man an die Möglichkeit glauben, daß die maßgebenden Staaten durch das Bedürfnis einer genügend breiten metallischen Basis für ihr Geldwesen schließlich wirklich zu einer bimetallistischen Vereinigung gedrängt werden könnten. Gegenwärtig aber wird in einem Jahr mehr Gold gewonnen als damals an Gold und Silber — dieses nach seinem alten Preise berechnet — zusammengenommen, und von Goldknappheit können jetzt nur noch Leute sprechen, die naiver Weise den Geldmangel in ihren Taschen mit der Unzulänglichkeit des Geldvorrats in der Volkswirtschaft verwechseln. Zeitweilige Verminderungen des Barvorrats der Banken und Diskontoerhöhungen können nicht als Gegengründe angeführt werden, denn bei jedem Stand des Goldvorrats kann durch Spekulation und übermäßige Ausdehnung der Unternehmungen ein unberechtigter Goldbedarf entstehen, gegen den eine Reaktion nötig wird. Daß die Goldproduktion nicht dauernd auf ihrer jetzigen Höhe bleiben wird, ist selbstverständlich, aber für die nächsten 20—25 Jahre darf man mit Sicherheit auf eine stetige, sehr bedeutende neue Goldzufuhr rechnen. Wenn die Produktion dann auch allmählich abnehmen sollte, so wäre das doch nicht im entferntesten ein Grund, in der Gegenwart durch ein bimetallistisches Experiment eine die ganze Volkswirtschaft erschütternde Preisrevolution hervorzurufen. Goldknappheit wäre aber auch bei einem Rückgang der Goldproduktion in absehbarer Zeit nicht zu befürchten. Denn einerseits wird bis dahin der vorhandene bedeutend zugenommen haben, und anderseits dürften dann auch die übrigen Länder ihre Bankorganisation so weit ausgebildet haben, daß sie mit demselben verhältnismäßig kleinen Vorrat an effektivem Golde auskommen können wie gegenwärtig England.“ [1])

Beifolgende Tabelle möge manche Seite unserer Betrachtung ergänzen.

---

[1]) Prof. Lexis, Die Doppelwährung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. III, S. 251, 1900.

Monetärer Edelmetallvorrat der Welt am 1. Jan. 1904. [1])

Länder	Bevölkerung in Millionen	Gold	Silber	Ungedecktes Papiergeld	Auf den Kopf der Bevölkerung			
					Gold	Silber	Papier	Summa
		in Millionen Dollar			in Dollar			
Deutschland	56,4	801,4	208,6	193,8	14,21	3,70	3,43	21,34
Großbritannien	42,5	530,4	115,8	117,1	12,48	2,72	2,76	17,96
Österreich-Ungarn	48,1	286,8	79,2	63,5	5,96	1,65	1,32	8,93
Belgien	6,9	30	24,7	107,8	4,35	3,58	15,62	23,55
Bulgarien	3,7	1,4	3,5	3,9	0,38	0,95	1,05	2,38
Dänemark	2,6	17,4	6,2	7,8	6,69	2,38	3	12,07
Finnland	2,7	4,1	0,6	9,6	2,52	0,22	3,55	5,29
Frankreich	39	968,3	419,8	175,6	24,83	10,76	4,50	40,09
Griechenland	2,4	2,3	1,9	29,1	0,96	0,79	12,12	13,87
Italien	33	141,1	36,8	177,9	4,28	1,11	5,39	10,78
Niederlande	5,3	28,4	56,3	48,8	5,36	10,62	9,21	25,19
Norwegen	2,3	6,7	3	7,9	2,91	1,30	3,44	7,65
Portugal	5,4	5,3	6,5	63	0,98	1,20	11,67	13,85
Rumänien	6	14,3	0,6	19,8	2,38	0,10	3,30	5,78
Rußland	130,9	783,7	101,9	—	5,99	0,78	—	6,77
Serbien	2,6	3,1	1,7	2,7	1,19	0,65	1,04	2,88
Spanien	18,6	78,8	173,7	139,3	4,24	9,34	7,49	21,07
Schweden	5,2	19,1	7	29,7	3,67	1,35	5,71	10,73
Schweiz	3,3	30,2	10,7	19,9	9,15	3,24	6,03	18,42
Türkei	24	50	40	—	2,08	1,67	—	3,75
Vereinigte Staaten	81,2	1320,4	679,2	500,6	16,26	8,36	6,17	30,79
Kanada	5,4	50	6,7	56,9	9,26	1,24	10,54	21,04
Kuba	1,6	18	5	—	11,25	3,13	—	14,38
Haïti	1,3	1	2,2	3,5	0,77	1,69	2,69	5,15
Südamerika	39,4	91,8	14,7	1549,4	2,33	0,37	39,32	42,02
Centralamerika	4,2	1,9	3,1	32,5	0,45	0,74	7,74	8,93
Mexiko	13,6	8,6	48,9	54	0,63	3,60	3,97	8,20
Ägypten	9,8	60	15	—	3,06	0,65	—	3,71
Südafrikan. Republik	7,1	68,6	2,2	—	9,66	0,31	—	9,97
Australien	5,6	128,6	6,1	—	22,96	1,09	—	24,05
Japan	48,4	69,8	29,4	58,3	1,44	0,61	1,20	3,25
Indien	295,2	63,2	546,4	32,4	0,21	1,85	0,11	2,17
China	330,1	—	345,8	—	—	1,05	—	1,05
Siam	6,3	1	193	2,6	0,16	30,63	0,41	31,20
Straits Settlements	5,1	—	—	4,1	—	3,33	0,81	4,14

[1]) Nach Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 3. Aufl., 1906, S. 27.

2. Die Währungsfrage in Bulgarien.

Nachdem wir in den letzten Abschnitten die Münzverfassung und die Münzgesetze Bulgariens, sowie die Währungsfrage im allgemeinen betrachtet haben, kommen wir jetzt zur Besprechung der Währungsfrage in Bulgarien.

In Bulgarien hat die Währungsfrage keine große Entwicklung hinter sich, sondern besteht erst seit dem 27. Mai 1880, an welchem Tag die bulgarische Münzverfassung und damit das Doppelwährungssystem in Bulgarien eingeführt wurde. Schon von Anfang an befremdet, daß man in einer Zeit, wo das Doppelwährungssystem sich bereits als lebensunfähig erwiesen hatte, dennoch in Bulgarien zur Doppelwährung griff. Schon im ersten Abschnitt dieses Teils haben wir die Gründe zur Einführung der Doppelwährung in Bulgarien als sehr einfache und sogar naive bezeichnet. Weil dieses Münzsystem in den meisten, insbesondere in den benachbarten Staaten eingeführt war, deshalb hielten die damaligen Gesetzgeber Bulgariens es auch für das beste. Diese Begründung ist natürlich falsch. Aber konnte man in jener Zeit der Auferstehung des frischen bulgarischen Geistes etwas anderes erwarten? Selbst wenn man damals von den heftigen Kämpfen um die Währungsfrage gewußt hätte, so hätte man sich doch damit nicht beschäftigen können, da andere noch wichtigere Dinge die damaligen Staatsmänner Bulgariens vollständig in Anspruch nahmen. Die Türkenherrschaft hatte aus Bulgarien eine Ruine gemacht, die man in jener Zeit des Wiederaufgangs der Freiheitssonne mit allen Mitteln der modernen Kultur wieder zu einem festen Bau umgestalten wollte. Ein großes Glück wäre es freilich für die spätere Entwicklung des bulgarischen Münzwesens gewesen, wenn man damals nach dem richtigen Münzsystem, nach dem Goldwährungssystem, gegriffen hätte. Allerdings hätte sich dasselbe anfangs schwer aufrecht erhalten lassen, aber mit der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse Bulgariens hätte es sich doch in einigen Jahren allmählich fest eingebürgert.

Hierbei entsteht die Frage, warum soll eigentlich die Goldwährung eingeführt werden? Weil, wie wir im vorigen Abschnitt an der Hand der geschichtlichen Entwicklung der Währungsfrage dargetan haben, nur die Goldwährung die Grundlage eines gesunden Münzsystems bildet, indem sie am besten den in fortschreitender Entwicklung begriffenen Verkehrsbedürfnissen entspricht.

Zuerst hatte man in Bulgarien mit der Abstoßung der vielen fremden Silbermünzen, insbesondere der russischen Silberrubel, die in großen Mengen in Bulgarien umliefen und das Agio auf Gold fortwährend steigerten, mehr als genug zu tun. Wie schon erwähnt, hatte die damalige bulgarische Regierung dabei den schweren Fehler begangen, nicht zu gleicher Zeit mit Rumänien, der Türkei und Serbien den Rubel außer Kurs oder doch wenigstens den Rubelkurs herabzusetzen und dadurch der großen Überflutung des bulgarischen Verkehrs mit Rubeln vorzubeugen. Freilich war damals die Zeit der Münzwirren in dem neuentstandenen Fürstentum Bulgarien, und fast 5 Jahre waren nötig, ehe man dies herausfand, zumal nicht die richtigen Maßnahmen ergriffen wurden. Die Abstoßung der fremden Silbermünzen brachte eine gewisse Menge Gold in das Land, in welchem bis dahin der Goldumlauf sehr gering war. Infolgedessen sank auch das Goldagio gegen Ende 1888 und 1889 bis 1 %, während es vordem 9 % erreicht hatte. Die bulgarische Nationalbank hat dazu viel beigetragen, die in ihrem Bestreben, ein geordnetes Münzwesen im Fürstentum zu schaffen, dem Finanzministerium öfters die Anregung zu neuen Maßnahmen gab und sich mit allen, ihr zu Gebote stehenden Mitteln bemühte, das Goldagio auf einer geringen Höhe zu halten.[1])

Nach 10jähriger Erfahrung war man offenbar in Bulgarien zur Überzeugung gelangt, daß das bestehende Doppelwährungssystem nicht zu gesunden Geldverhältnissen im Fürstentum führe. Der Gedanke der Einführung des Goldwährungssystems gewann langsam mehr und mehr Boden, insbesondere in den leitenden Kreisen der bulgarischen Nationalbank, bis er schließlich Anfang der 90er Jahre zum Ausdruck kam. Januar 1890 wurde seitens des damaligen Finanzministers Sallabascheff ein Finanzausschuß aus den Vertretern der Nationalbank, des Schatzamtes und des Finanzministeriums zwecks Untersuchung einiger volkswirtschaftlicher Fragen eingesetzt. Die Vertreter der Nationalbank, welche, nachdem das Goldagio auf ½—1 % gesunken, die Zeit für die Einführung der Goldwährung geeignet hielten, benutzten die Gelegenheit und schlugen in diesem Finanzausschuß vor, daß auch die Frage der entgültigen Regelung der Währungsfrage in Bulgarien erörtert würde. Nach langen Debatten über die bisherigen Maßregeln, die sowohl seitens des Finanz-

---

[1]) Vergleiche Näheres darüber in der „Bilanz der Nationalbank", S. 17—28, von 1895.

ministeriums, als auch seitens der bulgarischen Nationalbank zur Regelung des Münzwesens des Fürstentums getroffen waren, gelangte diese Finanzkommission einstimmig dazu, zur ausschließlichen Regelung des Münzwesens in Bulgarien der damaligen Regierung die folgenden Maßnahmen zu empfehlen:

1. solle ein Gesetz für die Einführung des Goldwährungssystems in dem Fürstentum entworfen werden;

2. solle ein Maximalbetrag von 50 Lewa für die Silbermünzen von $^1/_2$, 1, 2 und 5 Lewa und von 1 Lew für die Nickel- und Kupfermünzen betreffs deren gesetzlicher Annahme als Zahlung, sowohl seitens der öffentlichen Kassen, wie im gewöhnlichen Verkehr, festgesetzt werden;

3. solle die bewilligte Ausprägung von neuen Silbermünzen im Betrag von 8000000 Lewa nicht ausgeführt werden, da der bestehende Silberumlauf genügend sei;

4. solle das bestehende Goldagio in dem Fürstentum aufgehoben werden;

5. sollen die öffentlichen Kassen, wie auch die Nationalbank zwischen den Gold- und Silbermünzen keinen Unterschied machen.[1]) Der Nationalbank solle das Recht zugebilligt werden, bei Umtausch von Gold gegen Silber eine Gebühr von $^1/_4$ % zu erheben;

6. verpflichte sich die bulgarische Nationalbank, um die vollständige Aufhebung des Goldagios im Fürstentum zu ermöglichen, ihren gegenwärtigen Silberbestand beizubehalten und einen Betrag von 1000000 Lewa Gold gegen Silber umzutauschen. Jeder weitere, diese Summe überschreitende Betrag bleibt auf Rechnung des Staatsschatzamtes;

7. solle der Umtausch von Silber gegen Gold an allen öffentlichen Kassen des Landes — mit Ausnahme derjenigen, in deren Sitz auch eine Vertretung der Nationalbank ist — erfolgen. Dieser Umtausch soll schon vom 15. Februar d. J. (1890) beginnen, bis zu welchem Zeitpunkt alle nötigen Maßnahmen zu treffen sind. Das Finanzministerium und die Nationalbank werden alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel gebrauchen, um die Bestimmungen über das Agio überall bekannt zu machen;

8. sollen die Staatskassen schon von morgen anfangen, alle ihre Zahlungen ohne Ausnahme in Gold zu leisten;

---

[1]) D. h. das Gold darf bei Zahlungen nicht bevorzugt werden.

9. wurde im Prinzip angenommen, daß der Kurs der Münzen in allen Kreisen des Landes ausgeglichen werden sollte. Als Mittel dazu waren die folgenden Maßnahmen empfohlen:

a) es sollen alle fremden Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, sowohl diejenigen, die im Verkehr umlaufen, als jene, die sich im Besitz der verschiedenen Wechsler, welche sie unter der Bevölkerung verbreiten, befinden, beschlagnahmt werden. Es soll bekannt gemacht werden, daß diese Maßnahme 15 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten wird. Jede Übertretung soll nach dem bestehenden türkischen Gesetz (in dem Lande) bestraft werden;

b) solle vorgeschrieben werden, daß der Lew zu 5 Groscha zu berechnen sei, und diejenigen, welche dies nicht beachten, sollen bestraft werden. Dies soll besonders der ländlichen Bevölkerung bekannt gemacht werden;

c) solle Art. 18 der Münzverfassung in dem Sinn ergänzt werden, daß alle Wechsel, Wertpapiere und Handelsbücher, die in andern Geldeinheiten, als Lew und Stotinki, lauten, als ungültig erklärt werden;

d) solle die orientalische Eisenbahndirektion ersucht werden, ihre Tarifpreise in Lewa umzuwandeln und den bulgarischen Lew nach dem von der Regierung bestimmten Kurs in Zahlung zu nehmen.[1])

So vortrefflich und zweckmäßig diese Maßnahmen unsers Erachtens auch waren, so wurden ihnen leider von dem damaligen Finanzminister, unter dessen Vorsitz der betreffende Finanzausschuß verhandelte, keine Beachtung geschenkt. Die Nationalbank hatte zwar ihre Verpflichtungen erfüllt, aber die Regierung die versprochenen Maßnahmen nicht getroffen. Da nun die Nationalbank ihren Goldbestand durch Umtausch gegen Silber und durch Gewährung eines Vorschusses von 6 Millionen in Gold gegenüber der Regierung fast erschöpft hatte, und da seitens der Regierung nicht Abhilfe geschaffen wurde, sah sich die Bank genötigt, zuerst die bestimmte Gebühr beim Umtausch von Silber gegen Gold von $^1/_4\,\%$ auf $^1/_2\,\%$, $^3/_4\,\%$ und $1\,\%$ zu erhöhen. Schließlich teilte sie, nachdem sie die Regierung nochmals auf die daraus für das Geldwesen des Landes durch die Nichteinführung der versprochenen Maßregeln entstehenden Mißstände aufmerksam gemacht hatte, am 30. April 1891 dem Finanzminister mit, daß sie sich von jeder Verpflichtung, Gold und Silber gleich zu erhalten, frei betrachte, da dies nicht nur gegen ihre Interessen, sondern auch über ihre Kraft gehe.

---

[1]) Bilanz der bulgarischen Nationalbank von 1895.

Trotz dieser Bemühungen seitens der bulgarischen Nationalbank gab der damalige bulgarische Finanzminister nicht nach, sondern brachte Ende 1891 und Anfang 1892 die neuen Silbermünzen im Betrag von 8000000 Lewa in Umlauf. Infolgedessen stieg das Agio auf 3%. Im selben Jahr wurden noch für den Betrag 5000000 Lewa neue Silbermünzen ausgeprägt und damit das Agio auf eine Höhe von 4% getrieben. Zur allgemeinen Verwunderung wurden 1894 wiederum neue Silbermünzen im Betrag von 12000000 Lewa ausgeprägt und in Umlauf gesetzt, so daß das Agio schließlich auf 9% stieg.

Anstatt also das bulgarische Münzwesen in Ordnung zu bringen, versäumte man die günstige Gelegenheit und verwirrte die ganze bulgarische Münzpolitik. Das traurigste aber bei der Entwicklung dieser Dinge war die Tatsache, daß der damalige Finanzminister die Kühnheit besaß, im Parlament die Wahrheit zu leugnen und diese seine Mißwirtschaft auf dem Gebiet des Münzwesens Bulgariens mit der Begründung zu rechtfertigen, daß diese Maßnahmen den Verkehrsbedürfnissen unmittelbar entsprächen!

Die wirklichen Gründe, die hinter der Münzpolitik des damaligen Finanzministers und Vorsitzenden des Finanzausschusses von 1890 (welch letztere sich einstimmig für Einführung der Goldwährung im Fürstentum ausgesprochen hatte) steckten, waren rein fiskalischer Natur. Er hatte durch diese neue und unnütze Silberausprägung im Betrag von 25000000 Lewa einen Gewinn von 9000000 Lewa erzielt und damit die Fehlbeträge des Budgets gedeckt. Es wurde also die ganze Münzpolitik des Landes geopfert, damit der damalige bulgarische Finanzminister Sallabascheff die Budgetfehlbeträge decken und so dem damaligen Parlament ein scheinbar stimmendes Budget vorlegen konnte!

Obwohl wir bereits in einem der vorigen Abschnitte die Begründung des damaligen bulgarischen Finanzministers betreffs der neuen Silberausprägungen als ganz falsch verworfen haben, wollen wir doch hier nochmals betonen, daß dies der größte und unverzeihlichste Fehler in der Münzpolitik Bulgariens war, dessen üble Folgen noch heute zu spüren sind. Nicht zuviel gesagt ist es, daß solch eine Finanzpolitik überhaupt zum richtigen Staatsbankrott führt, was insbesondere für wirtschaftlich schwache Länder, wie Bulgarien, von ganz großer Bedeutung ist.

Die Folgen dieser verwerflichen Münzpolitik waren, daß der Verkehr im Fürstentum gänzlich mit Silber überflutet wurde. In-

folgedessen stieg das Agio fortwährend, wodurch ungeheure Verluste für den Staat, wie auch für die Bevölkerung entstanden. Das Steigen des Agios bei einem solchen Zustand der Geldverhältnisse des Landes ist, wie schon gesagt, sehr einfach durch die in der Geldgeschichte schon längst bekannte Tatsache erklärt, daß das schlechte, bezw. das entwertete Metall, wie dies beim Silber der Fall, immer das gute, wertvolle Metall, wie das Gold, verdrängt, das der Verkehr sehr ungern entbehren kann, ganz besonders in einem Land, das wirtschaftlich schwach ist und infolgedessen öfters ungünstige Handelsbilanzen hat. Diese Tatsache hat sich auch in Bulgarien dadurch erhärtet, daß bei jeder neuen Silberausprägung das Agio in die Höhe ging. Diese Übelstände in dem bulgarischen Münzwesen machten sich außergewöhnlich fühlbar in den Zeiten der Krisis, die durch die Mißernten im Land veranlaßt wurden, blieb doch dabei der einzige Weg, durch Ausfuhr von Getreide und Rohprodukten Gold in das Fürstentum zu bekommen, verschlossen. Nach der Berechnung der Nationalbank soll, infolge der fortwährenden Schwankungen des Agios, ein Verlust von 7400000 Lewa jährlich für das Land entstanden sein. Doch wenn man alle andern Geldoperationen des ganzen Landes in Betracht zieht, so kommt ein beträchtlich größerer Verlust heraus.

Trotzdem nun all dies klar und deutlich zutage lag und die schlechten Folgen von allen empfunden wurden, verhielt sich doch der Finanzminister ganz passiv und traf nicht die nötigen Maßnahmen dagegen. Ihm waren wahrscheinlich die damals spielenden politischen Dinge im Fürstentum von viel größerer Bedeutung, als die Sorge für die Interessen des Landes. Dieser Zeitabschnitt in der Entwicklung des neuen Fürstentums Bulgarien ist nicht nur ein dunkler Punkt in seiner politischen Geschichte, sondern auch in seiner finanziellen ein unverzeihlicher Fehler. Diese kläglichen Geldverhältnisse dauerten weiter fort, bis schließlich ein neuer Finanzminister, Iw. Ew. Geschoff, ein tüchtiger Finanzmann, anfangs 1897 eine neue Gesetzvorlage zur Durchführung der Goldwährung im Fürstentum vor das Parlament brachte. Sie wurde auch angenommen, ist aber leider laut Art. 13 bis zum heutigen Tag noch nicht in Kraft getreten.[1])

Die Begründung dieses neuen Gesetzes war rein wissenschaftlich und durch eine Masse Beispiele aus den heimischen Geldverhältnissen

---

[1]) Siehe Anhang.

wie aus denen der Nachbarstaaten und den andern Kulturstaaten erläutert. Hier wurde mit Tatsachen gearbeitet, die der Wirklichkeit entsprachen, und nicht mit solchen, die aus der Luft gegriffen waren, wie dies dem frühern Finanzminister Sallabascheff beliebte. Diese Begründung kann deshalb nur gebilligt und als geradezu trefflich bezeichnet werden.

Nach Art. 10 dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt, die Silberfünffrankenstücke im Betrag von 20 Millionen aus dem Verkehr zu ziehen und eine dementsprechende Anleihe vorzunehmen, um das nötige Gold dafür zu beschaffen. Gegen diese Anleihe hat man sich sowohl im Parlament, als auch in der Presse ausgesprochen, ohne daß man einen andern, bessern Ausweg angeben konnte. Der Finanzminister vertrat mit Recht die Ansicht, daß der Staat einige Millionen für das Ordnen seines Münzwesens opfern müßte, und das umsomehr, da er bis dahin daraus mehr als 10 Millionen Lewa Nutzen gezogen hatte. Unsers Erachtens ist dies nur zu billigen. Woher sollte sonst das Gold für die Durchführung der Goldwährung beschafft werden? Aus dem Budget konnte es nicht entnommen werden, da das oft mit Fehlbeträgen abschloß. Bedeutend besser und zweckmäßiger wäre es gewesen, wenn damals eine Anleihe von 10—12 Millionen Lewa aufgenommen worden wäre, anstatt daß die bestehenden Mißstände ruhig weiter gingen, wodurch ein Verlust von einigen 20 Millionen Lewa für das Land entstand. Was dann die weitere Frage betrifft, was mit den für 20 Millionen Lewa eingezogenen Silberfünffrankenstücken gemacht werden solle, so finden wir die Ansicht des Finanzministers Geschoff, daß diese, anstatt in der Staatskasse aufbewahrt zu werden, bis der Silberpreis günstiger würde, verkauft werden sollten, ganz richtig, da bei der damaligen Entwicklung der internationalen währungspolitischen Verhältnisse nicht zu erwarten stand, daß der Silberpreis bei der andauernden Silberentwertung steigen werde. Mit vollem Recht wurde auch von dem damaligen Finanzminister die Gefahr hervorgehoben, daß ein späterer Finanzminister, wenn diese 20 Millionen Lewa in der Staatskasse aufbewahrt würden, leicht in Versuchung geraten könne, sie für unproduktive Zwecke zu gebrauchen — was leider in Bulgarien oft der Fall ist — um damit das ganze Münzwesen des Landes in neue Verwirrung zu bringen. Was höchstens gegen dieses Gesetz einzuwenden wäre, ist die Weitereinführung der Kupfermünzen von 5 und 10 Stotinki, die sich, wie wir schon vordem erwähnten, wegen ihrer Größe und des schlechten Gepräges als für den Verkehr lästig erwiesen hatten.

Trotz der von allen anerkannten Vorzüge und Zweckmäßigkeit, ist das Gesetz doch aus uns unbekannten Gründen bis zum heutigen Tag nicht in Kraft getreten. Die Regierung dachte nicht mehr daran, sich mit der Regelung des Münzwesens des Landes zu beschäftigen, und ließ die bestehenden Geldverhältnisse weiter gehen. Das Agio schwankte ganz verschieden zwischen 4—5%, ja von 1899—1901 erreichte es infolge der Mißernte und der dadurch in Bulgarien entstandenen großen Krisis den höchsten Grad, indem es von 7% bis 14½ und in manchen Provinzialstädten über 20% stieg. Der dadurch entstandene Schaden war für den Handel, wie auch für den ganzen Verkehr, natürlich sehr groß.

Da es der bulgarischen Nationalbank nicht gelungen war, die Regierung für Einführung der Goldwährung zu gewinnen, ließ sie die ganze Frage ebenfalls ruhen und kümmerte sich nur um ihre eigenen Interessen. Sie schlug dazu einen neuen Weg ein und beschloß, noch im November 1891 Silberbanknoten (d. h. Banknoten, die auf Silbergeld lauten) von 5 und 10 Lewa in Umlauf zu setzen, da die im Umlauf befindlichen Goldbanknoten (d. h. Banknoten, die auf Gold lauten) infolge fortwährender Schwankungen des Agios sehr geringen Anklang im Verkehr gefunden hatten. Der Geldverkehr der Bevölkerung des Landes würde aber erleichtert, da diese Silberbanknoten das schwere Silbergeld ersetzen sollten. Dadurch glaubte die Nationalbank, den Kreditbedürfnissen der Bevölkerung besser nachzukommen. Die Nationalbank anerkennt dabei, daß das Agio weiter steigen und dadurch die Bevölkerung große Verluste erleiden werde, und versucht diesen ungeheuren Verlusten durch Gewähren billigen Kredits zu begegnen.

Der damalige Finanzminister genehmigte diese Forderung der Nationalbank im Prinzip, doch mit dem Vorbehalt, daß das Finanzministerium die Befugnis zur Ausgabe der Silberbanknoten, wie auch für ihre Einziehung erteilen müsse. Gegenwärtig sei der geeignete Augenblick noch nicht gekommen, daß die Nationalbank von dieser Befugnis Gebrauch machen dürfe. Der Finanzminister hatte nicht mit Unrecht befürchtet, daß solch ein Verfahren seitens der Nationalbank das Agio in die Höhe treiben werde, und hatte wahrscheinlich auch die gewinnsüchtigen Interessen, die dahinter steckten, durchschaut. Deshalb ist seine ablehnende Haltung in dieser Hinsicht nur zu billigen.

Aus diesem Beschluß der Nationalbank, Silberbanknoten in Umlauf zu setzen, geht klar hervor, daß sie ihre bisherige, dem

Geldwesen des Landes nützliche Münzpolitik aufgeben und eine andere einschlagen wollte, die der der Regierung gleich war. Anstatt, daß nun Regierung und Nationalbank, diese beiden maßgebenden Faktoren in der Entwicklung des Geldwesens des Landes, zusammen wirkten, die Geldpolitik des Landes in die richtigen Bahnen zu bringen, kämpften sie miteinander, wer den größten Nutzen davon ziehen könne. Natürlich hat in diesem, der ganzen Münzpolitik des Landes so schadenbringenden Kampf die Regierung als die Stärkere gesiegt. Solch eine Münzpolitik ist selbstverständlich nach unserer heutigen Auffassung von der Münzpolitik nur zu mißbilligen.

Gegen die seitens der Nationalbank für die Einführung der Silberbanknoten angeführten Gründe, hinter denen eigentlich nur Gewinnsucht steckte, läßt sich folgendes einwenden. Da die Größe des Betrages, auf welchen die Silberbanknoten lauten, sehr klein ist, so werden die letztern mehr in die wirtschaftlich weniger gebildeten Schichten der Bevölkerung eindringen und nicht nach ihrer eigentlichen Bedeutung als Schuldschein, Kreditmittel, sondern nach ihrer zunächst sichtbaren Funktion, wie Geld gewertet werden. Wenn dem aber so ist, dann frägt sich, wie wird dieses neue Geld in Form von Silberbanknoten auf den Verkehr und auf das ganze Geldwesen des Landes wirken? Unseres Erachtens nicht heilbringend, da der Verkehr nicht nur kein Bedürfnis nach neuen Geldmitteln hatte, sondern sogar ganz von Silbermünzen überschwemmt war. Das aber war der Nationalbank wohl bekannt, hatte sie doch selber vor einem Jahr die Einziehung der den Verkehr belastenden Silbermünzen von der Regierung verlangt. Die Silberbanknoten würden jedoch das Gold und das Silber verdrängen gemäß der in der Münzgeschichte schon längst bekannten Tatsache, daß das schlechte Geld immer das gute verdrängt. Schließlich wäre das Geldwesen des Landes, wenn keine Maßregeln dagegen getroffen worden wären, zur Silberbanknotenwirtschaft herabgesunken. Anderseits würde mit diesem Vorgang das Agio gleichlaufend in die Höhe gegangen und selbstverständlich großer Schaden für das Land gestiftet worden sein. Kurz gesagt, es wären dadurch solche Geldzustände geschaffen worden, die an die Papiergeldwirtschaft erinnern.

Wenn aber die Nationalbank dachte, den Geldverkehr durch die Ersetzung der Silbermünzen mit Silberbanknoten, von den erstern zu befreien und dadurch auf den richtigen Weg der Entwicklung zu bringen, dann befand sie sich auf einem Irrweg. Dieses Verfahren hätte sowohl den Verkehr, wie das ganze Münzwesen des

Landes verschlechtert, nicht aber verbessert. Wenn die Nationalbank weiter behauptete, daß sie dadurch den Kreditbedürfnissen der Bevölkerung nachkäme, so hatte sie keine Ahnung von der Wirkung der Banknoten in dieser Beziehung, da, wie schon gesagt, Banknoten, die auf kleine Beträge wie 5 und 10 Lewa lauten, im Verkehr nicht nach ihrer eigentlichen Bedeutung als Kreditmittel, sondern als Geld gewertet werden.

Übrigens sei dabei an die Tatsache erinnert, daß in der heutigen Notenbankpolitik eine wesentliche Maßregel zur Gesundung des Notenwesens in der Ausschließung der kleinen Noten besteht, da die Umlaufzeit der Banknoten eine um so größere ist, je kleiner der Betrag ist, auf welchen sie lauten. Die kleinen Banknoten gelangen in die Hand des größern Publikums, namentlich auf dem Land, also in Schichten der Bevölkerung, die nicht in der Lage sind, dieselben den Banken zur Einlösung vorzuzeigen, wodurch die Banknoten sich als allgemeine Zahlungsmittel im Verkehr erhalten. Das soll aber überhaupt durch deren Einführung nicht bezweckt werden, zumal ihre Hauptfunktion ist, als Kreditmittel zu dienen. Die großen Banknoten bleiben dagegen der Geschäftswelt vorbehalten, welche sie nach kurzer Zeit in die Banken wieder zurückliefert, wodurch verhindert wird, daß mehr Banknoten im Umlauf sind, als Bedarf dafür vorhanden ist.

Schließlich ist die letzte Behauptung der Nationalbank, daß sie durch Gewährung von billigem Kredit den großen Verlusten, verursacht durch das ungeheure Steigen des Agios, vorbeugen würde, im Grunde genommen irrig. Es ist dies ja nicht einmal durchführbar, da, wie wir schon betonten, die Nationalbank durch das in Umlaufsetzen der Silberbanknoten, nicht den Kreditbedürfnissen der Bevölkerung nachkommen, sondern den ohnedies zu großen Silbergeldumlauf vermehren und gleichlaufend damit das Agio in die Höhe treiben und schließlich unheilbare Geldzustände herbeiführen würde. Also in dieser Hinsicht würden die Silberbanknoten ganz entgegengesetzte Wirkung ausüben, als die Nationalbank vorgab.

Aus all diesem folgt der Schluß, daß die Silberbanknoten keinesfalls heilsam auf die damaligen Geldzustände in Bulgarien wirken konnten.

Im Gegenteil wäre das ganze Geldwesen in neue Verwirrung gebracht worden. Daher läßt sich unserer Ansicht die Einführung der Silberbanknoten nicht einmal rechtfertigen, wie viel weniger billigen.

Später, 1899, als in Bulgarien die große Krise war, wurde der Nationalbank von dem damaligen Finanzminister Teneff, welcher vordem ihr langjähriger Direktor gewesen war, die Befugnis erteilt, Silberbanknoten in Umlauf zu setzen und ihre Goldbanknoten in Silbergeld nach dem laufenden Prozentsatz des Agios auszuzahlen. Damit wollte die bulgarische Nationalbank, deren Goldbestand durch die unverständige Münzpolitik der Regierung fast erschöpft war, dem damals allgemein herrschenden Geldmangel, bzw. Goldgeldmangel abhelfen und den innern Handel des Landes einigermaßen anregen. Zwar ging der Umlauf der Silberbanknoten zuerst langsam vor sich, aber er nahm dann stark zu, wie folgende Tabelle ergibt, die gleichzeitig die Bewegung der Silber- und Goldbanknoten im Vergleich mit dem Silber- und Goldbestand der Nationalbank darstellt.[1])

Jahr	Silber-banknoten	Silberbestand	Ungedeckte Silber-banknoten	Gold-banknoten	Goldbestand
1899	4 205 000	6 500 000	—	3 778 000	898 000
1900	15 090 000	6 680 000	8 410 000	6 736 000	6 579 000
1901	17 025 000	6 301 000	10 724 000	9 579 000	6 217 000
1902	16 786 000	5 723 000	11 063 000	7 762 000	14 408 000
1903	21 700 000	6 153 000	15 547 000	11 225 000	6 022 000
1904	24 713 000	8 824 000	16 289 000	15 504 000	11 298 000
1905	21 054 000	9 386 000	11 686 000	16 545 000	18 743 000
1906	18 556 000	10 687 000	7 869 000	26 065 000	27 698 000

Aus dieser Tabelle ist übrigens ersichtlich, daß 1903 der Silberbestand der Nationalbank im Vergleich mit den damals umlaufenden Silberbanknoten um 3 Millionen Lewa geringer war, als das Bankgesetz betreffs der Deckung der Banknoten verlangt. Das aber darf eigentlich nie in einem Bankinstitut, das als Regler des Geldwesens eines ganzen Landes dient, vorkommen!

In dieser Zeit der Finanzkrise besaßen die Banknoten eine Art Zwangskurs. Ihre große Verbreitung im Verkehr wurde durch den Umstand bedingt, daß die Regierung damals kein anderes Mittel besaß, um seinen Geldverpflichtungen hauptsächlich gegen die Nationalbank nachkommen zu können. Ob freilich die Regierung nicht einen

[1]) Die Zahlen dieser Tabelle und einige andere Angaben über die Entwicklung der Silberbanknoten in Bulgarien haben wir aus dem ganz vorzüglichen Aufsatz „Die Silberbanknoten“ (bulg.) in der „Ikonomitschesko Spisanie“, Bd. VIII—IX von 1905, S. 497—503 entnommen.

andern Ausweg hätte finden können, ist eine Frage für sich, auf die wir hier nicht weiter eingehen wollen, da sie in das Gebiet der Bankpolitik gehört.

Mit dem Wachsen des Silberbanknotenumlaufs ging auch das Agio in die Höhe und erreichte seinen amtlich angegebenen Höhepunkt von $14^1/_2$ %. Unseres Wissens aber überstieg es in manchen Provinzialstädten diesen Prozentsatz weit. Daß das Agio damals nicht eine noch bedeutendere Höhe erreicht hat, liegt daran, daß bei einer solchen Finanzkrisis die Einfuhr des Landes sich wesentlich vermindert. Das geschah damals fast um die Hälfte infolge der Gewohnheit der bulgarischen Bevölkerung, bei einer solchen Krisis seine Bedürfnisse wesentlich einzuschränken. Seit einigen Jahren ist jedoch infolge des günstigen Ausfalls der Ernten diese Finanzkrisis verschwunden. Bulgarien zeigt eine günstige Handelsbilanz und sein Verkehr ist ganz mit Gold gesättigt. Das zeigte am besten 1906 der Goldbestand der Nationalbank, der in den letzten 3 Jahren mächtig gewachsen ist. Dementsprechend ist natürlich das Agio auch sehr gesunken. Jetzt ist unserer Meinung nach die günstige Gelegenheit gekommen, das Geldwesen des Landes durch Einführung der Goldwährung oder mindestens der Goldvaluta mit kleinen Opfern ein für allemal zu ordnen. Vor allem müßte dann die Nationalbank ihre Silberbanknoten einziehen. Das könnte ihr infolge ihres starken Goldbestandes nicht schwer fallen, da die Silberbanknoten dem mit Gold- und Silbergeld gesättigten Verkehr von keinem Nutzen sind, zumal wenn die Bank eine vernünftige und gesunde Zettelbankpolitik führen und bei der nächsten Finanzkrisis des Landes nicht in große Verlegenheit geraten will. Weiter müßte die Regierung nach und nach die Grundlage für die Einführung der Goldwährung, selbst wenn es nicht die reine Goldwährung ist, auf Grund des Münzgesetzes von 1897 vorbereiten. Die Einziehung von 20 Millionen Lewa in Silberfünflewastücken und deren Ersatz durch Goldgeld würde dem Staat zwar ein Opfer auferlegen, das aber bei der jetzigen günstigen Lage nicht zu groß wäre. Namentlich wäre dieses Opfer, das der Staat dabei bringen würde, im Vergleich mit dem Nutzen, den er bisher aus dem Münzregal gezogen hat, von geringer Bedeutung. Wenn das jetzt nicht geschieht, so werden bei der nächsten Finanzkrisis — die durch einen schlechten Ausfall der Ernte sehr leicht hervorgerufen werden kann, da Bulgarien als ackerbautreibendes Land ganz auf seine Landwirtschaft angewiesen ist — ganz unheilbare Geldzustände entstehen. Beim Eintreten einer Krisis

in Bulgarien wird der Metallbestand der Nationalbank durch die Einlösung der Banknoten, die in solchen Zeiten vom Publikum zur Einlösung vorgelegt werden, erschöpft. Sie wird dann dem Staat, der sich auch in Verlegenheit befinden wird, keine Hilfe leisten können. Aber für den Fall, daß, was sehr leicht möglich ist, dabei die Nationalbank ihren Metallbestand der Regierung zur Verfügung stellt, kann das Land in eine Art Papiergeldwirtschaft kommen, weil die Banknoten gegebenenfalls die Funktion als Geld ausüben, aber als schlechtes Geld, wie es in Griechenland der Fall war, das Gold- und Silbergeld verdrängen. Der Staat andererseits wird sich auch in großer Verlegenheit befinden, da das Gold stets verschwinden wird. An dessen Stelle kommt aber, infolge des durch die Mißernte verursachten Rückgangs der Ausfuhr des Landes, kein neues. Der Staat braucht aber jährlich 30—35 Millionen Lewa in Gold, um seine Annuitäten und Anleihezinsen im Ausland zu bezahlen. Selbst wenn dem Staat auch der Metallbestand der Nationalbank zur Verfügung gestellt würde, wird er doch nicht aus dieser Verlegenheit herauskommen können, da er kaum einen kleinen Teil seiner großen Ausgaben davon decken kann. Dauert aber die Krisis schließlich einige Jahre, so wird der Staat gezwungen, eine neue Anleihe aufzunehmen. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß ein Staat, wenn er sich in solch einer Krisis befindet, sehr schwer Geld im Ausland entleihen kann, da sein Kredit erschüttert ist. Findet er aber doch welches, so werden sicher sehr unvorteilhafte Bedingungen dabei gestellt. Handel und Verkehr werden selbstverständlich infolgedessen auch gelähmt, ja schließlich zum Stocken gebracht. Was endlich das Agio betrifft, so wird es natürlich stark in die Höhe gehen. Vielleicht wird uns vorgeworfen werden, daß wir die Dinge zu schwarz sehen. Unsere Antwort aber ist: Das ist keine Übertreibung, sondern das Ergebnis vielseitiger Erfahrungen, welche andere Staaten in ihrer Entwicklung gemacht haben und die Bulgarien teilweise auch gemacht hat.

Will man das junge Fürstentum Bulgarien in seiner Entwicklung einen Schritt weiterbringen, so benutze man die bestehende günstige Gelegenheit und führe die Goldwährung auf Grund des Münzgesetzes von 1897 ein.

Anhang.

Text der bulgarischen Münzverfassung und Münzgesetzgebung.

Gesetz

über das Münzregal im Fürstentum Bulgarien.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas vom 27. Mai 1880, unter No. 229, veröffentlicht in der „Staatszeitung" No. 49 vom 4. Juni 1880.)

Art. 1.

Das Münzregal gehört ohne Ausnahme dem Staat. Die Narodno Sbranie (Volksvertretung) bestimmt nach dem Vorschlag des Finanzministers, wieviel und welche Münzsorten ausgeprägt werden sollen.

Art. 2.

Die Münzeinheit in Bulgarien ist der Lew (Frank) = 100 Stotinki (Centimes); derselbe wiegt fünf (5) g und enthält 4,175 g Reinsilber.

Art. 3.

Von den in Bulgarien umlaufenden Gold-, Silber- und Kupfermünzen werden geprägt: 1) Goldmünzen von 20 und 10 Lewa. Die erstern werden „Alexander" und die letztern „Halbalexander" genannt; 2) Silbermünzen von 5, 2, 1 und $^1/_2$ Lewa = 50 Centimes; 3) Kupfermünzen von 10, 5 und 2 Centimes.

Art. 4.

Die Goldmünzen haben in je tausend Teilen Legierung 900 Teile reines Gold zu enthalten. Die Alexander (Zwanzigfrankenstücke) müssen 6,45161 g wiegen und 21 mm Durchmesser haben. Das Gewicht der Halbalexander (Zehnfrankenstücke) ist auf 3,22586 g und einen Durchmesser von 19 mm festgesetzt. Der Gewichtsunterschied der Goldmünzen darf nicht mehr als zwei Tausendteile ihres Gewichts, der des Feingehaltes hingegen nicht mehr als ein Tausendteil betragen, d. h. als vollwichtig wird 1 kg Alexander (Zwanzigfrankenstück) nur dann angesehen, wenn es 1002 bis 998 g wiegt; die Legierung wird als gesetzlich richtig anerkannt, wenn tausend Alexander 901 bis 899 g reines Gold enthalten.

Art. 5.

Die Silber-Fünffrankenstücke sollen 25 g wiegen und 37 mm Durchmesser besitzen. Je tausend Teile Legierung haben 900 Teile Reinsilber zu enthalten. Als gesetzlich zulässige Abweichung bei den Fünffrankenstücken wird nur diejenige anerkannt, die nicht mehr als drei Tausendteile am Gewicht und zwei Tausendteile am Feingehalt beträgt.

Art. 6.

Die andern Silbermünzen müssen auf je tausend Teile Legierung 835 Teile Reinsilber enthalten. Die Zweifrankenstücke haben ein Gewicht von 10 g und 27 mm Durchmesser aufzuweisen. Die Einfrankstücke werden im Gewicht auf 5 g und im Durchmesser auf 23 mm festgesetzt. Die Halbfrankstücke sollen $2^1/_2$ g wiegen und 18 mm Durchmesser besitzen. Die gesetzlich zulässige Abweichung im Gewicht darf bei den Einfrank- und Zweifrankenstücken nicht mehr als fünf Tausendteile, bei dem Halbfrankstück sieben Tausendteile betragen, der Unterschied im Feingehalt aber für alle drei nicht mehr als drei Tausendteile ausmachen.

Art. 7.

Für die Kupfermünzen ist eine Legierung von 95 % Reinkupfer, 4 % Blei und 1 % Zink vorgeschrieben. Die gesetzlich zulässige Abweichung darf nicht mehr als 1 % von dem Kupfergehalt und 5 % von dem Blei- und Zinkinhalt betragen. Die Kupfermünze zu 10 Centimes soll 10 g Gewicht und 30 mm Durchmesser haben. Die gesetzlich erlaubte Abweichung in ihrem Gewicht darf 10 % nicht übersteigen. Die Kupfermünze von 5 Centimes hat ein Gewicht von 5 g und einen Durchmesser von 25 mm aufzuweisen. Die gesetzlich zulässige Abweichung im Gewicht darf nicht mehr als 5 % betragen. Die Kupfermünze von 2 Centimes muß ein Gewicht von 2 g und einen Durchmesser von 20 mm besitzen. Die Abweichung von ihrem Gewicht soll nicht mehr als 3 % betragen.

Art. 8.

Die Goldmünzen haben auf der Aversseite das Bild des derzeitigen Landesherrn, umrahmt von den Worten: „Alexander I., Fürst von Bulgarien“ zu tragen. Die Silbermünzen hingegen sollen auf der Aversseite das bulgarische Wappen aufweisen, in dessen Mitte ein gekrönter Mantel von zwei aufrecht stehenden Löwen flankiert wird, welche mit dem einen Fuß das Wappen, mit dem andern die bulgarische Flagge halten. Oben soll das Wort „Bulgarien“, unten ein Band mit den Worten: „Einigkeit macht stark“ als Inschrift angebracht sein, auf der Reversseite hingegen in der Mitte ein Kranz von Weizenähren, Rosenblüten und Lorbeerblättern, ferner der Wert der Münze und unter diesem das Jahr der Prägung. Auf dem Band der Ein- und Zweifrankenmünzen sind die Worte: „Gott schütze Bulgarien“ in Relief anzubringen. Der Rand der Halbfrankmünzen soll gerippt sein.

Art. 9.

Die Kupfermünzen haben auf der Avers-, wie auf der Reversseite die gleichen Abbildungen zu tragen wie die Silbermünzen, mit der einzigen Ausnahme, daß der Rand bei jenen glatt bleibt.

Art. 10.

Die bulgarische Regierung wird beauftragt, in verhältnismäßig kurzer Zeit folgende Mengen bulgarischer Münzen ausprägen zu lassen:

2000000	Silbermünzen	zu 2 Franken	4000000
4500000	„	„ 1 „	4500000
3000000	„	„ 50 Centimes	1500000
			10000000

15000000	Kupfermünzen	zu 10	Centimes		1500000
10000000	„	„ 5	„		500000
5000000	„	„ 2	„		100000
					2100000

Anmerkung. Der Termin, bis zu welchem die Ausprägung der Goldmünzen und der Fünffranken zu erfolgen hat, soll bei dem nächsten Zusammentreten der Narodno Sbranie bestimmt werden. Die Anzahl der zu prägenden Münzen wird wie folgt festgesetzt:

10000	Alexander in Gold à 20 Franken	200000
20000	Halbalexander in Gold à 10 Franken.	200000
500000	Silbermünzen à 5 Franken	2500000
		2900000

Art. 11.

Behufs Ausprägung aller Münzen wird ein öffentliches Ausschreiben veranstaltet, an dem sich sowohl Inländer wie Ausländer beteiligen können. Die Ausprägung wird demjenigen überlassen, dessen Bedingungen die günstigsten sind.

Art. 12.

Die Ausprägungskosten werden aus dem Etat für unvorhergesehene Ausgaben bestritten, der Ertrag dem Etat für unvorhergesehene Einnahmen zugeschrieben.

Art. 13.

Alle Münzen, welche infolge längern Umlaufs abgenutzt sind und infolgedessen ihr gesetzliches Gewicht verloren haben, werden für Rechnung des Staates zum Einschmelzen eingezogen. Der entstandene Verlust dabei wird aus dem Etat unvorhergesehener Ausgaben gedeckt.

Anmerkung. Beschnittene und durch chemische Prozeduren beschädigte Münzen werden von den öffentlichen Kassen nur nach Gewicht eingelöst.

Art. 14.

Die öffentlichen Kassen haben alle bulgarischen Gold- und Silbermünzen in Zahlung zu nehmen, ausgenommen solche Beträge, welche gesetzlich in Goldmünzen zu leisten sind.

Art. 15.

Die öffentlichen Kassen sollen die Gold- und Silbermünzen der Staaten der Lateinischen Münzunion in der Menge in Zahlung nehmen, in der diese die bulgarischen Münzen annehmen. Der Umlauf ausländischer Kupfermünzen ist jedoch verboten.

Art. 16.

Für diejenigen im Fürstentum umlaufenden ausländischen Münzen, die nicht nach dem gleichen Münzsystem ausgeprägt sind, wie die bulgarischen Münzen, werden, wenn nötig, seitens des Finanzministeriums Münztarife veröffentlicht, nach denen die betreffenden ausländischen Münzen von den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden können.

Art. 17.

Jeder Einwohner des Fürstentums ist verpflichtet, die ausländischen Münzen zu dem, von den Münztarifen für die öffentlichen Kassen bestimmten Kurs in

Zahlung zu nehmen. Indessen steht es jedem frei, die betreffenden Münzen auch zu einem höhern Kurs und ebenso auch andere in den Münztarifen nicht erwähnte fremde Münzen in Zahlung zu nehmen.

Art. 18.

Von dem Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab werden alle öffentlichen und Privatanstalten, sowie auch Privatpersonen verpflichtet, bei Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Ausstellung von Urkunden über Geldgeschäfte usw. die Wertsumme nicht in Franken und Centimes, sondern in Lewa und Stotinki auszudrücken.

Gesetz

betreffend das Verbot des Umlaufs der rumänischen und serbischen Silbermünzen von 5, 2, 1 und $^1/_2$ Lew.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas vom 15. Nov. 1884 unter No. 140, veröffentlicht in der „Staatszeitung" No. 107 vom 20. Nov. 1884.)

Art. 1.

Der Umlauf der rumänischen und serbischen Silbermünzen von 5, 2, 1 und $^1/_2$ Lew ist in Bulgarien verboten.

Gesetz

betreffend die Ausprägung von Silbermünzen zu 5 Lewa im Gesamtwert von 15000000 Lewa.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas vom 12. Dez. 1884 unter No. 151, veröffentlicht in der „Staatszeitung" No. 119 vom 31. Dez. 1884.)

Art. 1.

Der Finanzminister wird bevollmächtigt, Silbermünzen zu 5 Lewa bis zum Höchstbetrag der Summe von 15000000 Lewa prägen zu lassen.

Art. 2.

Die Ausprägung der Silbermünzen von 5 Lewa hat laut Gesetz vom 27. Mai 1880 zu geschehen. Jede solche Münze muß 25 g wiegen und auf tausend Teile Legierung 900 Teile Reinsilber enthalten. Jede Münze soll auch 37 mm Durchmesser besitzen. Die gesetzlich zulässige Abweichung von dem Gewicht ist 3‰, von der Legierung 2‰.

Art. 3.

Die Silbermünzen von 5 Lewa haben auf der Aversseite das bulgarische Wappen zu tragen, in dessen Mitte ein gekrönter Mantel, von zwei aufrecht stehenden Löwen flankiert, abgebildet ist, welche mit dem einen Fuß das Wappen, mit dem andern die bulgarische Flagge halten. Oben hat das Wort Bulgarien Platz zu finden, unten ein Band mit den Worten: „Einigkeit macht stark". Auf der Reversseite ist inmitten eines Kranzes von Weizenähren, Rosenbüten und Lorbeerblättern, der Wert der Münze und unter diesem das Jahr der Herstellung derselben zu prägen. Auf dem Rand sind die Worte: „Gott schütze Bulgarien" auszustechen.

Art. 4.

Die Ausprägung der Silbermünzen von 5 Lewa wird der Staatsmünzstätte in Petersburg übertragen, jedoch nur nach im Voraus getroffenem Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium Bulgariens und der russischen Regierung.

Art. 5.

Behufs Ausprägung der betreffenden 15000000 Silbermünzen von je 5 Lewa ist der Finanzminister befugt, die in den Staatskassen befindlichen Silberrubel zu benutzen. Die Ausprägungs- und Transportkosten sind in das Budget für das nächste Jahr 1885 einzutragen, ebenso auch der voraussichtliche Gewinnertrag.

Verordnung

für die Annahme der Silberrubel zum Wert von 3 Lewa seitens der Staats- und Gemeindekassen bei Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben.

(Bestätigt durch Ukas des Regenten am 13. März 1887 unter No. 63, genehmigt von der 5. Narodno Sbranie am 11. Nov. 1887, veröffentlicht in der „Staatszeitung" No. 31 vom 17. März 1887.)

Art. 1.

Die Staatskassen werden ermächtigt, den Silberrubel zum Wert von 3 Lewa in Zahlung zu nehmen.

Art. 2.

Der obige Artikel bezieht sich nur auf gute, kursfähige Münzen, nicht aber auf die wegen Fehler außer Kurs gesetzten.

Art. 3.

Die für die Annahme der Silberrubel gesetzte Frist endet nach 3 Monaten von dem Tag der Veröffentlichung des diesbezüglichen Ukas in der „Staatszeitung".

Art. 4.

Nach Verlauf dieser 3 Monate ist der Umlauf des Rubels verboten. Diejenigen, welche dieses Gesetz übertreten, werden zur Verantwortung bzw. Bestrafung gezogen. Die Rubel in Zahlung zu nehmen oder zu sammeln, wird nur denjenigen Personen gestattet, welche sie zur Ausfuhr verwenden wollen.

Gesetz

betreffend Ausprägung von 3000000 Scheidenickelmünzen.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas vom 16. November 1887 unter No. 239, veröffentlicht in der „Staatszeitung" No. 134 vom 26. November 1887.)

Art. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, 3 Millionen Scheidemünzen in Nickel ausprägen zu lassen, und zwar zu folgenden Werten:

1000000	Lewa	à 20	Stotinki
1000000	„	à 10	„
700000	„	à 5	„
300000	„	à $2^1/_2$	„

Art. 2.

Die betreffenden Münzen sollen 25 % Reinnickel und 75 % Reinkupfer enthalten. Die gesetzlich höchst zulässige Abweichung darf bei beiden Metallen je 0,010 nicht übersteigen.

Art. 3.

Die Münzen von 20 Stotinki müssen 5 g Gewicht und 21 mm Durchmesser haben; diejenigen von 10 Stotinki 4 g Gewicht und 19 mm Durchmesser, die Münzen von 5 Stotinki 3 g Gewicht und 17 mm Durchmesser und die Münzen von $2^1/_2$ Stotinki 3 g und 15 mm Durchmesser. Die gesetzlich zulässige Abweichung von diesen angegebenen Gewichten darf bei den ersten 20 ‰, bei den zweiten 10 ‰, bei den dritten und vierten 5 ‰ betragen.

Art. 4.

Diese Münzen haben laut Art. 21 der Verfassung auf der Aversseite das bulgarische Wappen zu tragen, über diesem die Worte: „Einigkeit macht stark", unterhalb des Wappens aber das Wort „Bulgarien" in Prägung aufzuweisen. Auf der Reversseite der Münzen von 5, 10 und 20 Stotinki ist inmitten eines Kranzes von Weizenähren, Rosenblüten und Lorbeerblättern, der Wert der Münze und das Jahr der Herstellung zu prägen. Die Reversseite der Münzen von $2^1{}_2$ Stotinki trägt am obern Halbkreis des Randes die Worte „Zwei und ein halb Stotinki", am untern Rand das Jahr der Ausprägung, in der Mitte den Wert der Münze in Zahlen, umkränzt von einem punktierten Kreis. Der Rand aller Nickelscheidemünzen muß glatt sein.

Art. 5.

Für die Ausprägung dieser Münzen hat laut Gesetz ein öffentliches Ausschreiben zu erfolgen, welches auch in den bekanntesten europäischen Zeitungen bekannt gegeben werden soll.

Art. 6.

Die Ausprägungskosten, wie auch der voraussichtliche Gewinnertrag sollen in das Budget für das künftige Jahr 1888 eingestellt werden.

Gesetz

für die Ausprägung von Silbermünzen zu $^1/_2$, 1 und 2 Lewa im Wert von 8000000 Lewa.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas vom 18. Dezember 1888 unter No. 275, veröffentlicht in der „Staatszeitung" No. 2 vom 5. Januar 1889.)

Art. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, neue Silbermünzen von $^1/_2$, 1 und 2 Lewa im Betrag von 8000000 ausprägen zu lassen, und zwar in folgenden Mengenverhältnissen:

1500000	Silbermünzen	à 2 Lewa	3000000
4000000	„	à 1 „	4000000
2000000	„	à ½ „	1000000

Art. 2.

Die betreffenden Münzen sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 1880 auszuprägen. Sie sollen auf je 1000 Teile Legierung 835 Teile Reinsilber enthalten. Die Münzen von 2 Lewa müssen 10 g Gewicht und 27 mm Durchmesser, die von 1 Lew 5 g Gewicht und 23 mm Durchmesser, die von ½ Lew 2½ g Gewicht und 18 mm Durchmesser haben. Die gesetzlich zulässige Abweichung im Gewicht darf bei den Münzen von ½ Lew 7 ‰, bei denen von 1 und 2 Lewa 5 ‰ betragen. Die gesetzlich zulässige Abweichung von der Legierung darf 3 ‰ betragen.

Art. 3.

Die betreffenden Münzen haben auf der Aversseite die Abbildung des derzeitigen Fürsten zu tragen mit der Umschrift: „Ferdinand I., Fürst von Bulgarien". Auf der Reversseite ist inmitten eines Kranzes von Weizenähren, Rosenblüten und Lorbeerblättern, der Wert der Münze, unter diesem das Jahr der Herstellung auszuprägen.[1])

Art. 4.

Der Rand der Münzen von 1 und 2 Lewa hat die eingravierten Worte: „Gott schütze Bulgarien" aufzuweisen. Der Rand der Münzen von ½ Lew hingegen soll gerippt sein.

Art. 5.

Behufs Ausprägung dieser Münzen hat laut Gesetz ein öffentliches Ausschreiben zu erfolgen, welches auch in den bekanntesten europäischen Zeitungen bekannt zu geben ist.

Art. 6.

Die Prägekosten, sowie der voraussichtliche Gewinnertrag sind in das Budget für das nächste Jahr (1889) einzustellen.

Gesetz

über die Abänderung der Art. 3, 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung der Silbermünzen zu 5 Lewa im Betrag von 15000000 Lewa, bestätigt durch Ukas No. 152 vom 12. Dezember 1884.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas vom 15. November 1891.)

Art. 3.

Die Silbermünzen von 5 Lewa müssen auf der Aversseite die Abbildung des derzeitigen Fürsten mit der Prägung: „Ferdinand I., Fürst von Bulgarien" tragen. Auf der Reversseite ist inmitten eines Kranzes von Weizenähren, Rosenblüten und

---

[1]) Der Wortlaut dieses Artikels wurde erst durch Gesetz vom 26. Nov. 1891 abgeändert, vorher war er dem Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dez. 1884 gleich.

Lorbeerblättern der Wert der Münze, unter diesem das Jahr der Herstellung zu prägen.

Art. 4.

Für die Ausprägung ist laut Gesetz ein öffentliches Ausschreiben zu veranstalten.

Art. 5.

Von dem übrig bleibenden Bestand der noch nicht geprägten Stücke sollen im Jahr 1892 für weitere 5000000 Lewa Münzen zur Herstellung gelangen. Prägekosten, sowie voraussichtlicher Gewinnertrag sind in das Budget für das genannte Jahr einzustellen.

Gesetz

betreffend die Ausprägung von 3000000 Lewa Goldmünzen à 100, 20 und 10 Lewa und von 12000000 Silbermünzen à 1, 2 und 5 Lewa.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas No. 248 vom 21. Dezember 1893, veröffentlicht in der „Staatszeitung" No. 5 vom 10. Januar 1894.)

Art. 1.

Dem Finanzminister wird die Ermächtigung erteilt, für 3 Millionen (3000000) Lewa Goldmünzen à 100, 20 und 10 Lewa und für 12 Millionen (12000000) Lewa Silbermünzen à 1, 2 und 5 Lewa prägen zu lassen.

Art. 2.

Diese Münzen sollen folgendermaßen ausgeprägt werden:

2500	Goldmünzen	à 100	Lewa	250000
100000	„	à 20	„	2000000
75000	„	à 10	„	750000
1000000	Silbermünzen	à 1	Lew	1000000
1000000	„	à 2	Lewa	2000000
1800000	„	à 5	„	9000000

Art. 3.

Die Ausprägung dieser Münzen hat nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1880 zu erfolgen. Die Goldmünzen sollen auf je 1000 Teile Legierung 900 Teile reines Gold enthalten. Das Gewicht der Goldmünzen von 20 Lewa soll 6,45161 g und 21 mm Durchmesser betragen, das von 100 Lewa 32,25805 g und 35 mm Durchmesser, das von 10 Lewa 3,2258 g und 19 mm Durchmesser. Eine Abweichung von diesen Vorschriften bei den Goldmünzen um 2 ‰ vom Schrot und um 1 ‰ vom Feingehalt ist gesetzlich zulässig. Die Silbermünzen von 1 und 2 Lewa sollen 835 ‰ Reinsilber, die von 5 Lewa 900 ‰ Reinsilber enthalten. Die Münzen von 1 Lew müssen 5 g wiegen und 23 mm Durchmesser besitzen, die von 2 Lewa 10 g Gewicht und 27 mm Durchmesser, die von 5 Lewa 25 g und 37 mm Durchmesser aufweisen. Die gesetzlich zulässige Abweichung in dem Schrot darf 5 ‰ bei den Münzen im Wert von 1 und 2 Lewa und 3 ‰ bei denen von 5 Lewa nicht überschreiten. Die Abweichung in der Legierung hingegen

darf bis 3 ‰ bei den Münzen von 1 und 2 Lewa und bis 2 ‰ bei denjenigen von 5 Lewa betragen.

Art. 4.

Die Aversseite aller dieser Münzen soll das Bild des derzeitigen Fürsten tragen, umgeben von den Worten: „Ferdinand I., Fürst von Bulgarien"; die Reversseite der Goldmünzen soll das bulgarische Wappen mit der Inschrift „Fürstentum Bulgarien" zeigen; zu beiden Seiten des Wappens ist der Wert der Münze, unten das Jahr der Herstellung zu prägen. Die Reversseite der Silbermünzen hat den Wert der Münze, unter diesem das Jahr der Ausprägung, beides von einem Kranz aus Weizenähren, Rosenblüten und Lorbeerblättern umgeben, aufzuweisen.

Art. 5.

Der Rand der Goldmünzen zu 10 Lewa soll gerippt sein, auf dem Rand aller andern Goldmünzen (100 und 20 Lewa) sowie der Silbermünzen (1, 2 und 5 Lewa) müssen die Worte: „Gott schütze Bulgarien" eingraviert sein.

Art. 6.

Die Bedingungen der Ausprägung werden laut Gesetz durch öffentliches Ausschreiben bekannt gemacht und sodann die Ausprägung vergeben.

Art. 7.

Die entstehenden Kosten der Ausprägung, ebenso der voraussichtliche Gewinnertrag werden in das Budget des Jahres der Ausprägung eingestellt.

Das Münzgesetz in dem Fürstentum.[1])

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas Nr. 52 vom 27. Februar 1897, veröffentlicht in der „Staatszeitung" Nr. 81 vom 17. April 1897.)

Art. 1.

Das Münzregal gehört ohne Ausnahme dem Staat. Die Narodno Sbranie bestimmt nach Vorschlag des Finanzministers, wieviel und welche Münzsorten ausgeprägt werden sollen.

Art. 2.

Als Münzeinheit in Bulgarien dient der Goldlew, teilbar in hundert Stotinki.

Art. 3.

In Bulgarien laufen Gold-, Silber-, Bronze- und Nickelmünzen um.

Art. 4.

Der Wert, die Legierung, die gesetzlich zulässige Abweichung von letzterer und dem Schrot, sowie der Durchmesser der Münzen sollen folgende sein:

---

[1]) Dieses Gesetz ist auf Grund des Art. 13 noch nicht in Kraft getreten.

	Wert jeder Münze	Legierung	Gesetzlich zulässige Abweichung von der Legierung	Schrot der Münze	Gesetzlich zulässige Abweichung von dem Schrot	Durchmesser
	Lewa	In ‰	Tausendteile mehr oder weniger	Gramm	Tausendteile mehr oder weniger	Millimeter
Goldmünzen	100	900 Gold [1])	1	32,25805	1	35
	20			6,45161	2	21
	10			3,22580		19
Silbermünzen	5	900 Silber [1])	3	25	3	37
	2	835 Silber [1])		10	5	27
	1			5		23
	1/2			2 1/2	7	18
Bronzemünzen	10 Stot.	950 % Kupfer	10 von dem Kupfer und 5 von dem Blei und Zink	10	10	30
	5 „	40 % Blei		5		25
	2 „	10 % Zink		2	15	20
	1 „			1		15
Nickelmünzen	20 Stot.	Reinnickel		4	7	21
	10 „			3,003		19

[1]) Der übrige Teil besteht aus Kupfer.

Art. 5.

Auf der Aversseite der Gold- und Silbermünzen soll das Bild des derzeitigen Fürsten, umgeben von den Worten: „Ferdinand I., Fürst von Bulgarien“ geprägt sein. Auf der Reversseite ist oben das bulgarische Wappen mit der Schrift: „Gott schütze Bulgarien“, an dessen beiden Seiten der Wert der Münze und unter demselben das Jahr der Ausprägung anzubringen. Auf der Reversseite der Silbermünzen muß der Wert derselben, sowie das Jahr der Prägung, umgeben von einem Kranz aus Weizenähren, Rosenblüten und Lorbeerblättern abgebildet sein. Auf der Aversseite der Bronze- und Nickelmünzen ist das bulgarische Wappen, umgeben von der Schrift: „Einigkeit macht stark“ zu prägen, auf der Reversseite hingegen der Wert der Münze und das Jahr der Prägung, umgeben von einem Kranz von Weizenähren, Rosenblüten und Lorbeerblättern. Die Münzen von 1 und 2 Stotinki haben anstatt des Kranzes einen punktierten Kreis. Der Rand der Goldmünzen zu 10 Lewa und der Silbermünzen zu 1/2 Lew ist gerippt, auf dem Rand der andern Gold- und Silbermünzen aber ist die Aufschrift: „Gott schütze Bulgarien“ eingraviert. Der Rand der Bronze- und Nickelmünzen bleibt glatt.

Art. 6.

Silbermünzen im Betrag von mehr als 60 Lewa, sowie Bronzemünzen in einem solchen von mehr als 3 Lewa in Zahlung zu nehmen, ist niemand verpflichtet.

Art. 7.

Ausländische, nach dem Dezimalsystem geprägte Goldmünzen, welche die gleiche Legierung, dasselbe Gewicht und Maß wie die bulgarischen Goldmünzen

haben, werden von den öffentlichen Kassen als gesetzliche Münze in Zahlung genommen. Das gleiche ist der Fall bei den andern ausländischen Goldmünzen. Der Wert der letztern richtet sich freilich nach bestimmten, von dem Finanzminister aufgestellten Tarifen. Der Umlauf ausländischer Silber-, Bronze- und Nickelmünzen in dem Fürstentum Bulgarien ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gerichtlich mit 100 Lewa bestraft. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Reisende, welche von dem Ausland kommen und Nahrungsmittel für den eigenen Gebrauch einkaufen.

Art. 8.

Alle fremden Wertpapiere, die in dem Fürstentum Bulgarien zahlbar sind, müssen auf Lewa und Stotinki lauten, andernfalls werden auf Anzeige bei Gericht die Betreffenden mit dem Betrag von 3 % der in Frage kommenden Summen des diesbezüglichen Wertpapieres bestraft. Die gleiche Strafe trifft diejenigen Geschäftsinhaber Bulgariens, welche in ihren Geschäftsbüchern die zu buchenden Geldsummen in ausländischer, d. h. nicht bulgarischer Währung eintragen.

Art. 9.

Die Einführung der gesetzlichen Münzeinheit sowohl hinsichtlich der Wertpapiere, als auch der Führung der Handelsbücher, soll binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

Art. 10.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Fall der Not von den umlaufenden, auf 5 Lewa lautenden Silbermünzen soviel einzuziehen, als der Summe von 20000000 Lewa entspricht. Diese sind durch Goldmünzen zu ersetzen, die entstehenden Kosten aber durch eine Anleihe zu decken.

Ar. 11.

Die im Umlauf befindlichen bulgarischen Münzen, die diesem Gesetz nicht entsprechen, behalten vorläufig ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel.

Art. 12.

Alle andern gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, werden hierdurch aufgehoben.

Art. 13.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes hat durch fürstlichen Ukas und Verfügung des Ministerrates zu erfolgen, sobald der Zeitpunkt geeignet erscheint.

Gesetz

betreffend die Ausprägung von 1000000 Bronze-Scheidemünzen von 1 und 2 Stotinki.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas No. 155 vom 27. Juni 1901, veröffentlicht in der „Staatszeitung“ No. 148 vom 11. Juli 1901.)

Art. 1.

Der Finanzminister ist beauftragt, 1000000 Scheidemünzen in Bronze ausprägen zu lassen und zwar in folgenden Mengenverhältnissen:

800000 à 2 Stotinki
200000 à 1 „

und gemäß nachstehender Tabelle:

Wert der Münze	Durchmesser in Millimeter	Zahl der Stücke, die von 1 kg ausgeprägt werden	Das gesetzliche Gewicht eines Stückes			Gesetzlich bestimmte Legierung	Gesetzlich zulässige Abweichungen		
			Richtiges Gewicht in Gramm	Grenzen			Von der Legierung	Von dem Gewicht	
				Höchstgewicht in Gramm	Niedrigstes Gewicht in Gramm			1 kg nach unten oder oben	1 Stückes nach unten oder oben
2 Stot.	20	500	2,000	2,030	1,970	Kupfer 95 Blei 4 Zink 1	1 auf 100	15 g	30 mg
1 „	15	1000	1,000	1,015	0,985		½ „ 100	15 „	15 „

Art. 2.

Auf der Aversseite sollen die Münzen das bulgarische Wappen, umgeben von der Aufschrift „Bulgarien“ tragen, am Fuße der Münze aber die Prägung „Einigkeit macht stark“, aufweisen. Auf der Reversseite ist der Wert der Münze und das Jahr der Prägung, umgeben von einem Kranz aus Weizenähren, Rosenblüten und Lorbeerblättern, anzugeben. Der Rand der Münze muß glatt sein.

Art. 3.

Die Ausprägung dieser Münzen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes für öffentliche Ausschreibungen erfolgen.

Art. 4.

Die Prägekosten von 450000 Lewa und der Gewinnertrag werden in das Budget für das Jahr 1901 eingestellt.

Gesetz

betreffend die Ausprägung von 4000000 Lewa Scheidemünzen in Nickel à 20, 10 und 5 Stotinki und die Einziehung der im Jahr 1881 geprägten und noch im Umlauf befindlichen Kupfermünzen à 10 und 5 Stotinki.

(Bestätigt durch fürstlichen Ukas No. 6 vom 7. Jan. 1906, veröffentlicht in der „Staatszeitung“ No. 13 vom 18. Jan. 1906.)

Art. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für 4 Millionen (4000000) Lewa Scheidemünzen in Nickel ausprägen zu lassen und zwar in folgenden Mengenverhältnissen:

für 2000000 Lewa in Stücke à 20 Stotinki
„ 1300000 „ „ „ à 10 „
„ 700000 „ „ „ à 5 „

Art. 2.

Die Ausprägung soll nach beigefügter Tabelle bewirkt werden:

Wert der Münze	Durchmesser in Millimeter	Gewicht der Münze in Gramm	Gesetzlich vorgeschriebene Legierung	Gesetzlich zulässige Abweichungen	
				von der Legierung nach oben oder unten	von dem Gewicht nach oben oder unten
20 Stotinki	21	5	Kupfer 75 Nickel 25	5 auf 1000	10 auf 1000
10 „	19	4			15 „ 1000
5 „	17	3			15 „ 1000

Der Finanzminister ist berechtigt, Münzen mit größerm, als dem angegebenen Durchmesser perforieren zu lassen.

Art. 3.

Auf der Aversseite sollen diese Münzen das bulgarische Wappen tragen, oberhalb desselben mit der Aufschrift „Bulgarien“, unten mit der Aufschrift: „Einigkeit macht stark“, versehen sein. Die Reversseite hat in der Mitte einen Kranz von Weizenähren, Rosenblüten und Lorbeerblättern, ferner den Wert der Münze, sowie das Jahr der Ausprägung aufzuweisen.

Art. 4.

Die Ausprägung erfolgt nach stattgehabtem öffentlichen Ausschreiben durch das Finanzministerium gemäß den Bestimmungen des Gesetzes für öffentliche Ausschreibungen.

Art. 5.

Der Finanzminister wird verpflichtet, die im Jahr 1881 geprägten, aber bisher noch umlaufenden Kupfermünzen im Betrag von 1500000 + 500000 = 2000000 Lewa einzuziehen und an deren Stelle die neu geprägten Nickelmünzen zu setzen. Derselbe hat auch die dahin zielenden Bestimmungen zu erlassen. Die eingezogenen Kupfermünzen sollen durch öffentliches Ausschreiben unter der Bedingung der Ausfuhr derselben verkauft werden.

Art. 6.

Es wird dem Finanzminister eine außeretatmäßige Summe von 900000 Lewa bewilligt, die er zur Deckung der Prägekosten der Nickelmünzen zu verwenden hat. Dieser Betrag soll aus den Gewinnerträgen der Nickelmünzen und der verkauften eingezogenen Kupfermünzen entnommen werden.

Gesetz

betreffend die Umprägung von 5000000 Lewa (Silbermünzen zu 5 Lewa) in Silbermünzen zu 1 Lewa im Betrag von 2500000 Lewa und in Silbermünzen von $^1/_2$ Lewa im Betrag von 2500000 Lewa.

(Bewilligt in der vorletzten Sitzung der Volksvertretung im Jahr 1907.)

Art. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, 5000000 Lewa (Silbermünzen zu 5 Lewa) in $2^1/_2$ Millionen Lewa zu 1 Lew und $^1/_2$ Lew umprägen zu lassen.

Art. 2.

Die Umprägung soll Kraft des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1888 erfolgen.

Art. 3.

Das öffentliche Ausschreiben der Ausprägung soll nur auf die bekanntesten fremden Münzstätten beschränkt werden.

Art. 4.

Es wird dem Finanzminister für diese Umprägung ein außeretatsmäßiger Kredit von 100000 Lewa bewilligt, welche Summe aus dem Erlös dieser Umprägung gedeckt werden soll.

Lebenslauf.

Am 5. Oktober 1883 wurde ich zu Kasanlik in Bulgarien als Sohn des verstorbenen Fabrikbesitzers Iwan Neytschoff und dessen Ehefrau Maria Kassewa geboren. Ich bin bulgarischer Staatsangehöriger und gehöre der griechisch-katholischen Kirche an.

Nach der Absolvierung des pädagogischen Gymnasiums zu Kasanlik in Bulgarien besuchte ich von Herbst 1902 ab zwei Semester die Handelshochschule in Leipzig. Hierauf bezog ich im Winter 1903 die Universität Leipzig, auf der ich mich vier Semester dem Studium der Staatswissenschaften gewidmet habe. Ich hörte dort die Vorlesungen der Herren Professoren K. Bücher, W. Stieda, Fr. Eulenburg und Partsch. Im Herbst 1906 verließ ich die Universität Leipzig, um meine Studien an der Kgl. Bayr. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen zu vollenden, wo ich die Vorlesungen der Herren Professoren K. Th. von Eheberg, Pechuel-Loesche und C. Neuburg hörte.

Meinen verehrten Lehrern spreche ich beim Abschluß des Studiums auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.

Neytscho Iwanoff.

Druck von Oscar Mai in Lemgo.